

Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Rates der Stadt Wedel am Donnerstag, 11.12.2025 um 18:30 Uhr, im Ratssaal des Rathauses (barrierefrei), Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Offene TOPs aus dem Rat vom 13.11.2025
 - 1.1 Cockpitbericht zum 30.09.2025
 - 1.2 Beantwortung der Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen zum Rat am 25.09.2025, TOP 7, aus Sicht der Kombibad Wedel GmbH
 - 1.3 Antwort auf die Frage zur Straßenreinigungsgebühr aus dem Rat vom 25.09.2025
 - 1.4 Antwort auf die Anfrage zur Leerstandsteuer aus dem Rat vom 17.07.2025
- 2 Einwohnerfragestunde
 - 2.1 Antworten der Verwaltung zu vorangegangenen Fragen
 - 2.2 Aktuelle Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- 3 Finanzierungsvereinbarung mit einem neuen Träger für die vier Kitas in Wedel

Öffentlicher Teil

- 4 Öffentlicher Teil des Protokolls der Sitzung vom 13.11.2025
- 5 Nachbesetzung von Gremien
- 6 Stellungnahme des Rates zur Petition Badebucht
 - 6.1 Sachstand Prüfung Stufenplan zum Kombibad
 - 6.2 Anregungen und Beschwerden nach § 16 e GO - Keine Neuverschuldung für die Badebucht
- 7 Richtlinie der Stadt Wedel zur Gewährung und Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Wedel (Richtlinie Fraktionszuwendungen)
- 8 Haushaltskonsolidierung
 - 8.1 Haushaltskonsolidierung - Bericht der Verwaltung
 - 8.2 Haushaltssicherung 2028 / aktueller Stand zum 02.12.2025

- 8.3 Haushaltskonsolidierungspunkt 21 - "Die Villa"
- 8.4 Haushaltskonsolidierungspunkt 9 - Prüfauftrag alternativer Standorte für die Volks-hochschule Wedel sowie zukünftiger programmatischer Ausrichtung
- 9 Satzung der Stadt Wedel über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
- 10 Wedel Marketing
- 10.1 Zuschussvertrag zwischen Stadt Wedel und Wedel Marketing e.V.
- 10.2 Kündigung der Leistungsvereinbarung Wedel Marketing e.V.
- 11 Zusammenführung Aufsichtsräte Stadtwerke Wedel GmbH
- 12 Harmonisierung der Gesellschaftsverträge Stadtwerke Wedel GmbH
- 13 Prüfauftrag Gewinnausschüttung Stadtwerke Wedel GmbH
- 14 Haushalterische Abwicklung Kombibad
- 15 Fördermittelantrag Kombibad Wedel GmbH
- 16 Fördermittelantrag Sanierung kommunaler Sportstätten
Antrag der FDP-Fraktion
- 17 Entschädigungssatzung
- 17.1 Entschädigungssatzung
Antrag der CDU-Fraktion
- 17.2 Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger
- 18 Kindertagesstätten in Wedel; Städtischer Zuschuss für die Sanierung des Daches der kath. Kita „St. Marien“ (Altbau) in Wedel (Feldstraße 10)
- 19 Nutzung des Reepschlägerhauses in Wedel
- 20 Öffentliche Mitteilungen und Anfragen
- 20.1 Bericht der Verwaltung
- 20.2 Öffentliche Anfragen

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- 21 Nichtöffentlicher Teil des Protokolls der Sitzung vom 25.09.2025
- 22 Nichtöffentlicher Teil des Protokolls der Sitzung vom 13.11.2025

23 Nichtöffentliche Mitteilungen und Anfragen

23.1 Bericht der Verwaltung

23.2 Nichtöffentliche Anfragen

Öffentlicher Teil

24 Unterrichtung der Öffentlichkeit

gez. Julian Fresch
Stadtpräsident

F. d. R.:
Kirsten Gragert

Hinweis:

Die öffentlichen Unterlagen zur Sitzung des Rates liegen ab Montag vor dem Sitzungstermin zur Einsichtnahme in der Stadtbücherei aus und können auf der Internetseite der Stadt Wedel www.wedel.de eingesehen werden.

TOP 5 Nachbesetzung von Gremien

zur Ratssitzung am 11.12.2025

Die CDU-Fraktion schlägt folgende Umbesetzung im Bildung-Kultur- und Sportausschusses vor:

	Vorher	Nachher
Christian Freitag von Dören	Mitglied	Ausschussvorsitzender
Heidemargret Garling	Ausschussvorsitzende	Mitglied

Wir bitten um Zustimmung.

Jan Lüchau
Fraktionsvorsitzender

Fraktionsvorsitzender
Jan Lüchau
Mobil 0170 - 4100317
jluechau@cdu-wedel.de

Stellvertr. Fraktionsvorsitzende
Torben Wunderlich
Anja Lembach
fraktion@cdu-wedel.de

TOP 3 Umbesetzung von Gremien

zur Ratssitzung am 11.12.2025

Die CDU-Fraktion bittet den Wedeler Rat, folgende Umbesetzungen zu beschließen:

Sozialausschuss		
Funktion	bisher	neu
Mitglied	nicht besetzt	Frank Olsen

Wir bitten um Zustimmung.

Jan Lüchau
Fraktionsvorsitzender

Fraktionsvorsitzender
Jan Lüchau
Mobil 0170 - 4100317
jluechau@cdu-wedel.de

Stellvertr. Fraktionsvorsitzende
Torben Wunderlich
Anja Lembach
fraktion@cdu-wedel.de

Protokolländerung Rat 13.11.2025

WSI-Fraktion und FDP-Fraktion

TOP 8 Theaterschiff Batavia BV/2025/060-1

Die Abstimmung zum Antrag von Frau Neumann-Rystow ist nicht korrekt.

Es muss lauten:

Der Vorsitzende lässt im Folgenden über die drei Anträge abstimmen.

1.)

Antrag Frau Neumann-Rystow:

25.000 € Zuschuss und 70 Veranstaltungen (inkl. Kulissenlager)

Abstimmungsergebnis:

12 Ja / 22 Nein / 1 Enthaltung -> abgelehnt

Abstimmung

	Ja	Nein	Enthaltung
Gesamt:	12	22	1
CDU-Fraktion	0	11	0
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	8	0	0
SPD-Fraktion	0	5	0
WSI-Fraktion	2	2	1
FDP-Fraktion	0	4	0
Die Linke im Rat	2	0	0

TOP 5.2 Jahresabschluss 2024 der Stadtwerke Wedel GmbH

b) Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Wedel GmbH BV/2025/078

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig (ohne Mitglieder im Aufsichtsrat: J. Fresch, D. Süß, P. Kärgel, A. Drewes, N. Schilling, H. Keck, G. Baars, ~~K. Koschnitzke~~, H. Craemer, Jan Lüchau)

Abstimmung

	Ja	Nein	Enthaltung
Gesamt:	26	0	0
CDU-Fraktion	9	0	0
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	5	0	0
SPD-Fraktion	3	0	0
WSI-Fraktion	4	0	0
FDP-Fraktion	3	0	0
Die Linke im Rat	2	0	0

TOP 16.3 Öffentliche Anfragen ANF/2025/012

Die Anfrage **der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zum Deichschutz** wird in den nächsten Rat verschoben.

Antrag der CDU-Ratsfraktion

Der Rat der Stadt Wedel möge die Beschlussvorlage BV/2025/106 wie folgt ändern:

1. **§ 1 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

*„Die Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten beträgt **48 v. H.** des Höchstsatzes nach § 4 EntschVO.“*

2. **§ 1 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

*„Die Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder beträgt **48 v. H.** des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 a EntschVO.“*

Begründung

Die derzeitigen Entschädigungssätze basieren auf der Änderungssatzung aus dem Jahr 2018. Seitdem haben sich Haushaltslage, Prioritäten und Rahmenbedingungen der Stadt Wedel grundlegend verändert. Vor dem Hintergrund eines strukturellen Defizits und der notwendigen Haushaltssicherung erscheint eine maßvolle, aber konsequente Reduzierung der pauschalen Entschädigungen sinnvoll.

Mit der Landesverordnung vom 10. November 2025 wurden die Höchstsätze der Entschädigungsverordnung um **75 %** angehoben. Diese enormen Steigerungen würden, bei Beibehaltung der bisherigen Wedeler Prozentsätze, zu einem erheblichen Mehraufwand führen. Genau dies zeigt die Verwaltung in der Beschlussvorlage BV/2025/106: Die unveränderte Fortschreibung der bisherigen Werte würde zu **jährlichen Mehrkosten von über 130.000 €** führen, allein ausgelöst durch die landesweit erhöhten Höchstsätze.

Die Verwaltung schlägt daher eine Reduzierung der Bemessungswerte auf **55 %** vor, um den finanziellen Mehraufwand weitgehend zu neutralisieren. Dieser Schritt ist folgerichtig und notwendig. Aus Sicht der CDU-Fraktion reicht er jedoch angesichts der finanziellen Gesamtsituation nicht aus. Wedel liegt im interkommunalen Vergleich der Entschädigungen seit Jahren über den in vielen Mittelstädten üblichen Entschädigungsniveaus. Die Verwaltung hat dazu einen Vergleich mit Städten, wie Elmshorn, Pinneberg oder Quickborn durchgeführt, von denen die meisten Städte ähnliche, wenn auch nicht ganz so ausgeprägt, finanzielle Schwierigkeiten haben.

Fraktionsvorsitzender
Jan Lüchau
Mobil 0170 - 4100317
jluechau@cdu-wedel.de

Stellvertr. Fraktionsvorsitzende
Torben Wunderlich
Anja Lembach
fraktion@cdu-wedel.de

Die Anhebung der landesweiten Höchstbeträge bietet die Gelegenheit, die eigene Entschädigung auf die Durchschnittliche Entschädigung der anderen Mittelstädte zu reduzieren.

Vor diesem Hintergrund schlägt die CDU vor, die Bemessungssätze in § 1 Abs. 2 und 3 der neuen Satzung auf **48 %** festzulegen. Dies würde eine Einsparung von ca. 20.000€ jährlich bedeuten.

Der Entschädigungssatz für die Stadtpräsidentin bzw. den Stadtpräsidenten ist die Berechnungsgrundlage für zahlreiche weitere Funktionen. Eine Absenkung dieses Basissatzes wirkt deshalb automatisch auf nahezu alle übrigen Entschädigungen.

Wir bitten um Zustimmung.

Jan Lüchau
Fraktionsvorsitzender

Fraktionsvorsitzender
Jan Lüchau
Mobil 0170 - 4100317
jluechau@cdu-wedel.de

Stellvertr. Fraktionsvorsitzende
Torben Wunderlich
Anja Lembach
fraktion@cdu-wedel.de

Änderungsantrag zu TOP Ö 17.2 der Ratssitzung am 11.12.2025 – Entschädigungssatzung

Der Rat der Stadt Wedel möge beschließen, dass der Entwurf der Entschädigungssatzung unter § 1 (4), Zeile 7 wie folgt geändert wird: Anstatt der 45 v.H. wird der Prozentsatz bei den Fraktionsvorsitzenden auf 50 v. H. geändert.

Begründung:

Die Landesregierung hat beschlossen, den Höchstbetrag für ehrenamtliche Politikerinnen und Politiker um 75 % zu erhöhen. Damit soll der gestiegene Aufwand für ehrenamtliche Funktionsträger in der Kommunalpolitik finanziell ausgeglichen und gleichzeitig ein monetärer Anreiz zur Übernahme dieser Ehrenämter geschaffen werden.

Der Wunsch der Verwaltung, den Auszahlungsrhythmus der Entschädigungen in Wedel von drei monatig auf einen Monat im Voraus umzustellen, erfordert es, dass auch über die Höhe dieser Entschädigungen für die ehrenamtlichen Funktionsträger in Wedel nachgedacht wird. Unter Würdigung der finanziellen Lage unserer Stadt, verstehen wir den Wunsch der Verwaltung, diese Entschädigungen an die von 2025 anzupassen.

Der vorliegende Satzungsentwurf sieht aufgrund positiver Rundungsdifferenzen eine allgemeine Erhöhung von 1,32% vor. Die sich daraus ergebenden Mehrausgaben wurden jedoch durch eine 8,82%ige Reduzierung der Entschädigungszahlungen an die Fraktionsvorsitzenden kompensiert. Dieses halten wir für ein falsches Signal, sind doch in dieser herausfordernden Situation Wedels alle Mandatsträger gerade außerordentlich stark beansprucht, ganz besonders gilt dieses für die Fraktionsvorsitzenden.

Aus diesem Grund bitten wir um Zustimmung, den prozentualen Anteil für die Fraktionsvorsitzenden bei 50% zu belassen. In der Anlage sind die Zahlen zum besseren Verständnis dargestellt.

Wedel, 10.12.2025

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Dagmar Süß, Petra Kärgel, Holger Craemer

Aufwandsentschädigung- EntschVO									
Höchstsatz gem. § 4 EntschVO					1.365 €				
Höchsts. Ratsmitglieder gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 a					312 €				
Funktion	Anzahl	Verwaltungsvorschlag ab 2026				Vorschlag GRÜNE			
		Pro Monat/ Pers.	Beträge gesamt pa	Erhöhung zu 2025 p.a.	Pro Monat/ Pers.	Beträge gesamt p.a.	Erhöhung zu 2025 p.a.	Erhöhung %	
Stadtpräsident	1	55%	750,75 €	9.009,00 €	117,00 €	55%	750,75 €	9.009,00 €	117,00 € 1,32
Ratsmitglied	40	55%	171,60 €	82.368,00 €	1.200,00 €	55%	171,60 €	82.368,00 €	1.200,00 € 1,48
1. Stellv. Stadtpräsident	1	20%	150,15 €	1.801,80 €	23,40 €	20%	150,15 €	1.801,80 €	23,40 € 1,32
2. Stellv. Stadtpräsident	1	10%	75,08 €	900,90 €	11,70 €	10%	75,08 €	900,90 €	11,70 € 1,32
Fraktionsvorsitz	5	45%	337,84 €	20.270,25 €	-1.959,75 €	50%	375,38 €	22.522,50 €	292,50 € 1,32
1. Stellv. Fraktionsvorsitz	5	10%	75,08 €	4.504,50 €	58,50 €	10%	75,08 €	4.504,50 €	58,50 € 1,32
2. Stellv. Fraktionsvorsitz	5	10%	75,08 €	4.504,50 €	58,50 €	10%	75,08 €	4.504,50 €	58,50 € 1,32
Ausschussvorsitz	6	25%	187,69 €	13.513,50 €	175,50 €	25%	187,69 €	13.513,50 €	175,50 € 1,32
stellv. Ausschussvorsitz	6	10%	75,08 €	5.405,40 €	70,20 €	10%	75,08 €	5.405,40 €	70,20 € 1,32
Ausschussmitglied	18	enth.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	enth.	0,00 €	0,00 €	0,00 € 0,00
bürgerl. Ausschussmitglied	18	10%	75,08 €	16.216,20 €	210,60 €	10%	75,08 €	16.216,20 €	210,60 € 1,32
stellv. bürgerl. Ausschussmitglied	33	pschl	35,00 €	13.860,00 €	0,00 €	pschl	35,00 €	13.860,00 €	0,00 € 0,00
Beiratsvorsitz	3	8%	60,06 €	2.162,16 €	28,08 €	8%	60,06 €	2.162,16 €	28,08 € 1,32
Beiratsmitglied	31	4%	30,03 €	11.171,16 €	145,08 €	4%	30,03 €	11.171,16 €	145,08 € 1,32
stellv. Beiratsmitglied		2%	15,02 €	0,00 €	0,00 €	2%	15,02 €	0,00 €	0,00 € 1,35
Summen			185.687,37 €	138,81 €			187.939,62 €	2.391,06 €	

öffentlich

Verantwortlich:
Fachdienst Finanzen

MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-205/Lu	Datum 16.10.2025	MV/2025/104
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	03.11.2025
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	13.11.2025

Cockpitbericht zum 30.09.2025

Inhalt der Mitteilung:

Turnusgemäß wird der Cockpitbericht zum 30.09.2025 vorgelegt.

Darin wird ein Jahresergebnis für 2025 in Höhe von - 6.852.500 € prognostiziert. Dies stellt im Vergleich zum ursprünglich erwarteten Jahresergebnis von - 13.685.500 € eine Verbesserung dar. Abzuwarten bleibt, ob sich die Zahlen zum Jahresende verfestigen.

Eine neue Hochrechnung erfolgt mit Vorliegen der Novembersteuerschätzung des Landes.

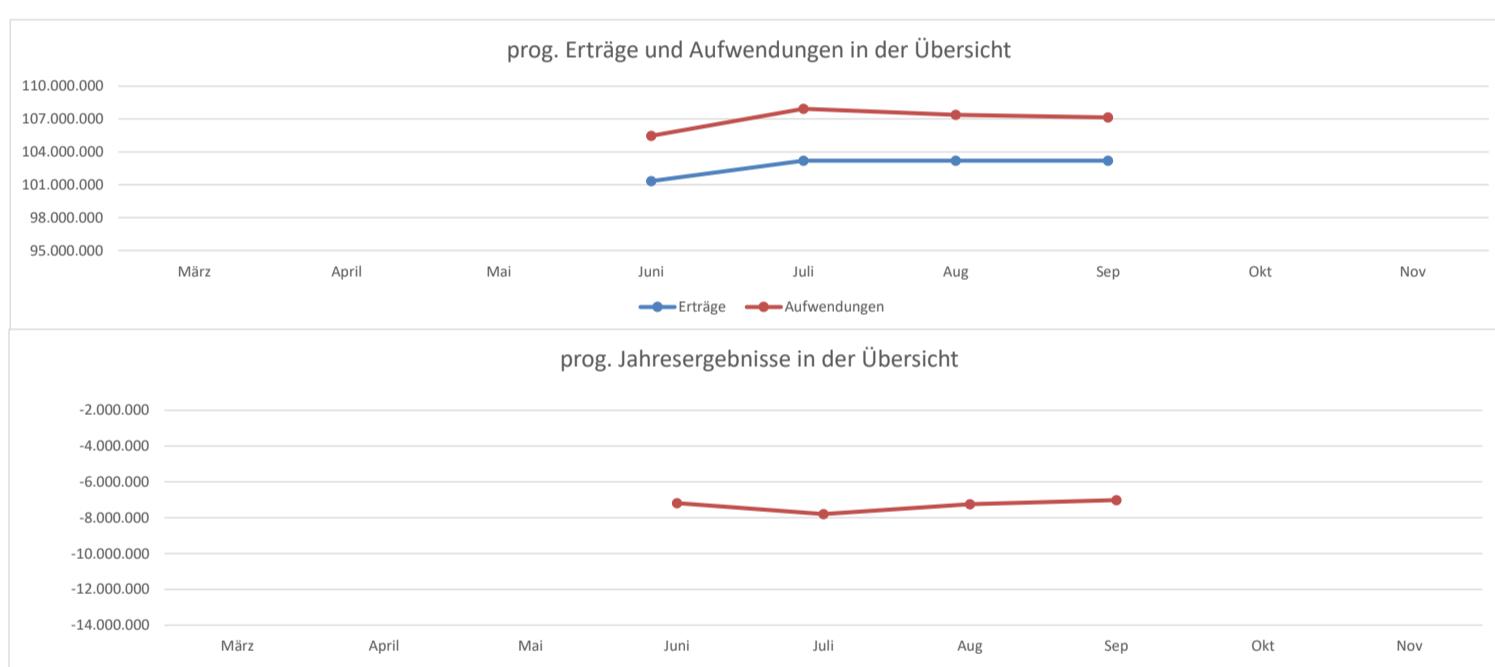
Anlage/n

- 1 Cockpitbericht zum 30. September 2025

Cockpitbericht September 2025

Nr.	Bezeichnung	HH-Plan 2025 [EURO]	Anordnungssoll zum Stichtag [EUO]	Prognose zum 31.12.2025 [EURO]	Abweichung absolut Progn/Ansatz [EURO]	Abweichung Progn/Ansatz [%]
1	Steuern und ähnliche Abgaben	58.079.100	38.805.964	53.929.100	-4.150.000	-7,15%
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	23.485.300	17.430.801	22.686.300	-799.000	-3,40%
3	+ Sonstige Transferzahlungen	0	0	0	0	0,00%
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.179.800	5.233.312	6.939.800	-240.000	-3,34%
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.075.500	1.229.820	2.838.677	-236.823	-7,70%
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.660.300	1.992.730	3.660.300	0	0,00%
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	5.651.100	13.089.729	13.941.281	8.290.181	146,70%
9	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0,00%
10	= Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	101.131.100	77.782.356	103.995.458	2.864.358	2,83%
11	Personalaufwendungen	28.703.500	19.732.317	28.039.824	-663.676	-2,31%
12	+ Versorgungsaufwendungen	466.000	377.590	466.000	0	0,00%
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	20.971.100	11.457.864	19.555.242	-1.415.858	-6,75%
14	+ Bilanzielle Abschreibungen	6.985.600	417.133	7.244.100	258.500	3,70%
15	+ Transferaufwendungen	42.547.900	39.258.943	42.214.500	-333.400	-0,78%
	+/- davon Umlagen	18.109.000	17.091.308	17.775.600	-333.400	-1,84%
	+/- davon Zuschüsse	24.438.900	22.167.635	24.438.900	0	0,00%
16	+ Sonstige ordentliche Aufwendungen	12.084.900	8.156.152	10.270.671	-1.814.229	-15,01%
17	= Ordentliche Aufwendungen (=Zeilen 11 bis 16)	111.759.000	79.399.998	107.790.336	-3.968.664	-3,55%
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10/17)	-10.627.900	-1.617.643	-3.794.900	6.833.000	64,29%
19	+ Finanzerträge	1.878.800	719.182	1.878.800	0	0,00%
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4.936.400	3.568.140	4.936.400	0	0,00%
21	= Finanzergebnis	-3.057.600	-2.848.957	-3.057.600	0	0,00%
22	= Jahresergebnis	-13.685.500	-4.466.600	-6.852.500	6.833.000	49,93%

Bezeichnung	übertragene Reste Vorjahr [EURO]	HH-Plan 2025 [EURO]	Gesamter- mächtigung 2025 [EURO]	Anordnungssoll (Stand: 30.09.2025) [EURO]	Abweichung absolut Progn/Ansatz [EURO]	Erfüllungs- quote (Stand: 30.09.2025) [%]
Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	180.975	1.294.300	1.475.275	216.449	-1.258.827	14,67%
+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	400.000	400.000	800.000	173.889	-626.111	21,74%
+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	148.014	2.917.100	3.065.114	807.009	-2.258.105	26,33%
+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	90.000	90.000	90.000	0	0,00%
+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.096.958	9.163.000	13.259.958	5.228.792	-8.031.166	39,43%
+/- davon Hochbaumaßnahmen	1.853.601	6.825.000	8.678.601	3.263.707	-5.414.894	37,61%
+/- davon Tiefbaumaßnahmen	2.243.357	2.338.000	4.581.357	1.965.085	-2.616.273	42,89%
+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen	0	480.000	480.000	0	-480.000	0,00%
+ sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0,00%
= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.825.947	14.344.400	19.170.347	6.516.100	-12.654.247	33,99%



Erläuterung:

Zu den Erträgen und Aufwendungen:

Berichtszeile 1: Der Abschluß eines Rechtsstreitverfahrens mit einem großen ehemaligen Gewerbesteuerpflichtigen führte zu einer Herabsetzung des Gewerbesteueranordnungssolls von rd. 5,7 Mio. EURO. Der Betrag konnte nur zum Teil durch andere Steuerpflichtige kompensiert werden.

Berichtszeile 2: Die Differenz ergibt sich aus geringeren Rückerstattungen bereits gezahlter Zuschüsse.

Berichtszeile 7: Aktuell wird davon ausgegangen, dass in diesem Jahr nur in geringem Umfang Grundstücke kassenwirksam veräußert werden können. Daher wird die Prognose von 2,9 Mio. EURO auf 0,7 Mio. EURO reduziert. Im Zusammenhang mit dem oben genannten Abschluß der Rechtsstreitigkeiten konnten Einzelwertberichtigungen mit einem Gesamtbetrag von rd. 12,0 Mio. EURO ertragswirksam aufgelöst werden. Gleichzeitig waren Zinsen i.H.v. rd. 2,3 Mio. EURO abzusetzen. Dem stehen neu angesetzte Zinsen von 980,0 TEUR gegenüber.

Berichtszeile 11: Mit der im Vormonat erfolgten rückwirkenden Auszahlung der Tariferhöhung an die Beschäftigten, sind die Personalkosten aktuell noch einmal angepasst worden. Im Ergebnis wird hier per Ende September eine Unterschreitung von etwa -0,7 Mio. EURO erwartet.

Berichtszeile 13: Es wird davon ausgegangen, dass die Haushaltssätze für die Gebäudeunterhaltung, die Unterhaltung der TGA-Anlagen und die Wartung derselben in Höhe des Haushaltssatzes in Anspruch genommen werden. Zusätzlich ist bei den Sachaufwendungen ein Anstieg i.H.v. 0,39 Mio. EURO - im Wesentlichen aus Unterhaltungskosten des sonstigen unbeweglichen Vermögens - zu verzeichnen. Dadurch verringert sich die Einsparquote von 7,3% auf 6,8%.

Berichtszeile 16: Das für den Haushalt vorgegebene Sperrvolumen i.H.v. -6,2 Mio. EURO ist um 2,4 Mio. EURO auf -3,8 Mio. EURO abgeschröpft. Dies entspricht einer relativen Abweichung von -15,0 %.

Erfüllungsquote der Investitionen:

Die Verwaltung ist bestrebt, die von der Kommunalaufsicht geforderte Quote von 60% bis zum Jahresende zu erreichen.

Fazit:

Nach jetzigem Kenntnisstand ergibt sich ein Jahresergebnis von -6.852.800,- EURO.

öffentlich

Verantwortlich:
Fachdienst Interner Dienstbetrieb

MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen STW	Datum 29.10.2025	MV/2025/107
-------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	03.11.2025
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	13.11.2025

**Beantwortung der Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen zum Rat am
25.09.2025, TOP 7, aus Sicht der Kombibad Wedel GmbH**

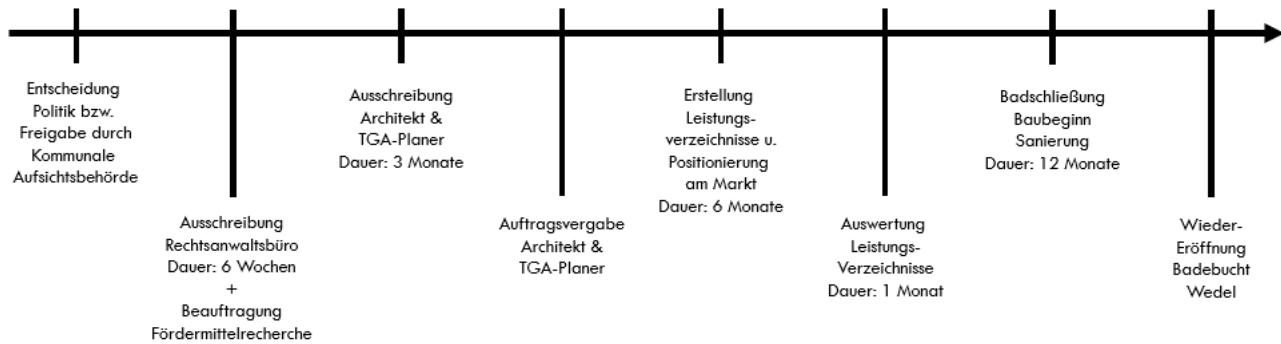
Inhalt der Mitteilung:

zu 1.

Welche Schritte und Planungen wurden bereits durchgeführt bzw. was hat sich bereits verzögert?

Die konkrete Berechnung einer möglichen Verzögerung hängt von dem zugrunde gelegten „Basiszenario“ ab:

Gegenstand der Beratungen im Aufsichtsrat war eine zügige Ausschreibung bzw. Beauftragung zunächst der Vergaberechtskanzlei, um diese anschließend mit der Ausschreibung der Architekten- und Planungsleistungen zu beauftragen. Folgender zeitlicher Ablauf war vorgesehen:



- Die Beschlussfassung durch den Rat zur Freigabe der Haushaltsmittel erfolgte am 17.03.2025.
- Haushaltseröffnung durch Innenministerium erfolgte Ende Juni 2025.

Bei sofortigem Beginn der Vergabeverfahren hätte also im Juli mit der Auswahl der Rechtsanwaltskanzlei begonnen werden können, und dann etwa Ende August mit der Ausschreibung von Architekten, Planern & Co. Dies unter der Voraussetzung, dass es zu keinerlei urlaubsbedingten Verzögerungen gekommen wäre.

Aktuell erfolgt ist die Auswahl und Beauftragung der Vergaberechtskanzlei.

Die Ausschreibung von Architekten und Planungsleistungen steht unmittelbar bevor, da die Formulierung des Ausschreibungstextes derzeit noch mit dem aktuellen Projektaufruf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen „Bundesprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten 2025/2026“ abgestimmt wird. Dieses wurde durch den Schleswig-Holsteinischen Städte- und Gemeindetag den Kommunen am 17.10.2025 zugesendet. Diese Abstimmung ist wichtig, um die Vergabe möglichst nah an den Förderbedingungen auszurichten, um die Chancen für eine erfolgreiche Bewerbung um Fördermittel möglichst zu maximieren.

Nimmt man also die Freigabe des Haushaltes durch das Innenministerium zum Maßstab, ist kalkulatorisch eine Verzögerung von etwa ca. 2,5 Monaten zu verzeichnen. Nimmt man die Veröffentlichung Schleswig-Holsteinischen Städte- und Gemeindetag den Kommunen am 17.10.2025 zum Maßstab, ist kalkulatorisch eine Verzögerung von ca. 11 Tagen zu verzeichnen.

Zu 2.

Falls es bereits Verzögerungen bei den Planungsschritten gab:

- Wodurch wurden die Verzögerungen veranlasst?

Hierzu wurde umfassend sowohl im Aufsichtsrat als auch im Rat der Stadt Wedel vorgetragen, insofern sei hier der Verweis auf die entsprechenden Protokolle und Präsentationen erlaubt.

b. Wann könnte frühestens mit der (...) Sanierung begonnen werden?

Aller Wahrscheinlichkeit in ca. 10 Monaten nach Beginn der Ausschreibung. Eine Ausschreibung im November vorausgesetzt, wäre mit einem Sanierungsbeginn etwa im September 2026 zu rechnen.

c. Haben sich durch die Verzögerung bereits Kostensteigerungen ergeben?

Eine mögliche Kostensteigerung der Baukosten lässt sich für diesen Zeitraum aktuell noch nicht belastbar ermitteln. Für den letzten Berichtsmonat August 2025 meldet Destatis unter Baupreisindizes - Bauleistungen am Bauwerk +0,5 % Preissteigerung gegenüber Mai 2025 und +3,1 % gegenüber August 2024. Werte für den Referenzmonat November 2025 sind noch nicht veröffentlicht (üblich: Veröffentlichung im Januar). Aussagekräftiger wäre es gegebenenfalls - zumindest mit Blick auf Baukostenpreise - im Januar 2027 eine rückblickende Gegenüberstellung der Baukostenpreise von Mai 2026 und den Baukostenpreisen von August 2026 vorzunehmen, da die im Rahmen der Ausschreibung einzuholenden Angebote ja noch in der Zukunft liegen. Eine Veränderung der Honorartabellen für Architektenleistungen hat in diesem Zeitraum nicht stattgefunden.

Zu 3.

Wie schätzt die Kombibad Wedel GmbH die Folgen einer weiteren Verzögerung hinsichtlich einer erfolgreichen und rechtzeitigen Beantragung von Fördermittel ein?

Gem. der Anlage zu dem o.g. Bundesprogramm erfolgt eine Bewerbung in einem zweistufigen Verfahren. In einem ersten Schritt ist eine Interessenbekundung in Form einer groben Projektskizze einzureichen. Das seitens der Kombibad Wedel GmbH dem Rat zur Freigabe der Haushaltssmittel eingereichte Grobkonzept der Variante 4A inklusive der erarbeiteten Kostenindikation wird diesen Anforderungen bereits überwiegend gerecht und soll für den Antrag noch fördermitteloptimiert werden. Dies soll in den kommenden zwei Wochen erfolgen.

Für das weitere Vorgehen ist wichtig zu wissen:

- Der Antrag muss durch die Kommune gestellt werden, nicht durch die Kombibad Wedel GmbH.
- Es handelt sich um eine Sportstättenförderung. Um die Chancen für eine Förderung zu erhöhen, empfehlen wir allen Interessengruppen und Entscheidungsträgern dringend, den Fokus bei dem Projekt auf den Sportanteil zu legen. Das Thema Freizeitgestaltung sollte dringend weit in den Hintergrund gestellt werden.

Vergangene Woche erreichte uns über unsere Verbände bzw. den von uns beauftragten Fördermittelberater noch die Information, dass für die Interessenbekundung neben der Projektskizze zusätzlich ein Ratsbeschluss eingereicht werden muss, mit dem die Teilnahme am Projektaufruf gebilligt wird. Dieser Ratsbeschluss kann bis zum 31.01.2026 nachgereicht werden.

Sollte es bei der erforderlichen Beschlussfassung zu Verzögerungen kommen, würde das Interessenbekundungsverfahren nicht fristgerecht abgeschlossen werden können. Die Chance für eine erfolgreiche Teilnahme in der ersten Tranche wäre damit zunichte. Möglicherweise ergeben sich neue Chancen in der zweiten und dritten Tranche.

Zu 4.

Welche Auswirkungen könnte eine weitere Verzögerung (...) für den technischen sowie personellen Betrieb (...) mit sich bringen?

Hierzu wurde umfassen sowohl im Aufsichtsrat als auch im Rat der Stadt Wedel umfassen vorgetragen, insofern sei hier der Verweis auf die entsprechenden Protokolle und Präsentationen erlaubt.

Zu 5.

Siehe Stellungnahme der Verwaltung

Zu 6.

Wurden seit Bekanntwerden der Einwendungen noch weitere Sanierungsvarianten für die Badebucht in Betracht gezogen? Falls ja, welche?

Unabhängig von den Einwendungen der Initiative wurden weitere Lösungsansätze angedacht, die den Defizitbeitrag weiter senken könnten, aber denknotwendig auch mit einer deutlichen Absenkung des Leistungsumfanges verbunden wären:

- Schließung des Hallenbades, Betrieb nur des Freibades mit reinem Sommerbetrieb.
- Beschränkung nur auf das Sportbecken. Schließung Freibad. Reduzierung der Wassertiefe im hinteren Bereich des Beckens auf Nichtschwimmertiefe zur Ermöglichung von Anfängerschwimmkursen.

Zu 7.

Sinngemäß: Welches Investitionsvolumen würde ein neues Spaßbad benötigen?

Der Auftrag des Aufsichtsrates an die Geschäftsführung lautete, Lösungen für eine Senkung des Defizitbeitrages zu suchen. Lösungen, die eine Erhöhung des Defizitbeitrages mit sich bringen, sind folgerichtig nie in Erwägung gezogen (weil die Logik gilt: **mehr Leistung** als in Variante 4A geplant = **mehr Kosten** als in Variante 4A geplant). Je nach Qualität und Umfang der Ausstattung wurden für Spaßbäder ähnlicher Größenordnung zuletzt Investitionsvolumina zwischen 30 und 40 Mio. € genannt. Allein beim Ansatz damaliger Baukosten und Skalierung mit Baukostenindex seit 2005 käme man bei einem „Wie-früher-Klon“ auf ein Investitionsvolumen von ca. 24 Mio. €. Moderne Technik-, Energie- und Sicherheitsstandards, Barrierefreiheit etc. lassen das Invest voraussichtlich auf Ende 20 bis Mitte 30 Mio. € steigen und wäre von dem aktuellen Förderprogramm nur bedingt bis gar nicht erfasst.

Zu 8.

Gibt es Erfahrungen zu rein kommerziellen Bädern - findet dort Schul- und Vereinsschwimmen statt?

Solche Erfahrungen liegen der Geschäftsführung der Kombibad Wedel GmbH nicht vor. Eine Internet-Recherche zeigt einige kommerzielle Bäder, bei denen Bahnen für Schul- und/oder Vereinsschwimmen bereitgestellt werden. Konkrete Zahlen werden selten genannt. Ein typisches Konstrukt spiegelt das „monte mare Rheinbach“ wieder, bei dem ein privater Dritter Betreiber ist:

- Im städtischen Haushalt ausgewiesen: 55.000 € „Kosten für Nutzung des Erlebnisbades (Schulschwimmen)“
- zusätzlich trägt die Stadt u. a. Gebäudeunterhalt (275.000 €) und
- Abschreibungen/Wertverlust (979.798 €) und
- bediente/garantierte Finanzierungen;
- Zusätzlich bestehen Bürgschaften (3,5 Mio. €).

Jörn Peter Maurer, Geschäftsführer Stadtwerke Wedel GmbH

Anlage/n

Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen zum Rat 25.09.2025,

TOP 7, „Beschwerde / Anregung nach § 16 e Gemeindeordnung S-H – hier: Initiative „Keine Neuverschuldung für die Badebucht““

Die Verwaltung / die Stadtwerke bzw. Kombibad Wedel GmbH werden gebeten, folgende Fragen im Zusammenhang mit dem für 2026 geplanten Start der Sanierung der Badebucht zu beantworten:

1. **Grundlage des am 27. März getroffenen Ratsbeschlusses war die Modernisierung der Badebucht „gemäß Anlage“, darin u.a. enthalten ein Zeitstrahl für die Sanierungsplanung. Folgende Planungsschritte sollten nach Beschluss bzw. Mittelfreigabe durch die Kommunalaufsicht starten:**

Ausschreibung Rechtsanwaltsbüro, Beauftragung Fördermittelrecherche, Ausschreibung Architekt & TGA-Planer (TGA: technische Gebäudeausrüstung), Auftragsvergabe ... Zielsetzung der Sanierungsplanung: bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2025 soll eine detaillierte Kostenplanung durch das Architektenbüro und durch den TGA-Planer vorliegen.

Welche Schritte und Planungen wurden bis heute durchgeführt bzw. was hat sich bereits verzögert?

2. **Falls es bereits Verzögerungen bei den Planungsschritten gab:**

- a. **Wodurch wurden diese veranlasst? Es gab keine politischen Beschlüsse zum Stop der Planungen.**
- b. **Wann könnte frühestens mit der im März vom Rat beschlossenen Sanierung (Haushaltsmittel sind für 2026 eingestellt) begonnen werden?**
- c. **Haben sich durch die aktuellen Verzögerungen bereits die Baukosten / Architektenkosten etc. verteuert?**

3. **Wie schätzt die Verwaltung/die Kombibad Wedel GmbH die Folgen einer weiteren Verzögerung hinsichtlich einer erfolgreichen und rechtzeitigen Beantragung von Fördermitteln ein?**

Die „Sportmilliarde“ zur Sportstättensanierung ist vom Bundestag kürzlich beschlossen worden. Die Ausschüttung soll zeitnah starten. Bei unserer Haushaltssituation benötigen wir diese Fördermittel mehr als dringend für eine Sanierung der Badebucht. Kann die Verwaltung zusichern, dass trotz der weiteren Befassung des HFA und möglicher weiterer zeitlicher Verzögerungen rechtzeitig ein Fördermittelantrag mit den notwendigen Planungsunterlagen etc. für einen Sanierungsstart in 2026 eingereicht werden kann? (die Vergabe von Fördermitteln verläuft erfahrungsgemäß im Windhund-Verfahren, schnellste Antragsteller erhalten die Fördermittel)?

4. **Welche Auswirkungen könnte eine weitere zeitliche Verzögerung der Sanierungsplanung für den technischen sowie personellen Betrieb der Badebucht im Worst Case mit sich bringen?**

5. **Bürger*innen äußerten mündlich und schriftlich ihre Vorbehalte gegen die im März vom Rat beschlossene Sanierungs-/Investitionsplanung – wie lautet die Stellungnahme der Verwaltung / Stadtwerke bzw. Kombibad Wedel GmbH dazu?**

6. **Wurden seit Bekanntwerden der Einwände eventuell noch weitere Sanierungsvarianten für die Badebucht in Betracht gezogen? Falls ja, welche?**

7. **Welches Investitionsvolumen wäre für die Sanierung der Badebucht schätzungsweise aufzu bringen, wenn nicht die vom Rat beschlossene Variante (Fokus auf Schulschwimmen und**

Vereine), sondern erneut ein Spaßbad mit Kinderbereich, Rutschen, Freibad etc. errichtet würde?

- 8. Gibt es Erfahrungen zu rein kommerziellen Bädern – findet dort Vereins- und Schulschwimmen statt?**

*Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Petra Kärgel, stellv. Fraktionsvorsitzende*

öffentlich

Verantwortlich:
Fachdienst Grundstücke und Steuern

MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen
3-222 Ko

Datum
29.10.2025

MV/2025/108

Beratungsfolge
Rat der Stadt Wedel

Zuständigkeit
Kenntnisnahme

Termine
13.11.2025

**Antwort auf die Frage zur Straßenreinigungsgebühr aus dem Rat vom
25.09.2025**

Inhalt der Mitteilung:

Die Fraktion der SPD stellte in der Sitzung des Rates am 25.09.2025 zwei Fragen, die die Verwaltung hiermit beantworten möchte.

Frage 1:

Hat die Verwaltung der Stadt Wedel neue Informationen über den derzeitigen Stand der Gerichtsstreitigkeiten für die Straßenreinigungsgebühren?

Antwort:

Die Rechtmäßigkeit der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wedel ist Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht. Die insgesamt 29 Einzelklageverfahren wurden bis zu einer Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in dem Normenkontrollverfahren ausgesetzt.

Frage 2:

Wann wird mit einem Urteil für Wedel gerechnet und hat die Verwaltung eine Rückstellung vorgenommen?

Antwort:

Wann mit einer Entscheidung/den Entscheidungen zu rechnen ist, ist derzeit nicht abzusehen. In Anbetracht der relativ geringen Streitwerte wurde von der Bildung einer Rückstellung für die Klagen abgesehen. Haushaltmittel sind dafür vorhanden.

Anlage/n

Keine

öffentlich

Verantwortlich:
Fachdienst Grundstücke und Steuern

MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen
3-222 Ko

Datum
29.10.2025

MV/2025/109

Beratungsfolge

Rat der Stadt Wedel

Zuständigkeit

Kenntnisnahme

Termine

13.11.2025

**Antwort auf die Anfrage zur Leerstandsteuer aus dem Rat vom
17.07.2025**

Inhalt der Mitteilung:

In der Ratsversammlung vom 17.07.2025 wurde eine Anfrage zur Einführung einer „Leerstandsteuer“ analog einer Abgabe der Stadt Vancouver in Kanada gestellt (siehe Anlage).

Gemäß der Anfrage möge die Verwaltung bitte prüfen, ob eine Steuer auf leerstehende Immobilien mit 2-3% auf den Immobilienwert, für Wedel eine signifikante Einnahmeänderung bringen würden.

Die Verwaltung möchte hiermit darauf antworten:

Die kanadische Stadt Vancouver erhebt auf leerstehende Immobilien eine Steuer in Höhe von 1% des steuerpflichtigen Immobilienwerts. Die Steuerpflicht entsteht für Wohnungen, die mehr als 180 Tage im Jahr weder von den Eigentümern selbst noch von Mietern genutzt werden.

Die wissenschaftlichen Dienste des Bundestages haben sich bereits mit Datum vom 13.09.2018 mit der Einführung einer „Leerstandssteuer“ befasst. Danach kann die Erhebung einer derartigen Steuer grundsätzlich zulässig sein, sofern ihre Ausgestaltung nicht gegen europäisches und nationales Recht verstößt. Die wissenschaftlichen Dienste machten seinerzeit jedoch auch deutlich, dass eine Erhebung einer derartigen Steuer mit einem sehr hohen Vollzugsaufwand für die örtlichen Finanzbehörden verbunden wäre. Eine Kommune, die diese Steuer einführt, muss die Meldepflicht und alle Leerstände im gesamten Ortsgebiet kontrollieren. Da eine Leerstandssteuer die entsprechenden Immobilienwerte als Bemessungsgrundlage erfordern würde, müssten auch diese regelmäßig und nachvollziehbar erhoben werden.

Die Einnahmen aus dieser Steuer lassen sich auch gemäß dem wissenschaftlichen Dienst nicht abschätzen. Die Einnahmen wären abhängig von der örtlichen Leerstandsquote und der Bemessungsrundlage (u.a. den Immobilienwerten und auch dem Steuersatz). Zudem dürfte die Steuer nur ab einem Leerstand von mehr als einem halben Jahr erhoben werden, da sich gewisse Leerstände in Folge von Mieterwechseln in der Praxis nicht ganz vermeiden lassen. Wie bei allen Abgabearten, die Sanktionsregelungen vorsehen, ist dabei natürlich auch immer mit Steuervermeidungsverhalten zu rechnen.

Die Verwaltung sieht in Wedel aktuell kein signifikantes Leerstandsproblem bei Wohnimmobilien.

Wedel ist als Wohnort immer noch sehr attraktiv. Die Mieten in Wedel sind auf einem hohen Niveau. Praktisch sind Leerstände für den Eigentümer der Immobilien wirtschaftlich unattraktiv.

Jeder Eigentümer würde bei einer vermietbaren Wohnung, die er leer stehen lassen würde, unnötigerweise auf Einnahmen verzichten. Aktuell werden von Eigentümern jährlich auch nur ca. 3 bis 5 Anträge auf Grundsteuererlass mit einem Leerstand begründet.

Gegenwärtig hat keine deutsche Gemeinde bisher die Einführung einer Leerstandsteuer beschlossen. Von allen Wohnungen in Schleswig-Holstein standen laut Zensus 2022 rund 43.241 leer.

Das entspricht einer Leerstandsquote von 2,73 Prozent, wobei davon einige Leerstände wohl auch nur temporär und durch Mieterwechsel bedingt sind.

Personelle Ressourcen zur Einführung und Erhebung einer Leerstandsteuer sind im Fachdienst Grundstücke und Steuern aktuell nicht vorhanden. Gegenwärtig ist eine Stelle im Sachgebiet Steuern und Abgaben unbesetzt. Es ist damit zu rechnen, dass dies aufgrund der Situation am gegenwärtigen Arbeitsmarkt leider auch weiterhin so bleibt.

Die Verwaltung rät von der Einführung einer Leerstandssteuer aus allen oben genannten Gründen ab.

Anlage/n

1 Anfrage Leersteuer

Anfrage zu einer Steuer auf Leerstehende Immobilien

Anfrage

Die Verwaltung möge bitte prüfen ob eine Steuer auf Leerstehende Immobilien mit 2-3% auf den Immobilienwert, für Wedel eine Signifikante Einnahmeänderung bringen würde.

Begründung:

Leerstand ist ein Deutschlandweites Problem und auch in Wedel teilweise zu beobachten.

Da gemäß Grundgesetz Eigentum verpflichtet, den Eigentümern aber keine Not entsteht durch den Leerstand, sollte die öffentliche Hand hier 2 Fliegen mit einer Klappe schlagen.

1. Durch die Besteuerung soll Vermietung wieder wirtschaftlich interessanter werden.
2. Die Einnahmen sollten und müssen dafür genutzt werden um Innerstädtische Entwicklungsprojekte zu fördern und Finanzieren. (Innenstadtmanager, Marketing, etc.)

Kanada und Österreich haben bisweilen eine solche Steuer erlassen, Vancouver sogar mit messbarem Erfolg (-26% Leerstand, nur bei Wohnungen)

Wir bitten um schriftliche Beantwortung

Patrick Eichberger

DIE LINKE im Rat in Wedel

öffentlich

Verantwortlich:
Fachdienst Interner Dienstbetrieb

MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen
3-103

Datum
21.11.2025

MV/2025/118

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss

Zuständigkeit

Kenntnisnahme

Termine

01.12.2025

Sachstand Prüfung Stufenplan zum Kombibad

Inhalt der Mitteilung:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 07.07.2025 teilte die Bürgermeisterin mit, dass sie noch weitere Prüfungen aufgrund der Haushaltsslage vornehmen möchte.

Dieses soll in drei Stufen erfolgen:

1. Notfallplan erstellen - falls die Badebucht ausfällt
2. Kostenprüfung für Ertüchtigung des Lehrschwimmbeckens für max. 3-5 Jahre
3. Planung einer langfristigen Lösung für die nächsten 20-25 Jahre
(Prüfung weiterer Standorte: Rudolf-Breitscheid-Halle, weitere Grundstücke, mobile Angebote)

Zu 1.) Notfallplan

Sachstand vom Fachbereich Bürgerservice

Zur geplanten Sanierung der Badebucht und der damit verbundenen Schließung wurden die Schulen in Wedel und der zuständige Schulrat um Stellungnahmen gebeten.

Für die Grundschulen trägt der Schulrat vor, dass das Schulschwimmen ab der 3. Klasse für 30 Minuten pro Woche als verbindlich angesehen wird.

Bei den weiterführenden Schulen bieten die EBG im 5. Jahrgang und die GHS in den Jahrgängen 6 und 11 Schulschwimmen an. Das JRG hatte sich bei der Abfrage nicht beteiligt.

In den Unterrichtsplänen können die Schulen zwischen 80 Minuten und 1 Stunde 45 Minuten einplanen, bei auswärtigen Schwimmangeboten zwischen 2 und 3 Zeitstunden.

Wenn das Schulschwimmen durch die Schließung der Badebucht nicht in Wedel angeboten werden kann, könnten sich die EBG und GHS alternativ die Durchführung von Projektwochen „Schwimmen“ vorstellen. Die Grundschulen halten Klassenfahrten oder Projektwochen mit dem Schwerpunkt „Schwimmen lernen“ für nicht realisierbar.

Als weitere Alternative wurde der Einsatz von mobilen Schwimmbecken geprüft. Die Stadt Schenefeld bietet z.B. ihren Grundschulen und der DLRG ein mobiles Schwimmbecken (12,5 m x 8 m) für ca. vier Wochen im Jahr an.

Die Wedeler Schulen sehen den Einsatz mobiler Schwimmbecken eher kritisch. Die Faktoren Zeit und Kosten werden hierbei benannt. Eine Variante könnte jedoch der Einsatz sog. Schwimm-Trucks sein, die zu den einzelnen Schulen fahren oder wöchentlich kommen könnten.

Die Möglichkeit, Schwimmbäder benachbarter Kommunen zu nutzen, schließen alle Wedeler Schulen aufgrund der zeitlichen Bedingungen aus.

Zu 2.) Kostenprüfung für Ertüchtigung des Lehrschwimmbeckens für max. 3-5 Jahre

Die Stadtwerke GmbH/ Kombibad GmbH weisen außerdem darauf hin, dass im Laufe des Jahres 2025 die bisherigen Prüfungen und Analysen zur Zukunft der Badebucht um den Aspekt „Kosten für den Notbetrieb“ erweitert wurde.

In der Variante „Notbetrieb“ wurden die erforderlichen Investitionen gem. kalkulatorischer Afa in den kommenden fünf Jahren bewertet. In den kommenden drei Jahren sind Ersatzinvestitionen in Höhe von insgesamt etwa 600 TEUR zu erwarten. Bereits im vierten Jahr wird wegen zu erwartender Anlagenabgänge von zusätzlichem Investitionsbedarf von 990 TEUR ausgegangen, der für die Betriebsjahre 4 und 5 auf zusammen ca. 2.800 TEUR zusätzliche Investitionen anspringen wird.

Zu 3: Planung einer langfristigen Lösung für die nächsten 20-25 Jahre

(Prüfung weiterer Standorte: Rudolf-Breitscheid-Halle, weitere Grundstücke, mobile Angebote)

Weitere Varianten, die die Stadtwerke GmbH/ Kombibad GmbH ergänzend geprüft haben:

- Hybridbecken

Der ergänzend geprüften Variante eines Hybridbeckens liegt die Idee zugrunde, in das bestehende Sportbecken ein zusätzliches kleineres Nichtschwimmer-Edelstahlbecken einzuziehen, um eine Doppelnutzung von Bahnenschwimmen und Anfängerschwimmen zu ermöglichen. Der Nachteil besteht hier in einer eingeschränkten Wettkampfeignung des Beckens. Die erforderlichen Investitionen (insbesondere für energetische Sanierung und Sanierung Sanitärbereich) belaufen sich in dieser Variante auf ca. 10 Mio. €, das jährliche Defizit auf ca. 1,4 Mio. €.

- Nur Freibadbetrieb

Ein reiner Freibadbetrieb würde bei Neubau eines Freibades mit 5 Bahnen und angegliedertem Nichtschwimmertbereich sowie einer Sanierung der sanitären Einrichtungen Investitionen in Höhe von ca. 4,5 Mio. € erfordern und das jährliche Defizit auf ca. 850 TEUR senken, abhängig von Wassertemperatur und saisonaler Betriebsdauer. Diese Variante hat den Nachteil einer starken Witterungsabhängigkeit (insbesondere schwierig für Schul- und Vereinsschwimmen) und eines hohen Energiekostenanteils zur Wassererwärmung wegen der schlechten energetischen Dämmung.

Prüfung von Alternativstandorten für ein städtisches Hallenbad durch den Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung

Im Zuge der Konzeptplanung Badebucht wurde verwaltungsseitig geprüft, ob sich im Stadtgebiet aus stadtplanerischer Sicht geeignete Alternativstandorte für ein neues, städtisches Hallenbad anbieten.

Im innerstädtischen Bereich gibt es nur wenige stadteigene Flächen, die für eine potentielle Standortprüfung eines Hallenbades in Frage kommen. Da ist die Parkplatzfläche Rudolf-Breitscheid Sporthalle und der Parkplatz am Johann-Rist-Gymnasium (JRG) zu nennen.

Beide Standorte würden nur den Baukörper einer einfachen Schwimmhalle mit einem Schwimmbecken (25m) und Kleinkindbecken mit einer Bruttogeschoßfläche (BGF) von insgesamt ca. 2300 m² aufnehmen können. Die notwendigen Erschließungsflächen, wie beispielsweise Parkplätze, sind nicht machbar. Darüber hinaus würden die bestehenden Parkplätze an beiden Standorten größtenteils entfallen oder müssten im Obergeschoss des Schwimmhalls gebaut werden. Die Kosten hierfür wären vergleichbar mit der Variante 4a. Der markante Baumbestand auf dem Parkplatzgelände Rudolf-Breitscheid Sporthalle würde teilweise wegfallen.

Mobile Schwimmbäder (s. Konzept NRW)

<https://www.sportland.nrw/schwimmcontainer-narwali>

Freiflächen auf Schulgeländen sind schlecht zugänglich und werden als Außenfläche benötigt. Sie sollten als Standort für mobile Anlagen nicht in Betracht gezogen werden.

Mobile Schwimmbäder benötigen ausreichend befestigte Flächen. Hier kommt nur der Parkplatz an der Badebucht oder der Parkplatz an der VHS in Frage. Aus baurechtlichen Gründen benötigt die VHS für ihren Betrieb ausreichende Stellplatzflächen, sodass der Standort für ein mobiles Schwimmbad ausscheidet.

Als Fazit ist der heutige Standort der Badebucht auch für eine neue Schwimmhalle der geeignetste Standort.

Keine

öffentlich

Verantwortlich:
Fachdienst Interner Dienstbetrieb

BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen	Datum	BV/2025/086
------------------	-------	--------------------

Anregungen und Beschwerden nach § 16 e GO - Keine Neuverschuldung für die Badebucht**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die als Anlage beigefügte Stellungnahme auf die per E-Mail vom 30. Juli 2025 geäußerten Anregungen und Beschwerden der Initiative „Keine Neuverschuldung für die Badebucht“.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

keine

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

keine

Darstellung des Sachverhaltes

Mit E-Mail vom 30. Juli 2025 richteten eine Einwohnerin und vier Einwohner (sog. Initiative „Keine Neuverschuldung für die Badebucht“) Anregungen/ Beschwerden in Sachen Finanzierung der Badebucht an den Stadtpräsidenten, die Fraktionsvorsitzenden und die Bürgermeisterin. Die E-Mail enthält den Verweis auf eine Umfrage in dieser Angelegenheit auf der Onlineplattform OpenPetition.de.

Eine Petition als Mittel der Beteiligung ist in Schleswig-Holstein für den kommunalen Bereich nicht vorgesehen. Die Umfrage auf der Online-Plattform OpenPetition.de setzt daher keine weitere Rechtsfolge in Gang.

In der schleswig-holsteinischen Gemeindeordnung ist lediglich die Möglichkeit für Einwohnerinnen und Einwohner eröffnet, sich mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung (hier Rat) zu wenden. Dies hat gemäß § 16 e Gemeindeordnung S-H schriftlich oder zur Niederschrift zu erfolgen. Die E-Mail der Einwohnerinnen und Einwohner (Initiatoren) vom 30. Juli 2025 erfüllt die Merkmale gemäß § 16 e Gemeindeordnung S-H und stellt eine Anregung/ Beschwerde an den Rat der Stadt Wedel dar.

Die Befassung mit Anregungen und Beschwerden nach § 16 e Gemeindeordnung S-H ist eine vorbehaltene Aufgabe der Gemeindevertretung. Infolgedessen musste der Rat der Stadt Wedel sich in seiner Sitzung am 25.09.2025 erstmalig mit den vorgebrachten Anregungen auseinandersetzen. Das Gremium hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, mit der fachlichen und rechtlichen Prüfung die Verwaltung zu beauftragen und eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss als fachlich zuständigen Ausschuss durchzuführen.

Nach Sachverhaltsprüfung und Vorberatung obliegt es einzig dem Rat der Stadt Wedel über die Stellungnahme bzw. die Antwort zu beschließen. Die Petentin und die Petenten sind sodann schriftlich hierüber zu unterrichten.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Auf die Anregungen und Beschwerden nach § 16 e GO hat der Rat der Stadt Wedel per Stellungnahme zu reagieren. Da jedoch eine endgültige Lösung für die Modernisierung der Badebucht noch nicht gefunden ist und weitere Prüfungen durch die Kombibad Wedel GmbH, der PROVA Unternehmensberatung GmbH und der Stadt Wedel erfolgen, kann zur Höhe der erforderlichen Kreditaufnahme derzeit noch nicht detaillierter Stellung genommen werden. Ebenso können zum jetzigen Zeitpunkt die geforderten weiteren Alternativen nicht vorgelegt werden. Es wurden bereits zahlreiche Alternativen erarbeitet, die bereits Grundlage der Beratungen in Aufsichtsrat, Haupt- und Finanzausschuss sowie Rat waren.

Hinsichtlich der geforderten Einbindung der Bürger und Bürgerinnen in den Entscheidungsprozess sind die Beteiligungsmöglichkeiten klar durch den Gesetzgeber geregelt. So ist die Initierung eines Bürgerentscheids zur Entscheidung über die Kreditaufnahme sowie über die Auswahl einer Variante zur Modernisierung und Geschäftsfeldänderung der Badebucht ausgeschlossen, da beides zu den vorbehalteten Aufgaben des Rates nach § 28 Gemeindeordnung gehört und Bürgerentscheide gemäß § 16 g Abs. 1 GO über eben solche vorbehalteten Aufgaben unzulässig sind.

Unabhängig davon können selbstverständlich die Meinungen, Wünsche und Anregungen der Bürger und Bürgerinnen, der Schulen, der Sportvereine, des DLRG sowie aller anderen gesellschaftlichen

Gruppen in Foren, auf Veranstaltungen oder über andere Formate abgefragt und in der weiteren Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. Dies ist in der Vergangenheit bereits teilweise erfolgt und wird auch weiter durch alle Beteiligten fortgeführt. So findet beispielsweise am 4. November 2025 eine Informationsveranstaltung zum Thema statt und auch ein Austausch mit dem Kinderparlament befindet sich in Planung. Die Entscheidungen zur Kreditaufnahme und Variantenauswahl können jedoch nicht durch die Bürger und Bürgerinnen getroffen werden.

Die ausgearbeitete Stellungnahme enthält auch Ausführungen zur Zulässigkeit von Bürgerentscheiden und der rechtlichen Beziehung zwischen Ideen-Wettbewerben/ Bürgerbefragungen und dem freien Mandat der Ratsmitglieder.

Die Stellungnahme wurde zwar durch die Verwaltung vorbereitet. Der Gesetzgeber verlangt jedoch eine Stellungnahme des Rates auf die Anregungen und Beschwerden. Insofern sind durch nachfolgende Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss die Position und Sichtweise der Rates einzuarbeiten und ggf. Vorschläge der Verwaltung abzuändern.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

keine

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

1 2025-12-11_Antwort des Rates auf Beschwerde+Anregung

Anregung und Beschwerde nach § 16 e GO vom 30.06.2025 der Initiative „Keine Neuverschuldung für die Badebucht“

- Stellungnahme des Rates der Stadt Wedel -

Mit E-Mail vom 30. Juli 2025 an den Stadtpräsidenten, die Fraktionsvorsitzenden und die Bürgermeisterin richtete die Initiative „Keine Neuverschuldung für die Badebucht“ drei zentrale Anregungen und Beschwerden an den Rat der Stadt Wedel. Diese Zentralen Forderungen sind ebenfalls Gegenstand einer Onlineumfrage auf der Plattform OpenPetition.de und wurden dort, ebenso wie in der E-Mail vom 30. Juli 2025, wie folgt formuliert:

Wir fordern den Rat der Stadt Wedel auf,

1. Keinen 14,7 Mio. EUR Kredit über 30 Jahre für die Sanierung und den Umbau der Badebucht aufzunehmen.
2. Mögliche Alternativen mit einer wirtschaftlich realistischen Kosten-kalkulation der Öffentlichkeit vorzulegen, die sowohl die Interessen der Schulen und Sportvereine als auch die der Schwimmbadnutzer berücksichtigen und eventuell einen Ideenwettbewerb auszuschreiben.
3. In die Entscheidungsfindung die Bürger, die Schulen, DLRG, Sportvereine, Seniorenbeirat, Jugendbeirat und Kinderparlament einzubeziehen, eventuell durch eine Bürgerbefragung / Bürgerentscheid, wie ihn die FDP in der Haushaltsrede im März vorgeschlagen hat.

Mit diesen drei zentralen Anregungen und Beschwerden hat sich der Rat der Stadt Wedel umfassend auseinandergesetzt und geht auf die drei Kernforderungen wie folgt ein:

Der Bau der Badebucht litt von Beginn an unter erheblichen Planungsmängeln sowohl hinsichtlich der erwartbaren Besucherzahlen als auch baulicher/ energetischer Art. Das Gebäude war nie auf Betriebskostenoptimierung ausgelegt und verursachte bereits im ersten Jahr der Inbetriebnahme Defizite von rund 2 Mio. EUR. Damit diese Defizite nicht weiter ausuferten suchte und fand man seinerzeit mit der PROVA Unternehmensberatung GmbH einen neutralen Berater für Bäderbetrieb in Deutschland. Dank der fachlichen Expertise der PROVA Unternehmensberatung GmbH gelang es, die Defizite trotz allgemeiner Kostensteigerungen über viele Jahre stabil bei rund 2 Mio. EUR jährlich zu halten.

Allerdings kam das Bad absehbar in die Jahre, sodass spätestens seit 2019 durch Kommunalpolitik, Stadtverwaltung und der Kombibad Wedel GmbH in Zusammenarbeit mit der PROVA Unternehmensberatung GmbH nach Lösungen zur Reduzierung des Defizitausgleichs für den Betrieb des Kombibades aktiv gesucht wurde. Die alternativen Handlungsoptionen reichten von der kompletten Schließung des Bades über Modernisierung mit und ohne Angebotseinschränkungen bis hin zu einem Neubau. Im Rahmen der konzeptionellen Überlegungen wurden dem Aufsichtsrat der Kombibad Wedel GmbH sowie im weiteren Verlauf auch den Ratsmitgliedern mehrere, erste Handlungsoptionen vorgestellt und eine Auswahlentscheidung im Rat am 17.10.2024 herbeigeführt.

Die Politik entschied, dass das Schwimmangebot für Schulen und Vereine in Wedel auf jeden Fall erhalten werden soll, alle weiteren Angebote der heutigen Badebucht waren aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Stadt Wedel nur umzusetzen, wenn sie sich wirtschaftlich tragen. Tatsächlich sind kommunale Schwimmbäder und Schwimmangebote in Deutschland in aller Regel dauerdefizitär und können nur mit kommunalen Zuschüssen betrieben werden. Allen Ratsmitgliedern war sehr deutlich bewusst: Wollte man das Schwimmangebot in Wedel erhalten, würde dieses nur mit zusätzlichen Investitionen in die Badebucht gelingen. Ohne entsprechende Investitionen würde es über kurz oder lang kein Schwimmangebot mehr in Wedel geben. So empfahl der Rat in seiner Sitzung vom 17.10.2024 mehrheitlich per

Beschluss der Geschäftsführung der Kombibad Wedel GmbH eine sogenannte „modifizierte Variante 3“ weiter zu planen und hierfür entsprechende Kosten- und Finanzierungsvorschläge vorzulegen. Diese Variante soll das Schul- und Vereinsschwimmen weiter sichern und auch den Fortbestand des Sauna- und Gastronomiebetriebes beinhalten. Zum damaligen Zeitpunkt waren investive Ausgaben in Höhe von 14,4 Mio. EUR bei Umsetzung dieser Variante zu erwarten.

Um die weitere Planung zu sichern, erfolgte in der Ratssitzung vom 27.03.2025 per Ratsbeschluss die Einstellung der notwendigen investiven Haushaltssmittel für die Modernisierung der Badebucht (gemäß der damaligen Anlage) in den Haushalt 2025 und in die mittelfristige Finanzplanung Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2026 und 2027. Im Haushaltsplan 2025 wurden die investiven Mittel daraufhin eingeplant.

Auch wenn die Haushaltssmittel für eine Modernisierung der Badebucht eingeworben und durch die Kommunalaufsicht genehmigt wurden, so war allen Beteiligten dennoch klar, dass auch weiterhin nach wirtschaftlicheren Alternativen gesucht werden muss. Aus diesem Grunde teilte unter anderem die Bürgermeisterin in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (HFA) vom 07.07.2025 mit, dass sie noch weitere Prüfungen in Sachen Badebucht vornehmen lässt.

In drei Stufen sollen von der Stadtverwaltung sowie der Kombibad Wedel GmbH

1. ein Notfallplan erstellt werden, der im Falle eines Ausfalls der Badebucht die Fortführung von Vereins- und Schulschwimmen sichert.
2. eine Kostenprüfung vorgenommen werden für die Ertüchtigung des Lehrschwimmbekens für einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren.
3. die Planung einer langfristigen Lösung für die nächsten 20 bis 25 Jahre auch unter Prüfung möglicher Standortalternativen (z. B. Rudolf-Breitscheide-Halle, mobile Angebote, etc.) durchgeführt werden.

Es wurden also weiterhin Alternativen zu einer Kreditaufnahme in Höhe von 14,4 bzw. 14,7 Mio. EUR gesucht, tatsächlich ist bis heute keine Kreditaufnahme erfolgt.

Weitere Varianten zur Bereitstellung des Schwimmbadbetriebs wurden durch die Kombibad Wedel GmbH in Zusammenarbeit mit der PROVA Unternehmensberatung GmbH ausgearbeitet. Die Ergebnisse dieses 3-Stufen-Plans hat die Verwaltung im letzten HFA veröffentlicht (siehe MV/2025/118, HFA am 01.12.2025). Ein ausreichend großer, alternativer Standort innerhalb Wedels konnte nicht gefunden werden, der im Besitz der Stadt und von Schülerinnen und Schülern problemlos zu erreichen wäre. Ein Neubau am jetzigen Standort würde erheblich höhere Kosten verursachen, da die Badebucht zunächst abgerissen und der Neubau dann auf der dort existierenden Bodenplatte (unverzichtbar aufgrund der Bodenbeschaffenheit) neu würde erbaut werden können. Außerdem hätte Wedel in diesem Fall über einen deutlich längeren Zeitraum kein Schwimmbad zur Verfügung.

Die Interessen der Schulen, Sportvereine, des DLRG, der Kinder und Jugendlichen sowie aller anderen Einwohnenden der Stadt Wedel sind bei der weiteren Konzeptionierung der Modernisierung der Badebucht von sehr großer Bedeutung. Hierzu besteht Konsens zwischen Kommunalpolitik, Stadtverwaltung und Betreiber der Badebucht. Aus diesem Grunde wurden bereits im Rahmen der ersten Entwicklung möglicher Handlungsalternativen durch die Schwimmbadbetreiber die Gespräche mit Schulen und Vereinen aufgenommen.

Am 04.11.2025 fand außerdem eine Informationsveranstaltung für alle interessierten Einwohnenden statt, die nicht nur Informationen zum Planungsstand lieferte, sondern auch Forum für Fragen und Anregungen an die Stadt und die Kombibad Wedel GmbH war. Weiterhin ist seitens der Stadt und der Badebucht geplant, einen gemeinsamen Termin mit dem Kinderparlament zu organisieren und auch hier Wünsche und Anregungen aufzunehmen. Senioren- und Jugendbeirat werden im Rahmen der Beratungen und Beschlussfassungen

durch Zugriff auf die Tagesordnungen und Entscheidungsvorlagen sowie durch Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht in den Beratungen des Rates und seiner Ausschüsse nach Maßgabe des § 47 d Gemeindeordnung S-H während der Entscheidungsfindung eingebunden.

Unabhängig davon können selbstverständlich die Meinungen, Wünsche und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger, der Schulen, der Sportvereine, des DLRG sowie aller anderen gesellschaftlichen Gruppen auch in weiteren Foren, auf Veranstaltungen oder über andere Formate abgefragt und in der weiteren Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Die Entscheidung über eine der Betriebsvarianten ist jedoch eine Entscheidung über Grundsätze und Ziele der Kombibad Wedel GmbH, da mit dieser Entscheidung auch das Geschäftsfeld und das Leistungsportfolio der GmbH gesteuert werden. Entscheidungen über Grundsätze und Ziele der GmbH sowie über die Kreditaufnahme und Bereitstellung von Haushaltsmitteln obliegen einzig dem Rat der Stadt Wedel und können nicht an die Wahlberechtigten Wedels per Bürgerentscheid übertragen werden. Die Festlegung von Zielen und Grundsätzen für eine wirtschaftliche Betätigung der Stadt sowie die Aufnahme von Krediten/ Vergabe von Bürgschaften gehören zu den sogenannten vorbehaltenen Aufgaben des Rates (§ 28 Nr. 14 und Nr. 27 GO). Gemäß § 16 g Abs. 2 GO können jedoch nur Angelegenheiten per Bürgerentscheid entschieden werden, die nicht zu diesen vorbehaltenen Aufgaben des Rates nach § 28 GO zählen.

Der derzeit geltende Gesellschaftsvertrag der Kombibad Wedel GmbH sieht vor, dass Entscheidungen von wirtschaftlich nachhaltiger Bedeutung für den Geschäftsbetrieb der GmbH durch die Gesellschafterversammlung per Beschluss zu fassen sind. Ebenso sieht der Gesellschaftsvertrag vor, dass der Aufsichtsrat diese Beschlüsse vorbereitet und vorab berät sowie der Gesellschafterversammlung eine Entscheidungsempfehlung ausspricht. Der Rat der Stadt Wedel wiederum kann die Arbeit des Aufsichtsrates in Ausübung seines Weisungs- und Entsendungsrechtes beeinflussen. Solche Beschlüsse zur Ausübung des Weisungs- und Entsendungsrechtes gehören ebenfalls zu den vorbehaltenen Aufgaben des Rates gemäß § 28 Nr. 1 GO und können nicht auf Andere delegiert werden.

Auch das Weisungsrecht des Rates an den Aufsichtsrat kann folglich nicht per Bürgerentscheid durch Bürgerinnen und Bürger wahrgenommen werden (§ 28 Nr. 1 i. V. m. § 25 Abs. 1 Gemeindeordnung S-H).

Ein Ideen-Wettbewerb zur Unterstützung der Meinungsbildung des Rates ist derzeit nicht geplant. Dieser hätte auch keinerlei verbindlichen Einfluss auf die durch den Rat vorzunehmenden Weisungen an den Aufsichtsrat, da der Rat seine Entscheidungen frei und ohne Bindung an Aufträge und Weisungen zu treffen hat. Alle Ratsmitglieder besitzen das sogenannte „Freie Mandat“. Welche Weisungen der Rat also den Mitgliedern des Aufsichtsrates i. S. d. § 25 Abs. 1 GO erteilt, darf weder durch einen Ideen-Wettbewerb noch durch eine Bürgerbefragung vorgegeben werden. Das freie Mandat der Ratsmitglieder beinhaltet, dass jedes Ratsmitglied für sich allein entscheiden kann, welche Informationsquellen es heranzieht, um sich ein Meinungsbild über das öffentliche Wohl und die Bedarfe der Allgemeinheit zu bilden. Die Ergebnisse eines Ideen-Wettbewerbes müssen also nicht in die Meinungsbildung einfließen, wenn die Mitglieder des Rates für sich andere Wege der Informationsgewinnung erschlossen haben.

Die Anregungen sämtlicher Bevölkerungsgruppen, aber insbesondere auch die der Kinder, Jugendlichen und Senioren sowie der Schulen und Vereine, werden gehört und sind für den Entscheidungsfindungsprozess von erheblicher Bedeutung. Ein Bürgerentscheid zur Entscheidungsfindung wird hingegen durch den Rat der Stadt Wedel nicht initiiert werden, da dieser unzulässig wäre und auch die Durchführung von Ideen-Wettbewerben und Bürgerbefragungen sind aktuell nicht vorgesehen, da solche Veranstaltungen wenig Wirkung und Einflussnahme auf die Entscheidungen ermöglichen.

Allen Beteiligten ist es wichtig, bei der Neukonzipierung der Badebucht, die beste Variante hinsichtlich Kosten und Nutzen unter Einbeziehung externer Fachexpertise für die Bürgerinnen und Bürger Wedels zu erarbeiten. Aufgrund der finanziellen Lage Wedels sind wir jedoch gezwungen, uns auf die kostengünstigste Variante zur Wahrung unserer kommunalen Aufgabe (Schwimmausbildung insbesondere der Kinder und Jugendlichen) zu konzentrieren. Um den städtischen Haushalt möglichst zu entlasten ist es das vorrangige Ziel aller, diese Baumaßnahme durch die Gewinnung von Fördermitteln zu entlasten. Zurzeit wird an der Teilnahme am Förderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten 2025/2026“ intensiv gearbeitet.

Die Fraktionen und politischen Parteien im Rat der Stadt Wedel
CDU, Bündnis 90/ Die Grünen, SPD, WSI, FDP und Die Linke

öffentlich

Verantwortlich:
Fachdienst Interner Dienstbetrieb

BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen
3-103

Datum
04.09.2025

BV/2025/069

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	03.11.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	13.11.2025

**Richtlinie der Stadt Wedel zur Gewährung und Verwendung der
Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Wedel
(Richtlinie Fraktionszuwendungen)**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die als Anlage beigefügte Richtlinie zur Gewährung und Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Wedel (Richtlinie Fraktionszuwendungen)

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Die Stadt Wedel gewährt auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 14.12.1989 sowie nach Maßgabe eines Erlasses des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 17.11.1988 Zuwendungen an die Ratsfraktionen. Zuletzt mit Beschluss vom 18.02.2016 zur BV/2016/010 erfolgte eine Festlegung hinsichtlich Höhe und Verteilschlüssel der Fraktionszuwendungen.

Gemäß Beschluss des Rates vom 14.12.1989 ist ein entsprechender Verwendungsnachweis bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen, danach erfolgt erst die Auszahlung der Zuwendung für das laufende Jahr.

Fraktionszuwendungen sind immer wieder Gegenstand kritischer Feststellungen des Landesrechnungshofes im Rahmen seiner Prüfungen bei Kreisen und Städten. Per Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 17.11.1988 ist geregelt, dass Fraktionen als Teile und ständige Gliederungen der Vertretungskörperschaft die Aufgabe haben, die Zusammenarbeit der Vertretungskörperschaft und ihrer Ausschüsse zu erleichtern und eine zügige Bewältigung der Aufgaben der Vertretungskörperschaft zu ermöglichen. Nur im Rahmen dieser Aufgabenstellung können die Fraktionen zur Bestreitung ihres sachlichen und personellen Aufwandes aus öffentlichen Mitteln der kommunalen Körperschaft unterstützt werden.

Aus städtischen Haushaltsmitteln zuwendungsfähig ist dabei ausschließlich der zur Erfüllung der organwirtschaftlichen Aufgaben nachprüfbar notwendige sachliche und personelle Aufwand für die Geschäftsführung der Fraktion. Die Mittel sind dabei sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

Die planvolle Verwendung sowie die wiederkehrende Abrechnung der Fraktionszuwendungen nur auf Basis des Ratsbeschlusses aus dem Jahre 1989 gestaltet sich wiederkehrend schwierig und ist teilweise nur mit gesteigertem Aufwand für die Fraktionen und auch für die Verwaltung möglich. Sowohl Landesrechnungshof als auch das Rechnungsprüfungsamt empfahlen wiederholt zur Gewährung und Abrechnung der Fraktionszuwendungen allgemeingültige Richtlinien zu erlassen.

Bereits im Jahre 2023 wurde daher mit der Erarbeitung einer Fraktionszuwendungsrichtlinie begonnen. Die bereits etablierte Richtlinie der Kreisverwaltung Pinneberg diente hierzu als Vorlage. Zur Einschätzung, welche Fraktionsaufwendungen abrechenbar sind und welche nicht über die Fraktionszuwendung erstattet werden können, wurde sich in der praktischen Auseinandersetzung auch in den vergangenen Jahren bereits an den Regularien der Kreisverwaltung orientiert.

Die zur Beschlussfassung vorliegende Richtlinie verändert weder die Höhe noch den Verteilungsschlüssel der Fraktionszuwendung. Die bislang per Beschluss festgelegte Höhe und auch der Verteilschlüssel sind in der Fraktionszuwendungsrichtlinie unverändert aufgenommen worden. Mit finanziellen Auswirkungen ist daher nicht zu rechnen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Fraktionszuwendungsrichtlinie ist erforderlich, um den Katalog der anrechenbaren Aufwendungen festzulegen und einen erhöhten Abstimmungsbedarf zwischen Fraktionen und Verwaltung zu vermeiden. Regularien zur Abrechnung sind sowohl für die Fraktionen als auch für die Verwaltung nachvollziehbar zu erfassen und die Abrechnungen mit den zugehörigen Anlagen (Verwendungsnachweise, Zulässigkeitstabelle) schneller erstellen und prüfen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Alternativ kann auf den Erlass einer Fraktionszuwendungsrichtlinie verzichtet werden. An der Höhe der Zuwendung für die Fraktionen ergäbe sich keine Änderung. Auch die Art der zulässigen, abrechnungsfähigen Aufwendungen der Fraktionen würde sich nicht verändern. Jedoch würden bestehende Unsicherheiten seitens der Fraktionen hinsichtlich der abrechnungsfähigen Aufwendungen nicht gemindert und der dadurch weiterhin hohe Abstimmungsbedarf für Fraktionen und Verwaltung bliebe bestehen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
- teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
- nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
in EURO						
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 01_Zuwendungsrichtlinie Fraktionen ab 01-01-2026
- 2 Anlage 1 - Zulässigkeitstabelle_02 PDF - 05.12.2025
- 3 Anlage 2 - Verwendungsnachweis Zuwendungen an Fraktionen
- 4 2016-02-18 Rat TOP 7 NA.pdf - 30.06.2023

Richtlinie der Stadt Wedel

zur Gewährung und Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Wedel

(Richtlinie Fraktionszuwendungen)

Aufgrund des § 32a Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein, in der Fassung der Änderung durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBI, S. 170, ber. S. 249) sowie aufgrund des Erlasses des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 17.11.1988 zur Gewährung von Zuwendungen an Fraktionen im kommunalen Bereich durch die Gemeinden und Kreise hat der Rat der Stadt Wedel in seiner Sitzung vom _____.2025 folgende Richtlinie zur Gewährung und Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Wedel beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Fraktionen als Teil und ständige Gliederung des Rates der Stadt Wedel haben die Aufgabe, die Zusammenarbeit des Rates und seiner Ausschüsse zu erleichtern sowie eine zügige Bewältigung der Aufgaben des Rates zu ermöglichen. Die Stadt Wedel unterstützt die Fraktionen bei der Erfüllung dieser Aufgaben und gewährt hierfür nach Maßgabe dieser Richtlinie Fraktionszuwendungen für den notwendigen sachlichen und personellen Aufwand der Aufgabenerfüllung.

Zuwendungen an fraktionslose Mitglieder des Rates sind auf die nach der Entschädigungssatzung der Stadt Wedel zu gewährenden Entschädigungen begrenzt.

§ 2

Höhe der Zuwendung

Bei der Bemessung und Verwendung von Fraktionszuwendungen sind die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel zu berücksichtigen.

Die Stadt Wedel stellt allen im Rat vertretenen Fraktionen gemeinsam einen jährlichen, finanziellen Fraktionszuschuss in Höhe von insgesamt 6.000 € zur Verfügung. Dieser Fraktionszuschuss wird nach folgendem Maßstab auf die dem Rat angehörenden Fraktionen verteilt:

1. Fraktionen mit maximal fünf Ratsmitgliedern erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 450,00 €.
2. Fraktionen mit mehr als fünf Ratsmitgliedern erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 300,00 €.
3. Die verbliebenen, über den Grundbetrag noch nicht verteilten Zuwendungsmittel werden auf die Fraktionen prozentual nach Anzahl der Ratsmitglieder in der Fraktion aufgeteilt.

Zusätzlich zur finanziellen Fraktionszuwendung nach Absatz 2 werden den Fraktionen in den Sitzungsräumen des Rathauses kalte Getränke während den Fraktionssitzungen unentgeltlich bereitgestellt (Sachzuwendung).

Verringert oder erhöht sich im Verlauf der Wahlzeit die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, werden die Mittel mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats neu berechnet. Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Rechtsstellung einer Fraktion durch das Erlöschen des Fraktionsstatus, die Auflösung der Fraktion oder das Ende der Wahlzeit entfällt.

§ 3 **Fraktionszuwendungen**

Die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit einzelner Ausgaben, für die eine Fraktionszuwendung gewährt werden kann, werden durch eine Zulässigkeitstabelle (Anlage 1) festgelegt, die Bestandteil dieser Richtlinie ist.

Zuwendungen an Fraktionen sind von vornherein unzulässig, wenn sie

1. der Finanzierung von Aufgaben dienen, die von der Verwaltung wahrzunehmen sind,
2. eine verdeckte Parteienfinanzierung darstellen,
3. Ersatz für Aufwendungen sind, die einzelnen Mitgliedern des Rates und seiner Ausschüsse entstehen und bereits im Rahmen der Entschädigungssatzung der Stadt Wedel in der jeweils geltenden Fassung abgegolten sind, oder
4. nach Art und Umfang mit dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht vereinbar wären.

§ 4 **Haushaltsführung**

Bei der Verwendung der Zuwendungen für die Unterstützung zulässiger Fraktionsaufgaben sind die allgemeinen haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Die Fraktionen haben Kassenbücher über ihre rechnungspflichtigen Einnahmen und Ausgaben, die aus den Zuwendungen der Stadt Wedel finanziert werden, zu führen. Die Kassenbücher geben die Einnahme-/Ausgaberechnung in chronologischer Folge und den Verwendungszweck wieder. Die Kassenbücher können auch in digitaler Form geführt werden, wenn die Zuordnung der Belege möglich ist.

Hinsichtlich der Belegführung wird auf folgendes hingewiesen:

1. Aus den Belegen muss sich das sachliche und rechnerische Zustandekommen der Zahlungen eindeutig ergeben.
2. Belege, aus denen der Zahlungsgrund nicht eindeutig ersichtlich ist, sind schriftlich zu erläutern.
3. Verträge bzw. Vereinbarungen, die ursprünglich sind für eine wiederkehrende Ausgabe oder Einnahme sind für eine Belegrüfung bereitzuhalten. Dies gilt auch für Miet- und Leasingverträge.
4. Zuschüsse an Fraktionsmitglieder für Rechner/Notebooks und Drucker sind zu belegen.

§ 5 **Verwendungsnachweis, Rechnungsprüfung**

Über die Fraktionszuwendungen kann nur bis zum Ende des jeweiligen Jahres verfügt werden. Die Fraktionen haben über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen der Stadt Wedel, Fachdienst Interner Dienstbetrieb, Sachgebiet Gremien innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres sowie zum Ende der Wahlperiode ohne besondere Aufforderung einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Zur Führung des Verwendungsnachweises soll der einheitliche Abrechnungsvordruck (Anlage 2) verwendet werden.

Im Verwendungsnachweis sind die Einnahmen und Ausgaben nach wesentlichen Arten zu gliedern. Dem Verwendungsnachweis sind das Kassenbuch und alle Belege geordnet beizufügen. Bei Führung von digitalen Kassenbüchern sind die Unterlagen als unveränderliches PDF einzureichen.

Den Stellen der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Verwendungsnachweise, das Kassenbuch und die Belege zu gewähren.

Beim Ausscheiden/Wechsel innerhalb des Fraktionsvorsitzes sind alle im Zusammenhang mit der Fraktionszuwendung stehenden Unterlagen (Kassenbücher, Belege, Kontenzugangsberechtigungen) in geordneter Form vom bisherigen Fraktionsvorsitz an den neuen Fraktionsvorsitz zu übergeben. Die Übergabe der Unterlagen ist zu dokumentieren und der Stadt Wedel, Fachdienst Interner Dienstbetrieb, Sachgebiet Gremien anzugeben.

§ 6 Zeitraum und Form der Aufbewahrung

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen sechs Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

§ 7 Auszahlung der Zuwendung

Die Fraktionszuwendung für das jeweilige Haushaltsjahr wird grundsätzlich in voller Höhe nach Eingang der vollständigen Verwendungsnachweise des jeweiligen Vorjahres ausgezahlt. Der Auszahlungsbetrag wird um den Betrag des Rückerstattungsanspruches aus § 8 dieser Richtlinie reduziert.

In Jahren, in denen eine Gemeindewahl erfolgt, wird die Fraktionszuwendung abweichend von Absatz 1 wie folgt berechnet und ausgezahlt:

1. Nach der Gemeindewahl und der Fraktionsbildung erfolgt die Auszahlung der Fraktionszuwendung mit Beginn der Wahlzeit. Die Fraktionszuwendung wird anteilig ausgezahlt und beträgt ein Zwölftel des Jahresbetrags je Kalendermonat ab Beginn der Wahlzeit bis Ende des Kalenderjahres.
2. Zum Ende der Wahlzeit beträgt die anteilige Fraktionszuwendung ein Zwölftel des Jahresbetrags je Kalendermonat für die Zeit vom Jahresbeginn bis zum Ende der Wahlzeit. Die Auszahlung erfolgt regulär nach Vorlage der vollständigen Verwendungsnachweise des Vorjahres (siehe Absatz 1).

§ 8

Abrechnung und Rückerstattung

Über die Fraktionszuwendungen kann nur bis zum Ende des jeweiligen Jahres verfügt werden. Bis dahin unverbrauchte Zuwendungen werden mit künftigen Zahlungen verrechnet. Soweit Zuwendungen zu Unrecht verausgabt wurden oder Zuwendungen nicht verbraucht wurden und eine Verrechnung nicht möglich ist, sind diese an die Stadt Wedel vollständig zurückzuerstatten.

Die Fraktionen werden vom Fachdienst Interner Dienstbetrieb, Sachgebiet Gremien über die Höhe des Rückforderungsbetrages und des Verrechnungsbetrages schriftlich informiert.

Bei der Auflösung einer Fraktion sind die nicht verbrauchten Zuwendungen wie auch alle Aufzeichnungen und Belege (Rechnungsunterlagen) dem Fachdienst Interner Dienstbetrieb, Sachgebiet Gremien zu übergeben.

Vor Ablauf der Wahlzeit sind die ausgezahlten Fraktionszuwendungen vollständig abzurechnen und die nicht verbrauchten Zuwendungen an die Stadt Wedel zurückzugeben.

§ 9

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen Daten gemäß Art. 6 Absatz 1 e) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) - (DSGVO) in Verbindung mit § 3 und § 4 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Wedel, Fachdienst Interner Dienstbetrieb, erhoben und verarbeitet werden. Dazu gehören folgende personenbezogene Daten:

- a) Name, Vorname des Zuwendungsempfängers/ der Zuwendungsempfängerin
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin
- f) Name und Anschrift einer oder eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.
- g) Abrechnungsdaten zur Ermittlung des Zuwendungsanspruches

Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung des Zuwendungsempfängers bzw. der Zuwendungsempfängerin.

(2) Die Daten dürfen von der Stadt Wedel, Fachdienst Interner Dienstbetrieb nur zum Zwecke der Zuwendungsauszahlung und –abrechnung nach dieser Satzung sowie zum Zwecke der Rückforderung verarbeitet werden.

(3) Der Fachdienst Interner Dienstbetrieb ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie auf der Grundlage von Angaben des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin und der anfallenden personenbezogenen Daten, ein Verzeichnis zum Zwecke der Datenverarbeitung zu führen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

(4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(5) Der Fachdienst Interner Dienstbetrieb speichert die personenbezogenen Daten für die Dauer der Gewährung der Zuwendungen und der anschließenden Zeiten nach § 6 dieser Richtlinie sowie im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Wedel, __.__.2025

J. Fisauli-Aalto
Bürgermeisterin

Anlagen:

Anlage 1 – Zulässigkeitstabelle

Anlage 2 – Verwendungsnachweis

Anlage 1 der Richtlinie zur Gewährung und Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Wedel

**Zulässige und unzulässige Verwendung der Fraktionszuwendungen
(Zulässigkeitstabelle)**

Sofern die nachfolgende Auflistung eine bestimmte Ausgabeposition nicht enthält, ist die Frage der Zulässigkeit im Einzelfall zu prüfen.

Ausgabeart	Zulässig	Bemerkungen
Geschäftsstellenpersonal/ Gehalt für Fraktionsbedienstete	ja	<p>Bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen sind die Fraktionen grundsätzlich frei, wobei sie hinsichtlich der Vergütung die für den öffentlichen Dienst üblichen Entgelthöhen nicht überschreiten dürfen. Die Zahlung erfolgt durch die Fraktion. Für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und Unfallkassenbeiträge sind die Fraktionen als Arbeitgeberin verantwortlich.</p> <p>Die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Wedel steht einer Arbeitnehmertätigkeit bei der Fraktion nicht entgegen.</p> <p>Für die bestimmungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Inanspruchnahme von Geschäftsführungskosten sind die Fraktionen verantwortlich.</p>
Kosten für Räume für Fraktionssitzungen	nein	Grundsätzlich werden den Fraktionen Sitzungsräume innerhalb des Rathauses zur Durchführung der Fraktionssitzung kostenfrei bereitgestellt. Raumkosten für Fraktionssitzungen sind daher nicht erforderlich.
Anmietung von Räumlichkeiten für Fraktionsgeschäftsstellen	ja	Der Bedarf für derartige Räumlichkeiten ist von den Fraktionen nachzuweisen. Kosten für Miete inkl. Nebenkosten, Versicherung und Reinigungskosten sind mit Nachweisen zu belegen.
Bewirtungskosten bei Fraktionssitzungen	nein	Erfrischungsgetränke bei Fraktionssitzungen werden von der Stadt in den Räumen der Stadt kostenfrei gestellt.
Bewirtungskosten bei Klausurtagungen	ja	Ausgaben für <u>alkoholfreie</u> Erfrischungsgetränke bei Klausurtagungen außerhalb des Rathauses, Speisen im angemessenen Rahmen bei Klausurtagungen (z.B. Fingerfood, kleine Snacks), keine Trinkgelder.

Klausurtagungen (einschließlich Übernachtungskosten)	ja	Nur Ausgaben in angemessener, der städtischen Finanzlage entsprechenden Höhe
Bildungsreisen	nein	kein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben
Büroausstattung der angemieteten Geschäftsstelle (Büromöbel, technische Geräte (PC, Drucker, Router...), einschl. Wartung	ja	Die Nutzungsdauer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Bürobedarf (z. B. Kopierpapier, Umschläge, Porto, Ordner, Druckerpatronen, Arbeitskalender usw.) Ausgaben für Telefon, Fax, Internet	ja	
Desktop PC, Notebook, Tablet, Drucker für Fraktionsmitglieder	eingeschränkt	Grundsätzlich wird bei Bedarf ein Endgerät zur Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit durch die Stadt gemäß Regelung in der Geschäftsordnung bereitgestellt. Darüber hinaus gehender Bedarf ist explizit zu begründen. Nach Beschluss des Vorstandes können einzelnen Fraktionsmitgliedern max. 1 x pro Wahlperiode Fraktionszuschüsse in angemessener Höhe zum Erwerb eines Gerätes bewilligt werden und der Zuschuss bei Abrechnung der Fraktionszuwendungen berücksichtigt werden.
Fernseher, Router und sonstige technische Geräte	nein	
Fachliteratur/Zeitschriften	ja	In einem angemessenen Rahmen und wenn der Bezug zur Fraktionsaufgabe plausibel begründet wird
Fortbildung und Reisekosten im Auftrag der Fraktion.	eingeschränkt	a) Inhalte müssen sich auf Aufgaben der Stadt beziehen; die Einladung und das Programm sind beizufügen b) keine eigenen Vortragsveranstaltungen c) keine parteiinternen Vorträge oder Fortbildungsangebote d) vorrangig sind öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen und Fahrpreismäßigungen auszunutzen; bei Fahrten mit Privat PKW Abrechnung km gern. Bundesreisekostengesetz (Vergleichsberechnung erforderlich)
Gesellige Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeiern, Neujahrsempfänge)	nein	kein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben

Weihnachts- und Geburtstagsgeschenke, Geschenke bei Jubiläen und Verabschiedungen, Glückwunschkarten, Blumen, Kränze, Blumen bei Trauerfällen	ja	Bei Präsenten für Personen, die nicht der Fraktion angehören; Angemessene Aufwendungen der Fraktion aus besonderem Anlass. Pro Anlass max. 25,-- €
Repräsentation der Stadt, z.B. bei Einweihungen, Jubiläen	nein	Repräsentative Aufgaben obliegen ausschließlich dem Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin; keine Fraktionsaufgabe!
Kontoführungsgebühren	ja	Für max. 1 Konto
Mahngebühren, Säumniszuschläge, Überziehungszinsen	nein	widerspricht Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
Öffentlichkeitsarbeit	eingeschränkt	Faktionen können Mittel für die öffentliche Darstellung ihrer Auffassungen in städtischen Angelegenheiten über Fraktionszuwendungen abrechnen, wenn die Öffentlichkeitsarbeit einen konkreten Bezug zu den Aufgaben hat, die den Faktionen vom Gesetz zugewiesen sind und eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist. Für Öffentlichkeitsarbeit, die nicht regional begrenzt ist und in ihrer Zielsetzung über das Stadtgebiet hinausgeht, dürfen Fraktionsmittel nicht verwendet werden.
Teilnahme an Parteiveranstaltungen	nein	
Spenden, Mitgliedsbeiträge	eingeschränkt	Zulässig sind nur Beiträge für Mitgliedschaften , die ausschließlich der Fraktionsarbeit zugute kommen, z. B. durch dadurch bedingte Möglichkeit zur Nutzung kostenloser Schulungsangebote für Gremien- und Fraktionsarbeit. Ermöglicht die Mitgliedschaft hingegen den Zugang zu parteipolitischen Bildungsangeboten oder anderen parteipolitischen Maßnahmen, besteht der konkrete Bezug zur Fraktionsarbeit nicht und die Mitgliedschaft kann nicht zulässig angerechnet werden. Spenden sind allgemein unzulässig, da kein konkreter Bezug zur Fraktionsarbeit besteht.*
Werbung	nein	

* geändert nach Vorberatung im HFA am 01.12.2025

Verwendungsnachweis

über die gezahlte Zuwendung der Stadt Wedel an die Fraktion
für das Jahr:

Ausgabeposition	Summe
Personalkosten	
Miete	
Bewirtungskosten	
Büromaterialien	
Schulungen/ Fortbildungen/ Klausurtagungen	
Fachlektüre	
Bank-/ Internetgebühren	
Sonstige Ausgaben	

Einnahmeposition	Summe
Zuwendung der Stadt Wedel	
Sonstiges	

Bemerkungen:

Es wird versichert, dass die von der Stadt Wedel gewährte Zuwendung in Höhe von _____ € sachgerecht und ordnungsgemäß zur Erfüllung der fraktionellen Aufgaben verwendet wurde.

Die für die örtliche und überörtliche Finanzkontrolle notwendigen Unterlagen und Belege sind vollständig beigefügt. Die Rechnungsunterlagen werden sechs Jahre aufbewahrt.

Wedel, den _____

Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden oder Stellvertreter _____

Auszug
aus dem Protokoll der
28. Sitzung des Rates
vom 18.02.2016

**Top 7 Fraktionszuwendungen - Verteilmaßstab ab 01.01.2016
BV/2016/010**

Herr Dr. Bakan als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses trägt die Beschlussvorlage vor.

Der Rat beschließt einstimmig:

Beschluss

Der Rat beschließt den jährlichen Fraktionszuschuss in Höhe von derzeit insgesamt 6.000 € ab dem 01.01.2016 nach folgendem Maßstab auf die dem Rat angehörenden Fraktionen zu verteilen:

1. **Es wird ein Grundbetrag pro Fraktion, gestaffelt nach Anzahl der Ratsmitglieder, 1 - 5 Mitglieder = 450 €, ab 6 Mitglieder = 300 €, gezahlt.**
2. **Die verbliebenen Haushaltssmittel werden auf die Fraktionen prozentual nach Anzahl der Ratsmitglieder aufgeteilt.“**
3. **Die bislang den Fraktionen in Rechnung gestellte jährliche Getränkepauschale entfällt ersatzlos.**
Kalte Getränke werden weiterhin in bisherigem Umfang bereitgestellt.

öffentlich

Verantwortlich:
Fachdienst Finanzen

MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen
3/205/Lu

Datum
02.12.2025

MV/2025/119

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	11.12.2025
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	19.01.2026
Planungsausschuss	Kenntnisnahme	13.01.2026
Sozialausschuss	Kenntnisnahme	13.01.2026
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	15.01.2026
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Kenntnisnahme	14.01.2026

Haushaltssicherung 2028 / aktueller Stand zum 02.12.2025

Inhalt der Mitteilung:

Die beigefügte Anlage zeigt den Stand der Projektgruppenarbeit zum 02.12.2025.

Der vom Rat im März 2025 beschlossene Auftrag für die Projektgruppenarbeit findet sich in der 3. Spalte von links (Beschlusstext HH 2025).

Anlage/n

1 Zwischenstand Projektgruppenarbeit zum 08.12.2025

Übersicht Projektgruppen Haushaltssicherung 2028

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Beschlusstext zum HH 2025	Projekt-leitung	Projektgruppen-kernteam * + ** (siehe auch unter der Tabelle)	spätere ProjektgruppenTN	2025	2026	2027	2028	geplant in 2026	geplant in 2027	welcher Fachausschuss erhält regelmäßig einen Zwischenstand?	aktueller Stand	Status
1	Globale Ausgabenkürzung	Über alle Ansätze der Berichtszeilen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (13) und sonstige Aufwendungen (16) des Ergebnisplans (bereits 2025 in der Planung umzusetzen). Diese Maßnahme soll zukünftig in verbindliche Budgetvorgaben des Leitungsteams für die Produktbudgets weiterentwickelt werden, d.h. diese Vorgaben sind für die weitere Haushaltssicherung verbindlich. Die Erstellung des Haushaltssplanentwurfs erfolgt dann im Rahmen dieser vorgegebenen Budgets. Die Budgetierung ist auf Dritte, die städtische Zuschüsse oder Kostenerstattungen erhalten, auszuweiten.	FBL 3	3-20 (PK), alle FBL + FDler		2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	1.381.000	1.398.000	alle Fachausschüsse	Die um 2 Mio. € gekürzten Ansätze wurden fortgeschrieben. Wegen gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung konnten nicht alle Ansätze gleichermaßen übernommen werden. Verblieben sind 2026 in Summe 1.845.200 €, wovon 309.500 € dem Produktbereich 11 und 154.700 € dem Produktbereich 5 zuzuordnen sind. Für 2027 lauten die Zahlen: Gesamtersparnis: 1.849.500 €, Produktbereich 11: 301.000 € und Produktbereich 5: 150.500	bereits in der Planung 2025ff erledigt
2	Personalaufwendungen (Aufgabenkritik)	Über eine Aufgabenkritik soll die Zahl der Stellen der Stadt reduziert werden. Ziel ist, die Personalkosten zu senken. Dies soll über Aufgabenveränderungen, Verringerung des Aufgabenumfangs, Verzicht auf die Erledigung von Aufgaben oder Optimierung von Arbeitsabläufen geschehen. Betriebsbedingte Kündigungen sind dabei ausgeschlossen (mögliche Minderaufwendungen können nicht seriös geschätzt werden).	FBL 3	3-10 (PK)	Gesamtverwaltung, aufgeteilt in fachbezogene Teilprojekte	0	0	0	0	388.000	430.300	alle Fachausschüsse	Es handelt sich um einen fortlaufenden Prozess. Erste Ergebnisse sind bereits im vom Rat am 25.09.2025 beschlossenen Stellenplan 2026/2027 i.H.v. 388.000 € enthalten. Ferner sind Organisationsuntersuchungen in mehreren Fachbereichen begonnen bzw. in Planung.	BV/2025/062 vom Rat am 25.09.2025 beschlossen
3	Verwaltungssteuerung und Service (111er)	In den Produkten, der Produktgruppe 11 (Innere Verwaltung) sind Ergebnisverbesserungen, im genannten Volumen umzusetzen. Dieses können sowohl die Verringerung von Aufwendungen, als auch die Erhöhung von Erträgen zum Inhalt haben. Interne Leistungsverrechnungen bleiben dabei außen vor. Die Produkte und Leistungen der Inneren Verwaltung sind kritisch daraufhin zu prüfen, ob sie angesichts der Konsolidierungsnötigkeit weiter im bisherigen Umfang erbracht werden können. Auch eine Veränderung der Haushaltssammeldungen im Zuge der Erstellung des Entwurfs werden zu Kosteneinsparungen führen, z.B. durch Budgetgespräche mit den Produktverantwortlichen im Zuge der Haushaltssicherung.	FBL 3	3-20 (PK), 0-14, 3-10	0-11, 0-12, 0-13, 0-15, 3-11, 3-22, 2-10, 2-60	0	250.000	650.000	850.000	309.500	301.000	HFA	Es handelt sich um einen fortlaufenden Prozess. Es wurden mehrere kleinere Maßnahmen bereits umgesetzt, beispielsweise Reduzierung Speicherplatz Outlookpostfächer. Im Vorbericht zum Haushalt 2026/2027 ist eine Übersicht enthalten.	
4	Gebäudemanagement (Mehrfachnutzung + Aufgabe von Gebäuden)	Die Kosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der städtischen Gebäude sollen dauerhaft reduziert werden. Das kann nur dauerhaft geschehen, wenn die Zahl der genutzten Gebäude (Gebäudeflächen) verringert werden kann. Ohne städtische Leistungen zu reduzieren kann das nur gelingen, wenn Räume mehrfach genutzt werden. (z.B. Schule / SKB / VHS) Die zu verwirklichen Einsparpotenziale werden beim jeweiligen Produkt (Nutzer) benannt. Containeranmietungen sind zügig aufzugeben. In diesem Zuge ist auch eine Zusammenlegung der Betriebshöfe der Stadtwerke, der Stadtentwässerung und des Bauhofs zu prüfen. Geplante Baumaßnahmen sollten bis zum Abschluss der Prüfung zurückgestellt werden. Die freiwerdenden Gebäude sollten veräußert werden um, zum einen die nötigen Investitionskosten für die Mehrfachnutzung von Räumen zu finanzieren und den Kreditbedarf für Investitionen im Allgemeinen senken.	FBL 2	2-10 (PK), 3-22, 1-40, 1-401, 1-60, FBL1	alle Fachdienste, ggf. Gebäudenutzende	0					0	alle Fachausschüsse	Protokolle der ersten zwei Sitzungen liegen vor. Die Gebäudebelegungen sind übermittelt und ausgewertet. Derzeit finden Gespräche mit allen Beteiligten zu potenziellen Umzugsmöglichkeiten statt. Aufgrund der Vielzahl der Betroffenen gestaltet sich der Prozess komplex und sind sorgfältige Abstimmungen notwendig. Erste Maßnahmen wurden mit der BV/2025/038 vom Rat beschlossen.	

Übersicht Projektgruppen Haushaltssicherung 2028

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Beschlusstext zum HH 2025	Projekt-leitung	Projektgruppen-kernteam * + ** (siehe auch unter der Tabelle)	spätere ProjektgruppenTN	2025	2026	2027	2028	geplant in 2026	geplant in 2027	welcher Fachausschuss erhält regelmäßig einen Zwischenstand?	aktueller Stand	Status
5	Ordnungsangelegenheiten (Parkplätze)	Überarbeitung des Parkraumkonzepts mit u.a. Ausweitung der gebührenpflichtigen Parkräume, Abschaffung der Brötchentaste und Anwohnerparkzonen. Die Umsetzung erfordert zusätzliche Investitionen für z.B. Parkscheinautomaten, daher können 2025 nur Maßnahmen ohne Investitionen umgesetzt werden. In 2026 können Investitionen vorgenommen werden, die für dieses Jahr zu anteiligen Mehrerträgen führen werden. Nach der Straßenverkehrsordnung müsse Parkgebühren in jeder Form der Lenkung des Ruhenden Verkehrs dienen. Die Erzielung von Einnahmen ist nur Nebeneffekt. Die Erhebung von Parkgebühren ausschließlich zur Einnahmezielung ist somit unzulässig, vielmehr muss eine erforderliche Lenkungsfunktion im Vordergrund stehen. Dementsprechend lautet auch die Empfehlung des Innenministeriums in der Anlage zum Haushaltsskonsolidierungserlass, Parkgebühren zu erheben, wenn nach Prüfung der örtlichen Situation die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.	FBL 1	1-30 (PK), 2-60, 2-61	Seniorenbeirat, Kaufleute, Wedel Marketing,	20.000	80.000	180.000	280.000			UBF	1. Termin hat stattgefunden, Protokoll liegt vor. Sachstand festgehalten, Prüfaufträge wurden verteilt (z.B. Solar oder Strom, Wirtschaftlichkeitsberatung etc.). Umsetzung der Maßnahmen erfordert Vorinvestitionen im Haushalt 2026, ohne die eine Ausweitung der Bewirtschaftung nicht möglich ist	
6	Förderzentrum (Kostenreduzierung)	Die Gebäudekosten betragen 366.000 €. Diese sollen durch Doppel- oder anderweitige Nutzung um 50 % reduziert werden.	FBL 1	1-40 (PK), 1-60, 1-43, 2-10	Jugendbeirat; Schulleitung Förderzentrum, Kooperatives Schultraining, AWO Tagesgruppe	0	0	83.000	183.000	0	83.000	BKSA	Die Gebäudebelegungen sind übermittelt und ausgewertet. Derzeit finden Gespräche mit allen Beteiligten zu potenziellen Umzugsmöglichkeiten statt. Aufgrund der Vielzahl der Betroffenen gestaltet sich der Prozess komplex und sind sorgfältige Abstimmungen notwendig.	
7	Schulsozialarbeit	Einsparungen in diesem Bereich lassen sich nur durch die Reduzierung von Gemeinkosten sowie die Übernahme der Verantwortung von Kreis und Land für die Kommunen realisieren. Hierfür werden die Landes- und Kreismittel ausdrücklich durch die zuständigen Vertreter von Verwaltung und Politik eingefordert, um die Finanzierung dauerhaft sicherzustellen.	FBL 1	1-60 (PK), 1-40	Jugendbeirat, Schulleitungen, Elternvertretungen, Schulsozialarbeitende	0		200.000	546.000	0	0	BKSA	Die Vorbereitung eines ersten Treffens ist abgeschlossen. Die Durchführung einer umfassenden Aufgabenkritik zur Überprüfung der Aufgabenbreite ist in Planung.	
8	Musikschule	Tragfähiges Konzept ist zu erarbeiten und den politischen Gremien vorzulegen.	FBL 1	1-40 (PK), VHS	Schulen, Jugendbeirat und Seniorenbeirat, JRG: Lehrkraft (Sandro Jahn), Ganztag (Martin Uhleweit)	0	60.000	90.000	122.000	17.600	17.600	BKSA	1. Sitzung hat am 16.07.2025 stattgefunden, Protokoll liegt vor. In einem zweiten Treffen wurde über einen möglichen Umzug der Musikschule gesprochen. Das Reepschlägerhaus könnte ggf. für die Musikschulverwaltung genutzt werden. Als Voraussetzung für den Musikschulunterricht wird das Angebot an Schulungsräumen überprüft. Hier findet aktuell z.B. Gespräche mit der JRG Leitung statt.	MV/2025/086
9	Volkshochschule	Tragfähiges Konzept ist zu erarbeiten und den politischen Gremien vorzulegen.	FBL 1	1-43 (PK), 1-40, 1-50, Musikschule	Jugendbeirat, Seniorenbeirat und Umweltbeirat, 2-61	0	0	0	134.700			BKSA	Die ersten zwei Termine haben stattgefunden. Aktuell stehen die Themen "Auszugsplanung" und "Programmüberarbeitung" im Fokus. Bei der Auszugsplanung werden Alternativstandorte zur ABC Straße wie z.B. der Standort Autal überprüft. Bei der Programmüberarbeitung gibt es Überlegungen hin zur Reduktion auf den Kernbereich der VHS. Die Verwaltung bereitet bis zum 2. Quartal 2026 mit Standortvergleich, Kostenübersicht und Handlungsempfehlung vor.	BV/2025/100

Übersicht Projektgruppen Haushaltssicherung 2028

lfd. Nr.	Bezeichnung	Beschlusstext zum HH 2025	Projekt-leitung	Projektgruppen-kernteam * + ** (siehe auch unter der Tabelle)	spätere ProjektgruppenTN	2025	2026	2027	2028	geplant in 2026	geplant in 2027	welcher Fachausschuss erhält regelmäßig einen Zwischenstand?	aktueller Stand	Status
10	Stadtbücherei	Tragfähiges Konzept ist zu erarbeiten und den politischen Gremien vorzulegen.	FBL 1	1-40 (PK), Stadtbücherei	Schulen, VHS, Jugendbeirat, Seniorenbeirat, Umweltbeirat, Förderverein	0	25.000	50.000	75.000	28.000	40.000	BKSA	Im ersten Termin wurden Möglichkeiten der Einnahmegeringerung diskutiert. Zudem wurden Ausgabenreduzierungen (z.B. Lichtkonzept, Umstellung Bibliotheksmanagementsystem, Reduzierung laufende Kosten, etc) ermittelt. Die neuen Förderrichtlinien des Landes liegen vor. Die Umsetzbarkeit der Vorgaben des Landes werden überprüft und mit einer evtl. Veränderung des Leistungsangebotes abgeglichen.	MV/2025/086
11	Hilfe für Wohnungslose	Einzelfallbetrachtung des Nachlasses für Selbstzahler in städtischen Unterkünften.				40.000	80.000	80.000	80.000	60.000	6.000		Eine Änderungssatzung wurde vom Sozialausschuss am 01.07.2025 und vom HFA am 07.07.2025 empfohlen. Vom Rat am 17.07.2025 beschlossen. Ab 01.09.2025 in Kraft getreten.	MV/2025/075 BV/2025/037
12	Stadtteilzentrum	Gebäudekosten: 93.500 €. Das Gebäude ist aus den 50er Jahren. In den kommenden Jahren ist ein sehr hoher Sanierungsaufwand zu erwarten um das Gebäude aktuellen Standards anzupassen und nutzbar zu halten. Das Stadtteilzentrum soll erhalten werden, zu prüfen ist jedoch, ob das Angebot auch an anderer Stelle in anderen Räumen erbracht werden kann.	FBL 1	1-50 (PK), mittendrin	1-30 (Parkplätze/Märkte), 2-10, 2-61 (soweit Neubau geplant wird), Nutzende d. Stadtteilzentrums, Seniorenbeirat	0	20.000	40.000	40.000	5.000	5.000	SOZA, UBF , HFA, PLA	Die ersten 3 Termine haben stattgefunden. Ideen für Einsparungen wurden besprochen, Prüfung ob ÖPP sinnvoll und realistisch ist. Geplante Erweiterung der Projektgruppe für die Prüfung der Möglichkeit zur Raumnutzung. Kosten für Gebäudeunterhaltung sind ggf. deutlich geringer als angenommen durch veränderte Planung. Im nächsten Sozialausschuss (+ HFA + Rat) wird eine entsprechende BV vorgelegt.	MV/2025/075 BV/2025/088
13	Zuschussangelegenheiten	Neuverhandlung der Verträge für die Seniorentagesstätten DRK und AWO	FBL 1	1-50 (PK)	Seniorenbeirat, AWO + DRK Ortsverein,	0	30.000	30.000	30.000	10.000	10.000	SOZA	BV zur Vertragskündigung war am 05.06. im Rat, Gespräche mit DRK und AWO bereits im Vorfeld gelaufen, beide sollen zukünftig durch neuen Vertrag je 80.000 € bekommen. Geplante Einsparung somit 33.000 € ab 2026, Vertrag DRK wurde vom Rat beschlossen. Bei der AWO ist das Involvenzverfahren abzuwarten, bevor hier weiter entschieden werden kann.	DRK Vertrag ist fertig AWO kann erst nach Abschluss des Insolvenzverfahrens bearbeitet werden.
14	Wohngeld	Landesaufgabe, Erstattung vom Land!				0	0	0	0				entfällt	entfällt
15	Jugendarbeit (Ferienfreizeiten)	Neuregelung der Ferienfreizeiten, u.a. höhere Elternbeiträge.	FBL 1	1-60 (PK)	Vertretung der Jugendgruppenleitungen, Jugendbeirat	0	70.000	70.000	70.000	30.000	30.000	BKSA	1. Termin fand statt, 2. Termin in Planung. Dauer der Hönumfahrt wurde von 14 auf 10 Tage reduziert, um Kosten zu senken. Es gibt Überlegungen, die Stadtranderholung einzustellen, da durch den Anspruch auf Ferienbetreuung ab 2026 eine Betreuung gewährleistet wäre. Dies erfordert jedoch ein neues umfangreiches Konzept für die Arbeit, weil dies auch Auswirkungen auf die Arbeit im KiJuZ hat. Es gibt Überlegungen, wie der Jugendbeirat eingebunden werden kann.	MV/2025/075
16	Tageseinrichtungen f. Kinder (inklusive Kita)	Nach Einstellung der Förderung durch den Kreis werden die inklusiven KITA's in solche mit Integrationsangebot zurückgeführt. D.h., für Kinder mit Integrationsbedarf sind individuelle Förderung zu beantragen. Alle vier inklusiven Kindertagesstätten im Kreis Pinneberg befinden sich in Wedel.	FBL 1	1-40 (PK)		0	400.000	400.000	400.000	200.000	200.000	BKSA	Keine Bezahlung von Zuschüssen ab 01.01.2025	MV/2025/086

Übersicht Projektgruppen Haushaltssicherung 2028

lfd. Nr.	Bezeichnung	Beschlusstext zum HH 2025	Projekt-leitung	Projektgruppen-kernteam * + ** (siehe auch unter der Tabelle)	spätere ProjektgruppenTN	2025	2026	2027	2028	geplant in 2026	geplant in 2027	welcher Fachausschuss erhält regelmäßig einen Zwischenstand?	aktueller Stand	Status
17	Tageseinrichtungen f. Kinder (Add ons)	<p>Beendigung aller Add-On in den Wedeler Kitas, Landesstandard wird gewährleistet. Neuverhandlung der Verträge bis zum 31.07.2027, die Berechnungsgrundlagen dazu hat das Land zum 31.08.2025 angekündigt.</p> <p>Aufgrund der derzeitigen unsicheren Lage hinsichtlich der Höhe der SQKM-Mittel kann die Frage aus Sicht vom Sachgebiet Kita nicht seriös beantwortet werden. Nach dem ersten Abrechnungslauf im Januar teilte das Land mit, dass Fehler im Abrechnungslauf vorliegen und der Abrechnungslauf korrigiert wird. Dieser Fall ist seit der Einführung des derzeitigen Finanzierungssystems im Januar 2021 bisher noch nie eingetreten. Eine realistische Zahlenbasis, die zur Beantwortung der Frage nötig wäre, liegt damit nicht vor.</p> <p>Die Zahlen stehen unter Vorbehalt der Auswirkung des KiTaG. Die Haushaltszahlen 2025 wurden nach bestem Wissen und Gewissen mit den zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Informationen des Städteverbandes geplant.</p>	FBL 1	1-40 (PK)	Träger der Wedeler Kitas	0	0	800.000	1.600.000			BKSA	Es fand ein Auftaktgespräch mit den Kita-Trägern am 25.06.2025 sowie ein weiterer Termin am 08.10.2025 statt. Eine Muster-Finanzierungsvereinbarung wurde verwaltungsseitig erstellt und dem BKS am 16.10.2025 vorgestellt. Es soll nun mit den Kita-Trägern zeitnah in den Austausch gegangen werden.	
18	Schulkinderbetreuung (Mehrfachnutzung von Räumen)	Gebäudekosten - 400.000 €. Ergebnisverbesserung 150.000 €. Ab dem Schuljahr 2025/2026 werden zusätzliche SKB-Gruppen ausschließlich an den Schulen betreut. Dabei sind Klassenzimmer doppelt zu nutzen. Bis 2028 sind die Außenstellen aufzulösen und an die Schulen zurück zu führen.	FBL 1	1-60 (PK), 2-10, 1-40	Schulen, Elternvertretungen, Jugendbeirat	0	100.000	150.000	550.000			BKSA	Es ist ein Pilotprojekt an der ASS geplant. Die Schulleitung wird das Projekt positiv begleiten. Räumliche Anpassungen sind aktuell in Planung.	
19	Schulkinderbetreuung (Rechtsanspruch auf Ganztags / SKB führt evtl. zu Einsparungen durch Landesförderung)	Ab dem Schuljahr 2026/2027 haben aufwachsend die Schüler/innen der 1. Klasse einen Rechtsanspruch auf Ganztags/Schulkinderbetreuung. Das Land will im Jan. 2025 das pädagogische Konzept vorlegen, sodass die konzeptionelle Arbeit mit den Beteiligten im 1. Quartal 2025 beginnen kann. Im Mai 2025 sollen die Finanzierungsrichtlinien des Landes vorliegen. Eckpunkte bisher sind: Das Land trägt 75% der Kosten und die Kommunen 25%. Des Weiteren beabsichtigt das Land, die Elternbeiträge und die Sozialstaffel angelehnt an die KITA-Regelung zu übernehmen. Voraussichtlich führt das zu einer Entlastung der Stadt, die Höhe kann zurzeit aber nicht seriös geschätzt werden. Die Zahlen stehen unter Vorbehalt der Auswirkungen der Vorgaben der Ganztagsförderung und -betreuung.	FBL 1	1-60 (PK), 2-10, 1-40	Schulen	415.400 (davon 200.000 Erträge)	561.200 (davon 294.000 Erträge)					BKSA	Die neue Förderrichtlinie zur Finanzierung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung befindet sich im Anhörungsverfahren. Sie sieht vor, dass für jeden rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsplatz (8 Std. Betreuung/Tag) 75% der Personalkosten (bei 2 Betreuern auf 25 Kinder) erstattet werden. Hinzu kommt eine jährliche Betriebskostenpauschale von 700 € pro besetztem rechtsanspruchserfüllendem Platz. Des Weiteren werden jährlich bis zu 300 € für Kooperationsprojekte im Ganztagsbetrieb auf besetztem rechtsanspruchserfüllendem Platz zur Verfügung gestellt. Die Elternbeiträge werden auf 135 € pro Monat gedeckelt, eine Sozialstaffel und Geschwisterermäßigung analog zum Kita-Gesetz muss gewährt werden. Die Geschwisterermäßigung und die Sozialstaffel sind von den Schulträgern zu tragen. Allein durch die Betriebskostenpauschale und den Kooperationszuschuss sind pro Gruppe zukünftig 25.000 € Fördereinnahmen zu erwarten, hinzu kommt der Personalkostenzuschuss von 75%. Nicht berücksichtigt werden bei diesem die Personalkosten von Springerkräften, Sachgebieteitungen und GanztagskoordinatorInnen.	
20	Kinder- und Jugendzentrum (Streetworker)	Konzeptänderung "Streetworker"	FBL 1	1-60 (PK), 1-50	mittendrin, Jugendbeirat	0	80.000	80.000	80.000	5.000	5.000	BKSA + SOZA	1. Termin hat stattgefunden am 26.6.25. Es wurden verschiedene Einspar- und Einnahmemöglichkeiten besprochen, die vertieft geprüft werden sollen. Auch wird konzeptionell die Einbindung der Stelle Streetworker in das KiJuZ erarbeitet.	MV/2025/086 zzgl. 52.700 € Personalkosteneinsparung Vergl. PG 2
21	Die Villa	Es wird ein Konzept erstellt, wie Kosten reduziert werden können. Alternativ kann die Ergebnisverbesserung über zusätzliche Erträge oder Sponsoring erfolgen. Es ist zu prüfen, wie ein Raumdoppelnutzungskonzept greifen könnte.	FBL 1	1-50 (PK)	2-10, Nutzende der Villa, Musikinitiative, VHS, Jugendbeirat	0	25.000	50.000	70.000	70.000	70.000	SOZA	1. Termin fand statt am 21.05.2025. Es werden ab sofort die Kostendeckungsgrade für Veranstaltungen erhöht. Weitere Einnahmemöglichkeiten werden noch geprüft. Der stetige Austausch mit Vereinen und Verbänden ist gewährleistet. Ein Förderverein wurde gegründet. BV/2025/089 ist im nächsten Sozialausschuss (+ HFA + Rat).	MV/2025/075 durch Einsparung bei AWO Sozialberatung BV/2025/089

Übersicht Projektgruppen Haushaltssicherung 2028

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Beschlusstext zum HH 2025	Projekt-leitung	Projektgruppen-kernteam * + ** (siehe auch unter der Tabelle)	spätere ProjektgruppenTN	2025	2026	2027	2028	geplant in 2026	geplant in 2027	welcher Fachausschuss erhält regelmäßig einen Zwischenstand?	aktueller Stand	Status
22	Spielplätze	Vorgegebenes Budget, FD macht Vorschläge um es zu erreichen. Prüfung Umwandlung von Spielplätzen in Spielflächen. Für die Umsetzung ist ein Controlling zu etablieren.	FBL 2	2-60 (PK), 1-60	Kinderparlament, Jugendbeirat	18.000	36.000	36.000	36.000	9.000	9.000	UBF	1.Termin hat stattgefunden am 3.6.2025, Protokoll liegt vor, Einsparpotentiale wurden identifiziert; Berechnungen zum Einsparpotential sind angelaufen. 2. Termin am 09.10.25, Protokoll liegt vor. FBL2 bereitet einen Präsentation für den UBFA vor, die angestrebte Einsparhöhe wird noch nicht erreicht. Fördermöglichkeiten werden geprüft.	MV/2025/082
23	Sportstätten	Entgelte für Hallennutzung. Ziel ist nicht vorrangig die Einnahmeerzielung, vielmehr sollen die vorhandenen Hallen besser genutzt werden. Mindestens sollten jedoch die, durch die Nutzung zusätzlich anfallenden Kosten refinanziert werden.	FBL 1	1-40 (PK), 2-10	Sportvereine, Jugendbeirat, Seniorenbeirat	0	0	103.000	103.000			BKSA	der Start dieser Projektgruppe ist aus Kapazitätsgründen erst in 2026 vorgesehen. Die Sportvereine wurden entsprechend informiert.	
24	Kombibad Wedel	Ziel für Neuausrichtung KombiBad	FBL 3	3-20 (PK), KombiBad GmbH, Stadtwerke Wedel	1-40 (Schulen), Jugendbeirat, Seniorenbeirat, Sportvereine,	0	0	0	700.000			HFA	Vorschlag für drei Stufen im HFA am 07.07.2025: 1. Notfallplan erstellen - falls die Badebucht ausfällt 2. Kostenprüfung für Ertüchtigung des Lehrschwimmbeckens für max. 3-5 Jahre 3. Planung einer langfristigen Lösung für die nächsten 20-25 Jahre (Prüfung weiterer Standorte (Rudi Halle, weitere Grundstücke, mobile Angebote...))	
25	Gestaltung der Umwelt	In den Produkten, des Produktbereichs 5 (Gestaltung der Umwelt) sind Ergebnis-verbesserungen, im genannten Volumen umzusetzen. Dieses können sowohl die Verringerung von Aufwendungen, als auch die Erhöhung von Erträgen zum Inhalt haben. Innerne Leistungsverrechnungen bleiben dabei außen vor.	FBL 2	2-60(PK), 2-13, 2-61, 3-20, 3-22,	1-30, Stadtentwässerung, Regionalpark, Umweltbeirat	0	100.000	250.000	400.000	2.600	2.600	UBF	1. Termin hat stattgefunden, Protokoll liegt vor, weitere Sitzung ist geplant. Mehrere Ideen zur Kostenreduzierung in der Diskussion. 2. Termin hat am 02.10.25 stattgefunden , Protokoll liegt vor, Diskussion über Weihnachtsbeleuchtung, Umgang mit Regenwasser, Wiedereinführung der Straßenbaubräge, weitere Sitzung ist geplant.	MV/2025/082 zzgl. Personalkosten in Höhe von 71.700 € siehe PG 2
26	Stadtsparkasse Wedel	Gewinnausschüttung gem § 27 Sparkassengesetz SH (SpkG). Durchschnittlich mögliche Gewinnausschüttung der vergangenen 5 Jahre (2019 - 2023). Der Verwaltungsrat wird um wohlwollende Prüfung gebeten.	FBL 3	3-20 (PK), BGMin, Stadtsparkasse Wedel		0	0	0	0			HFA	Ein Austausch dazu ist für das 1. Quartal 2026 in Planung.	
27	Stadtwerke Wedel	Gewinnausschüttung: Für die Jahre 2025 - 2028 sollen 50% des Gewinns ausgeschüttet werden. Im Zuge der Energiepreiskrise 2022 hat die Stadt Wedel das Eigenkapital der Stadtwerke um 3.000.000€ verstärkt. Für die Jahre 2021, 2022 und 2023 hat die Stadt zusätzlich auf eine Gewinnausschüttung verzichten müssen. Die angesetzte Ausschüttung erfüllt ungefähr die Empfehlung der Kommunalaufsicht. Die Eigenkapitalquote der Stadtwerke Wedel soll trotz Gewinnausschüttung nicht unter 30% sinken. Die Beträge sind dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke 2025 vom 19.11.2024 entnommen. (Beträge sind bereits in der mittelfristigen Finanzplanung aufgenommen.)	FBL 3	3-20 (PK), BGMin, Stadtwerke Wedel	1.161.600	106.900	539.000	555.500			HFA	Prüfauftrag an die Verwaltung zur Höhe der Ausschüttung bzw. thesaurierung der Bilanzgewinne steht am 11.12.2025 zur Entscheidung auf der RatsTO.	BV/2025/104	
28	Sponsoring	Sponsoren für Leuchtturmprojekte gewinnen, z.B. Sporthalle für den SC Rist oder Kombibad. Auch für städtische Veranstaltungen könnten Finanzierungsbeiträge von Dritten eingeworben werden. Denkbar ist auch ein Sponsoring für die Bildungs- und Kultureinrichtungen der Stadt. (Mögliche Erträge können nicht seriös geschätzt werden.)	BGMin	0-13 (PK)								HFA	Sponsoring wird bei Projekten mitgedacht.	
29	ÖPP	Für neue Investitionsprojekte ist die Umsetzung als ÖPP alternativ zur Eigeninvestition zu prüfen.	BGMin	0-13 (PK)								HFA	Mittendrin, VHS, Musikschule, Park-Ride-Anlage	

Übersicht Projektgruppen Haushaltssicherung 2028

lfd. Nr.	Bezeichnung	Beschlusstext zum HH 2025	Projekt-leitung	Projektgruppen-kernteam * + ** (siehe auch unter der Tabelle)	spätere ProjektgruppenTN	2025	2026	2027	2028	geplant in 2026	geplant in 2027	welcher Fachausschuss erhält regelmäßig einen Zwischenstand?	aktueller Stand	Status
30	Erhöhung der Grundsteuer	Erhöhung Hebesatz B von 519 auf 605 (Abstand zum Nivellierungssatz). Durch die Grundsteuerreform, die am 01.01.2025 in Kraft tritt, werden sich die Grundsteuerhebsätze in Schleswig-Holstein deutlich verändern. Die Spanne reicht dann von 62 bis über 1.000 v.H. Als Folge davon wird sich auch der Nivellierungssatz verändern. Zurzeit beträgt der Nivellierungssatz 373 v.H., d.h. in dieser Höhe fließt die Grundsteuer B in die Berechnungen zum kommunalen Finanzausgleich ein. Erste Berechnungen lassen nach Inkrafttreten der Grundsteuerreform einen neuen Nivellierungssatz von rd. 418 - 423 erwarten. Das bedeutet, die Zuweisungen aus den kommunalen Finanzausgleich werden sich verringern. Zurzeit liegt der Hebesatz der Stadt Wedel 167 Prozentpunkte über dem Nivellierungssatz. Um den Abstand zum Nivellierungssatz wieder herzustellen und den Verzicht auf die Gewinnausschüttung der Sparkasse zu kompensieren, ist der Hebesatz 2026 auf 605 anzuheben.	FBL 3	3-20 (PK), 3-22		0	1.130.000	1.130.000	1.130.000	1.291.900	1.291.900	HFA	Soll erst gestartet werden, wenn alle anderen Maßnahmen zu wenig Erfolg zeigen	Erhöhung von 519 auf 630 zum Ausgleich von Mindereinnahmen aufgrund Steuerreform und Umsetzung Erhöhung, Ratsbeschluss offen, BV/2025/080

öffentlich

Verantwortlich:
Fachdienst Soziales

BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen
1-502 / JSa

Datum
29.10.2025

BV/2025/089

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Sozialausschuss	Vorberatung	25.11.2025
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	01.12.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	11.12.2025

Haushaltskonsolidierungspunkt 21 - "Die Villa"**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Wedel beschließt, die im Rahmen der Haushaltskonsolidierung geforderten Einsparungen bei der Villa im Bereich der AWO Sozialberatung zu generieren.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

3660020 Jugend- und Kommunikationszentrum „Die Villa“

Handlungsfeld 4: Wedel hat eine soziale Infrastruktur, die Teilnahme ermöglicht
Handlungsfeld 8: Wedel hat einen dauerhaft genehmigungsfreien Haushalt

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Im ersten Schritt der Haushaltkskonsolidierung lautete der Vorschlag, die Leistungen der Villa in einem anderen Objekt anzubieten und dadurch etwa 70.000 € jährlich an Gebäudekosten einzusparen. Der Rat änderte den Beschlussvorschlag, da an dem Gebäude in den letzten Jahren viele Sanierungsmaßnahmen stattgefunden haben und die vielfältigen Angebote der Villa weiterhin im bestehenden Gebäude erfolgen sollten.

Mit Beschluss vom 27.03.2025 hat der Rat der Stadt Wedel daher die Verwaltung beauftragt, im Rahmen der Haushaltkskonsolidierung, Punkt 21, ein Konzept zu erstellen, wie eine Raumdoppelnutzung greifen könnte und ob, die Ergebnisverbesserung über zusätzliche Erträge, Sponsoring und Aufwandsminderung erfolgen kann. Als Einsparziel blieben die 70.000 € jährlich stehen.

In der Projektgruppe zur Villa wurden bereits moderate Preiserhöhungen bei den Angeboten beschlossen, um das Defizit zu reduzieren. Hierdurch sind Mehreinnahmen im niedrigen vierstelligen Bereich pro Jahr möglich.

Die Räume der Villa sind auch Bestandteil der Überlegungen zur Raumdoppelnutzung, allerdings werden viele Räume der Villa regelmäßig genutzt und sind aufgrund der Größe (eher kleinere Räume) auch nicht für alle Bedarfe geeignet. Die Arbeiten der Projektgruppe Raumdoppelnutzung dauern noch an.

Zur Unterstützung der Villa wurde ein Förderverein gegründet, der zukünftig zur Finanzierung von Projekten und Angeboten beitragen möchte. Dies stellt eine positive Entwicklung dar und ein zeitnahe Austausch mit den Akteuren des Fördervereins ist geplant.

All diese Bemühungen haben dazu beigetragen und werden weiter dazu beitragen, das Defizit der Villa zu reduzieren. Ein Betrag von 70.000 € kann jedoch durch diese Maßnahmen nicht erreicht werden, daher erfolgt ein alternativer Konsolidierungsvorschlag.

Im Bereich der sozialen Beratungen haben die Villa und die AWO Sozialberatung im Rathaus in Teilen einen ähnlichen Kundenstamm. In 2024 hat es bei der AWO viele personelle Veränderungen gegeben, wodurch die Büros nicht regelmäßig besetzt waren und viele Kunden stattdessen zur Villa gegangen sind. Anfang 2025 hat ein Mitarbeiter die AWO Sozialberatung verlassen, so dass dort noch zwei Teilzeitstellen besetzt waren (etwa 45 Std.). In Absprache mit der AWO sind diese Stellenanteile (etwa 33 Std.) in 2025 nicht mehr besetzt worden, wodurch Einsparungen von etwa 65.000 € pro Jahr erzielt werden können.

Die Verwaltung empfiehlt, diese Stunden bei der Sozialberatung auch zukünftig nicht wieder zu besetzen und die Einsparungen dort als Konsolidierungsbeitrag zugunsten der Villa zu betrachten.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Wie bereits geschildert, lassen sich im Bereich der Villa Einsparungen oder Einnahmeerhöhungen von 70.000 € jährlich nur schwer erreichen. Entsprechend sollen die Einsparungen bei der AWO Sozialberatung dazu beitragen. Insgesamt sollte es damit möglich sein, noch mehr als die geforderten 70.000 € jährlich zu erreichen.

Die Anzahl der Menschen in Wedel, die auf soziale Beratungsstellen angewiesen sind, hat sich nicht reduziert, so dass eine Einsparung hier auch zu Lasten dieser Menschen geht. Nichtsdestotrotz muss

aufgrund der defizitären Haushaltslage an allen Stellen möglichst moderat gespart werden. Die aktuelle Besetzung der Sozialberatung und der Villa hat in diesem Jahr gezeigt, dass weiterhin vielen Menschen geholfen werden kann und das Beratungsangebot der Villa die entstandenen Lücken bei der AWO überwiegend füllen konnte. Daher erscheint die Reduzierung der Anteile in der Sozialberatung aus aktueller Sicht noch sozial verträglich zu sein.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Wie bereits geschildert, wird es weitere Bemühungen geben, um das Budget der Villa zu entlasten. Zusätzliche Alternativen werden aktuell nicht gesehen.

Derzeit kann leider aufgrund des laufenden Insolvenzverfahrens des AWO Ortsvereins Wedel nicht genau gesagt werden, ob und wie es mit der AWO Sozialberatung in 2026 weitergeht. Die Stadt sieht weiterhin den Bedarf und möchte eine solche Sozialberatungsstelle aufrechterhalten.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- | | |
|-------------------------------------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | vollständig gegenfinanziert (durch Dritte) |
| <input type="checkbox"/> | teilweise gegenfinanziert (durch Dritte) |
| <input type="checkbox"/> | nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich |

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)		70.000	70.000	70.000	70.000	
Investition						
	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Weiterbildung/Volkshochschule	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 1-43	Datum 17.11.2025	BV/2025/100
--------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Vorberatung	26.11.2025
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	01.12.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	11.12.2025

Haushaltskonsolidierungspunkt 9 - Prüfauftrag alternativer Standorte für die Volkshochschule Wedel sowie zukünftiger programmatischer Ausrichtung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt

1. die Verwaltung zu beauftragen, verschiedene Standortoptionen für die zukünftige räumliche Unterbringung der Volkshochschule Wedel zu prüfen und zu bewerten,
2. eine Analyse der strategischen und programmatischen Weiterentwicklung der VHS Wedel vorzunehmen (u. a. Angebotsstruktur, Zielgruppen, Kooperationen, Digitalisierung, Infrastruktur),
3. dem Ausschuss bis zum 2. Quartal 2026 eine Prüfvorlage mit Standortvergleich, Kostenübersicht und Handlungsempfehlung vorzulegen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Bereitstellung eines bedarfsgerechten Weiterbildungsangebotes für alle Bevölkerungsteile.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Derzeit befindet sich die VHS am Standort ABC-Straße 3. Aufgrund der Haushaltssituation könnte die Aufgabe des heutigen Standortes als Handlungsoption in Betracht kommen. Aus diesem Anlass müssen alternative Standorte in Wedel systematisch geprüft werden. Dabei könnten folgende Optionen betrachtet werden:

- Nutzung anderer städtischer Liegenschaften
- Teilverkauf des bestehenden Standorts (Parkplatz)
- Kooperationsmodelle mit Schulen oder Kultureinrichtungen
- Teilstandorte für besondere Programmschwerpunkte

Parallel dazu soll eine programmatische Analyse erfolgen, um herauszuarbeiten,

- welche Themenfelder künftig stärker zu bedienen sind (z. B. Sprachförderung, Digitalisierung, Ehrenamt/Engagement, Gesundheitsprävention o.ä.),
- welche Anforderungen Kursleitende und Teilnehmende an Räume, Ausstattung und Lernumgebung stellen,
- welche Synergien mit anderen städtischen Angeboten oder regionalen Partnern möglich sind,
- wie die VHS im Sinne der Wedeler Kulturlandschaft und Bildungsstrategie positioniert werden kann.

Die Prüfung möglicher Standorte beinhaltet die Bewertung von Barrierefreiheit, inklusiven Lernmöglichkeiten sowie nachhaltigen und energieeffizienten Gebäudestrukturen.

In der programmatischen Betrachtung wird außerdem die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Bündelung dieser Aspekte in einem Prüfvorschlag schafft eine belastbare Entscheidungsgrundlage für die politische Beratung über die zukünftige Ausrichtung der Volkshochschule Wedel.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Durch die Erarbeitung des Prüfvorschlags entstehen voraussichtlich keine wesentlichen zusätzlichen Kosten. Etwaige externe Gutachten oder Raumbewertungen könnten abhängig vom Umfang Kosten verursachen und wären ggf. nachzubeauftragen.

Finanzielle Auswirkungen für mögliche spätere Standortmaßnahmen werden erst in der folgenden Prüfvorlage darzustellen sein.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
 Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
 Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

öffentlich

Verantwortlich:
Fachdienst Grundstücke und Steuern

BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen
3-222 Ko

Datum
29.10.2025

BV/2025/090

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	01.12.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	11.12.2025

Satzung der Stadt Wedel über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die Satzung der Stadt Wedel über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung).

Ziele

Darstellung des Sachverhaltes

Die Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern werden gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 77 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GO in der Hebesatzsatzung festgesetzt. Im Zuge der Umsetzung der Grundsteuerreform wurden die Hebesätze zum Jahresanfang 2025 für die Grundsteuer über die Hebesatzsatzung auf die vom Finanzministerium Schleswig-Holstein empfohlenen aufkommensneutralen Hebesätze geändert. Für die Grundsteuer A wurden deshalb 494 % und für die Grundsteuer B 519 % gemäß der Empfehlung des Landes beschlossen.

Zum 01.01.2026 ist eine Änderung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 630 % vorzunehmen. Der Hebesatz für die Grundsteuer A bleibt unverändert bei 494 %. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer bleibt unverändert bei 420 %.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Tatsächlich sind nach Umsetzung der Grundsteuerreform in 2025 die vom Land empfohlenen Hebesätze in Wedel im Ergebnis nicht aufkommensneutral: Die Grundsteuererträge 2025 fallen um ca. 300.000,00 € niedriger aus als 2024.

Die Maßnahmen zur Haushaltssicherung sehen eine Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von 519 % auf 630 % vor. Um die in der Haushaltssicherung (Maßnahme 30) vereinbarten Ertragsverbesserungen zu realisieren, ist eine Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 519 auf 630 % erforderlich.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Sollte der Hebesatz für die Grundsteuer B unverändert bei 519 % verbleiben, bedeutet dies eine dauerhafte Minderung der Erträge von ca. € 300.000 gegenüber 2024. Mit der Erhöhung des Hebesatzes auf 535 % könnten die Erträge des Haushaltsjahres 2024 wieder erreicht werden. Wird der Hebesatz auf 630 % geändert, wie es die in der Haushaltssicherung (Maßnahme Nr. 30) vereinbarten Ertragsverbesserungen vorsieht, ergäbe sich eine Einnahmeverbesserung von ca. € 1,3 Millionen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*		Ca.8.700.000	Ca.10.000.000			
Aufwendungen*						

Saldo (E-A)						
Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Satzung der Stadt Wedel über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

**Satzung der Stadt Wedel
über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57 ff), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.02.2025, GVOBl. 2025 Nr. 27, in Verbindung mit den §§ 1 Absatz 1, 21, 25 und 36 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I 1973 S. 965), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. I 2024 I Nr. 387) sowie den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I 2002 S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69), wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom XX.XX.XXXX folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer erlassen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Wedel erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes sowie von allen in der Stadt Wedel vorhandenen Unternehmen eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze der Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 494 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 630 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v.H. |

**§ 3
Inkrafttreten/Außenkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wedel über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 09.05.2025 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Wedel, den XX.XX.XXXX

Stadt Wedel
Die Bürgermeisterin

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Büro der Bürgermeisterin	

Geschäftszeichen 0-13	Datum 01.12.2025	BV/2025/111
--------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	11.12.2025

Zuschussvereinbarung zwischen Stadt Wedel und Wedel Marketing e.V.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Zuschussvereinbarung zwischen der Stadt Wedel und Wedel Marketing e.V. vorbehaltlich einer im beidseitigen Einvernehmen erfolgten Kündigung der bestehenden Leistungsvereinbarung zum 31.12.2025.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Wedel ist hoch.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

In der Sitzung vom 25. September 2025 hat der Rat beschlossen, den Zuschuss an Wedel Marketing e.V. um 40.000 Euro auf jährlich 135.000 Euro (befristet auf drei Jahre 2026-2028) zu erhöhen.

Für die Umsetzung des Ratsbeschlusses ist es erforderlich, eine neue Zuschussvereinbarung zwischen der Stadt Wedel und Wedel Marketing e.V. zu vereinbaren.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Neben den bisherigen Aufgaben des Vereins sollen zusätzlich auch die Interessen der lokalen Wirtschaft stärker vertreten werden. Unter anderem soll die Einstellung eines Citymanagers/ einer Citymanagerin dazu beitragen, Maßnahmen aus dem Innenstadtentwicklungskonzept umzusetzen. Die Stadt Wedel soll weiterhin als attraktiver Ort bekannt und beliebt bleiben - sowohl bei Besuchern, Touristen als auch bei Einwohnerinnen und Einwohnern - durch ein vielseitiges kulturelles, sportliches und touristisches Angebot. Ziel ist es, die lokale Wirtschaft zu stärken und zu fördern.

Die Verwaltung befürwortet die Verabschiedung der neuen Zuschussvereinbarung, die ab dem 01.01.2026 in Kraft treten soll.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Alternative wäre, die neue Zuschussvereinbarung nicht zu beschließen. Sollte in der weiteren Folge die Kündigung der geltenden Leistungsvereinbarung nicht beschlossen werden (BV/2025/109), gilt die Leistungsvereinbarung bis Ende 2026 und Maßnahmen aus dem Innenstadtentwicklungskonzept würden vorerst nicht umgesetzt werden können. Wenn die Zuschussvereinbarung nicht beschlossen wird, aber der Beschluss für die Kündigungsvereinbarung gem. BV/2025/109 erfolgt, dann wäre der Verein handlungsunfähig.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

Kompensiert wird die Leistungserweiterung durch Einsparungen im Stellenplan (Streichung Citymanager*in)

Ergebnisplan

Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					

Fortsetzung der Vorlage Nr. BV/2025/111

*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*			135.000	135.000	135.000	
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

1 Zuschussvereinbarung_WM_2026-2028.docx

Zuschussvereinbarung

zwischen

der Stadt Wedel,
vertreten durch die Bürgermeisterin,
Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

dem Stadtmarketingverein Wedel Marketing e.V.,
vertreten durch den Vorstand,
Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel

- nachfolgend „Verein“ genannt -

Präambel

Die beiden Parteien arbeiten eng und partnerschaftlich zusammen, um die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit der Stadt nachhaltig zu sichern. Zwischen ihnen besteht aktuell eine Leistungsvereinbarung, die auf den 31. Dezember 2026 befristet ist. Der Verein erhält bisher einen jährlichen städtischen Zuschuss von zuletzt 95.000 Euro.

In der Sitzung vom 25. September 2025 hat der Rat der Stadt Wedel beschlossen, den Zuschuss an Wedel Marketing e. V. um 40.000 Euro auf jährlich 135.000 Euro zu erhöhen. Diese Erhöhung ist zunächst auf drei Jahre, vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2028, befristet.

§ 1 Allgemeiner Zuschuss

1. Die Stadt gewährt für die Jahre 2026 bis 2028 einen jährlichen Zuschuss von 135.000 Euro zur Deckung seiner laufenden Aufwendungen für die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins.
2. Der Verein bemüht sich, weitere finanzielle Unterstützung durch Mitgliedsbeiträge, Sponsoren und andere Finanzquellen zu erhalten.
3. Die Auszahlung erfolgt in zwei gleichen Raten im Januar und Juli, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird.
4. Nicht verwendete Zuschussmittel können einmalig in das nächste Haushalts- oder Geschäftsjahr übertragen werden. Sie müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Jahres nach der Auszahlung genutzt werden; andernfalls sind sie vom Verein zurückzuzahlen.

5. Die Stadt unterstützt nach Möglichkeit den Verein bei der Einwerbung von Fördermitteln.
6. Während der Vertragslaufzeit erhält der Verein weitgehende Freiheit in der Budgetplanung und gleichzeitig Planungssicherheit.

§ 2 Verwendung des Zuschusses

1. Der Verein verwendet den städtischen Zuschuss ausschließlich zur Umsetzung der satzungsgemäßen Zwecke.
2. Die ordnungsgemäße Verwendung ist durch einen Quartalsbericht über geplante Projekte und Maßnahmen sowie den Jahresbericht im Haupt- und Finanzausschuss der Stadt nachzuweisen. Die Stadt erhält darüber hinaus eine Kopie des aufgestellten Jahresabschlusses.
3. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt ist berechtigt, die sachgerechte Verwendung des Zuschusses zu prüfen.

§ 3 Rückforderung von Zuschüssen

Erfüllt der Verein seine satzungsgemäßen Aufgaben nicht, kann die Stadt bereits gewährte Zuschüsse für das laufende Haushaltsjahr einschließlich aus dem Vorjahr übertragener Beträge zurückfordern. Rückforderungen beziehen sich nur auf das aktuelle und das unmittelbar vorhergehende Haushaltsjahr.

§ 4 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ist Wedel

§ 5 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Die Zuschussvereinbarung beginnt am 1. Januar 2026 und endet am 31. Dezember 2028. Mit Unterzeichnung tritt die bisherige Leistungsvereinbarung außer Kraft.
2. Stadt und Verein führen im 4. Quartal 2027 Gespräche über eine mögliche Verlängerung der getroffenen Vereinbarung.
3. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Wedel, xx.12.2025

Für die Stadt Wedel:

Julia Fisauli-Aalto
(Bürgermeisterin)

Für Wedel Marketing e.V.:

Daniel Frigoni
(1. Vorsitzender)

Marc Cybulski
(2. Vorsitzender)

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Büro der Bürgermeisterin	

Geschäftszeichen 0-13	Datum 01.12.2025	BV/2025/109
--------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	11.12.2025

Kündigung der Leistungsvereinbarung Wedel Marketing e.V.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Vereinbarung über die Kündigung der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Wedel und dem Verein Wedel Marketing für den Zeitraum vom 01.04.2022 bis 31.12.2026. Die Leistungsvereinbarung wird zum 31.12.2025 einvernehmlich gekündigt.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Wedel ist hoch.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

In der Sitzung vom 25. September 2025 hat der Rat beschlossen, den Zuschuss an Wedel Marketing e.V. um 40.000 Euro auf jährlich 135.000 Euro (befristet auf drei Jahre 2026-2028) zu erhöhen.

Für die Umsetzung des Ratsbeschlusses ist es erforderlich, die Leistungsvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Wedel und dem Verein Wedel Marketing für den Zeitraum vom 01.04.2022 bis 31.12.2026 im gegenseitigen Einverständnis beider Vertragsparteien aufzulösen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Neben den bisherigen Tätigkeitsfeldern des Vereins sollen zusätzlich die Interessen der lokalen Wirtschaft gestärkt werden. Mit u.a. der Einstellung eines Citymanagers / einer Citymanagerin sollen Maßnahmen aus dem Innenstadtentwicklungskonzeptes umgesetzt werden. Die Stadt Wedel soll weiterhin als attraktiver Ort mit einem vielseitigen, kulturellen, sportlichen und touristischen Angebot bekannt und beliebt sein bei Besuchern, Touristen und Einwohner*innen. Die lokale Wirtschaft soll gestärkt werden.

Die Verwaltung befürwortet die Kündigung der aktuellen Leistungsvereinbarung, um eine neue Zuschussvereinbarung mit Laufzeitbeginn zum 01.01.2026 zu vereinbaren.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Alternative wäre, die Leistungsvereinbarung nicht zu kündigen. Damit könnte der Ratsbeschluss vom 25.09.2025 nicht umgesetzt und die neue Zuschussvereinbarung nicht ab 01.01.2026 vereinbart werden.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						

Fortsetzung der Vorlage Nr. BV/2025/109

Aufwendungen*			Minus 95.000			
Saldo (E-A)						
Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
			in EURO			
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Kündigungsvereinbarung_WM_12_2025

Kündigungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Wedel,
vertreten durch die Bürgermeisterin,
Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

dem Stadtmarketingverein Wedel Marketing e.V.,
vertreten durch den Vorstand,
Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel

- nachfolgend „Verein“ genannt -

Präambel

Die Parteien arbeiten eng und partnerschaftlich zusammen, um die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit der Stadt nachhaltig zu sichern. Zwischen ihnen besteht aktuell eine Leistungsvereinbarung, die bis zum 31. Dezember 2026 gilt.

In der Sitzung am 25. September 2025 hat der Rat beschlossen, den Zuschuss an Wedel Marketing e.V. um 40.000 Euro auf jährlich 135.000 Euro zu erhöhen.

Um die Zuschussvereinbarung vertraglich neu aufzustellen, wird die aktuelle Vereinbarung über die Zusammenarbeit von beiden Parteien einvernehmlich gekündigt.

§ 1 Kündigung

Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Wedel und dem Verein Wedel Marketing e.V. vom 01. April 2022 wird im beiderseitigen Einvernehmen zum 31. Dezember 2025 gekündigt.

Wedel, xx.12.2025

Für die Stadt Wedel:

Julia Fisauli-Aalto

(Bürgermeisterin)

Für Wedel Marketing e.V.:

Daniel Frigoni

(1. Vorsitzender)

Marc Cybulski

(2. Vorsitzender)

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-204/Bartels	Datum 17.11.2025	BV/2025/102
-----------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	01.12.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	11.12.2025

Zusammenführung Aufsichtsräte Stadtwerke Wedel GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, mit der Kommunalaufsicht die Voraussetzungen für die aufsichtsbehördliche Genehmigung eines Konzernaufsichtsrates abzustimmen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Der Beschluss leistet einen Beitrag zum Strategischen Ziel „Die Stadt Wedel ist eine moderne und effiziente Dienstleisterin“ im Handlungsfeld 7 (Zukunftsfähigkeit der Stadtverwaltung) sowie zum Strategischen Ziel „In Wedel werden Entscheidungen der Politik transparent getroffen“ im Handlungsfeld 6 (Transparenz und Beteiligung).

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Wedel GmbH kann „im Übrigen“ Mitglied des Aufsichtsrates sowohl der BeteiligungsGmbH als auch der Service GmbH nur sein, wer Mitglied des Aufsichtsrates der Stadtwerke Wedel GmbH ist.

Damit soll erreicht werden, dass die Aufsichtsräte aus denselben Personen bestehen. Dementsprechend sehen § 9 Abs. 1 bis 3 recht aufwändige Bestellungs- und Abberufungsregelungen vor, die aber wegen der geforderten Personenidentität immer für alle Aufsichtsräte (Stadtwerke, BeteiligungsGmbH, Service GmbH und Kombibad GmbH) gleichzeitig durchzuführen sind.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Wedel hat in seiner Sitzung vom 16.09.2025 über mögliche Vereinfachungen der Regelungen diskutiert.

Die mit Blick auf den administrativen Aufwand effizienteste Lösung besteht darin, bei den Tochtergesellschaften der Stadtwerke Wedel GmbH auf den fakultativen Aufsichtsrat zu verzichten und stattdessen die Entscheidungsbefugnisse und Zustimmungsvorbehalte auf den Aufsichtsrat der Stadtwerke zu verlagern (sogenannter „Konzernaufsichtsrat“).

Eine Reduzierung auf nur einen Aufsichtsrat könnte jedoch am Veto der Kommunalaufsicht scheitern, wenn diese Kontrolldefizite befürchtet. Ein entsprechender Vorschlag müsste daher im Vorfeld eng mit der Kommunalaufsicht abgestimmt werden.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Für den städtischen Haushalt ergeben sich unmittelbar keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan

Fortsetzung der Vorlage Nr. BV/2025/102

Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.						
	in EURO											
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge												
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen												
Erträge*												
Aufwendungen*												
Saldo (E-A)												
Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.						
	in EURO											
Investive Einzahlungen												
Investive Auszahlungen												
Saldo (E-A)												

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	

Geschäftszeichen 3-204/Bartels	Datum 17.11.2025	BV/2025/103
-----------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	01.12.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	11.12.2025

Harmonisierung der Gesellschaftsverträge Stadtwerke Wedel GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, dass der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Wedel GmbH sowie die Gesellschaftsverträge ihrer Tochtergesellschaften gemäß den Empfehlungen in der Sachverhaltsdarstellung neu gefasst werden sollen und beauftragt die Verwaltung, die entsprechenden Satzungsentwürfe der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Der Beschluss leistet einen Beitrag zum Strategischen Ziel „Die Stadt ist eine moderne und effiziente Dienstleisterin“ im Handlungsfeld 7 (Zukunftsfähigkeit der Stadtverwaltung).

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Anlässlich einiger Auslegungs- und Verständnisfragen bezüglich der Gesellschaftsverträge der Stadtwerke Wedel GmbH und ihrer Tochtergesellschaften (Beteiligungs-GmbH, Service GmbH und Kombibad Wedel GmbH) wurde eine Anwaltskanzlei mit einer umfassenden Begutachtung der Gesellschaftsverträge beauftragt. Hieraus haben sich folgende Aktualisierungs- und Harmonisierungsvorschläge ergeben:

1. Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder

Aktuell enthalten alle Gesellschaftsverträge die Regelung, dass die Aufsichtsratsmitglieder „vom Rat der Stadt Wedel entsandt“ werden. In den Gesellschaftsverträgen der BeteiligungsGmbH und der ServiceGmbH hingegen wird in den weiteren Ausführungen (jeweils in § 9 Abs. 1 Satz 4) von einer „Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Gesellschafterversammlung“ gesprochen. Seitens der Anwaltskanzlei wird vorgeschlagen, die entsprechenden Regelungen in den Gesellschaftsverträgen der BeteiligungsGmbH und der Service GmbH an die Formulierungen der Gesellschaftsverträge der Stadtwerke GmbH und der Kombibad GmbH anzulegen. Für alle Gesellschaften und ihre Tochterunternehmen würden dann durchgängig dieselbe Formulierung und dasselbe Verfahren gelten, nämlich die „Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den Rat der Stadt Wedel“. Die Kanzlei stellt in ihrem Gutachten darüber hinaus klar, dass bei Ratsmitgliedern, die in die Aufsichtsräte der Tochtergesellschaften entsandt wurden, gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 GO keine Befangenheit vorliegt, wenn die Gemeinde an dieser juristischen Person selbst (z.B. über die Muttergesellschaft) beteiligt ist.

Empfehlung: Der bisherige § 9 Abs. 1 Satz 4 der Gesellschaftsverträge der Stadtwerke Wedel Service GmbH und der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH wird gestrichen.

2. Bestellung des Arbeitnehmervertreters

§ 9 Abs. 1 Satz 4 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Wedel GmbH bzw. § 7 Abs. 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages der Kombibad GmbH verweist wegen der Wahl der Arbeitnehmervertreter auf die „Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes 1952“. Dieses Gesetz gibt es aber nicht mehr. Mit dem Zweiten Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat vom 18.05.2004 (BGBl. I S. 974) trat das Betriebsverfassungsgesetz 1952 jedoch außer Kraft. An seine Stelle trat das sogenannte Drittelpartizipationsgesetz (Art. 1 des Gesetzes).

In allen Gesellschaftsverträgen der Tochtergesellschaften ist zudem eine Regelung zur Personenidentität der Aufsichtsratsmitglieder enthalten. Dies ist für die Kombibad GmbH insofern unglücklich, als das diese als einzige Tochtergesellschaft über eigenes Personal verfügt. Um der Belegschaft die Möglichkeit zu eröffnen, einen „eigenen“ Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden, müsste daher im Gesellschaftsvertrag der Kombibad Wedel GmbH die Regelung zur Personenidentität des Aufsichtsrates (§ 7 Abs. 1 Satz 6) in Bezug auf den Arbeitnehmervertreter aufgehoben werden.

Empfehlung: § 9 Abs. 1 Satz 4 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Wedel GmbH wird wie folgt geändert: „Ein Mitglied des Aufsichtsrates wird von den Arbeitnehmer/innen der Gesellschaft gewählt. Dies erfolgt entsprechend den Vorschriften des Drittelpartizipationsgesetzes, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält.“ Die Änderung der Gesellschaftsverträge der Service GmbH und der BeteiligungsGmbH (§§ 9 Abs. 1 Satz 6) sowie im

Gesellschaftsvertrag der Kombibad GmbH (§ 7 Abs. 1 Satz 3) erfolgt entsprechend. § 7 Abs. 1 Satz 6 des Gesellschaftsvertrages der Kombibad GmbH („Mitglied kann nur sein, wer Mitglied des Aufsichtsrates der Stadtwerke Wedel GmbH ist.“) wird um den Zusatz „Mit Ausnahme des Arbeitnehmervertreters kann Mitglied nur sein ...“ ergänzt.

3. Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern

Nach § 9 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Wedel GmbH kann jedes „entsandte“ Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit durch „den Entsendungsberechtigten“ abberufen werden und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden. Dies würde dem Wortlaut des § 9 Abs. 1 Satz 5 entsprechend auch für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister gilt. Dagegen spricht jedoch, dass § 9 Abs. 1 Satz 5 darauf zielt, dem/der Bürgermeister/in kraft Amtes die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat zuzusprechen. Der Rat der Stadt Wedel soll also offensichtlich lediglich diejenigen Aufsichtsratsmitglieder abberufen können, die er qua aktiver Entscheidung und nicht qua Amt „entsendet“ hat. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte § 9 Abs. 5 Satz 1 entsprechend umformuliert werden.

Empfehlung: § 9 Abs. 5 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Wedel GmbH wird wie folgt geändert: „Jedes gem. § 9 Abs. 1 S.1 vom Rat der Stadt Wedel entsandte Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Rat der Stadt Wedel abberufen werden und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden.“ Die Änderung der Gesellschaftsverträge der Service GmbH und der BeteiligungsGmbH (§ 9 Abs. 5 Satz 1) und der Kombibad Wedel GmbH (§ 7 Abs. 5 Satz 1) erfolgt entsprechend.

4. Bestellung eines Ersatzmitgliedes

In der Regelung des § 7 Abs. 2 Satz 5 des Gesellschaftsvertrages der Kombibad GmbH (Regelung über die Bestellung eines Ersatzmitglieds nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds) setzt sich der redaktionelle Fehler der Regelungen zur Bestellung fort, indem hier wieder auf ein „von der Gesellschafterversammlung entsandtes Aufsichtsratsmitglied“ abgestellt wird. Hier müssten die Regelungen übernommen werden, wie sie in den Gesellschaftsverträgen der anderen Stadtwerke-Gesellschaften formuliert sind. Zudem ist in § 7 Abs. 2 Satz 5 der Verweis auf Absatz 1 Satz 4 falsch; gemeint ist hier Absatz 1 Satz 6 (Regelung zur Personenidentität). Das ist anzupassen.

Empfehlung: 7 Abs. 2 Satz 5 des Gesellschaftsvertrages der Kombibad GmbH wird wie folgt geändert: „Scheidet ein vom Rat der Stadt Wedel entsandtes Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt unter Beachtung von Absatz 1 Satz 6 die Bestellung eines Ersatzmitgliedes durch den Entsendungsberechtigten für den Rest der Amtszeit.“

5. Beginn der Amtszeit

Die Amtszeit des Aufsichtsrates soll gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Wedel GmbH beginnen, „wenn 11 Mitglieder bestellt sind“. Um eine mögliche Handlungsunfähigkeit bei Uneinigkeit über die Neubesetzung insbesondere bei der erstmaligen Neubesetzung nach der Kommunalwahl zu vermeiden, wäre eine Regelung denkbar, nach der die Amtszeit beginnt, wenn der Rat der Stadt Wedel nach dem Beginn der Wahlperiode „die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder“ entsandt hat. Zum Beginn der Amtszeit verlangen die Gesellschaftsverträge der BeteiligungsGmbH und der Service GmbH abweichend vom Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Wedel GmbH die Bestellung von 12 Mitgliedern (nicht: 11 Mitgliedern). Hier wäre ein Gleichlauf mit dem Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke sinnvoll.

Empfehlung: § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Wedel GmbH wird wie folgt geändert: „Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, sobald der Rat der Stadt Wedel nach dem Beginn der Wahlperiode die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in den Aufsichtsrat entsandt hat.“ Die Änderung der Gesellschaftsverträge der Service GmbH und der BeteiligungsGmbH (§9 Abs. 2 Satz1) sowie des Gesellschaftsvertrages der Kombibad GmbH (§ 7 Abs. 2 Satz 1) erfolgt entsprechend.

6. Weisungs- und Auskunftsrechte des Rates

Gemäß § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 GO ist der Stadt das Recht einzuräumen, den von ihr in den Aufsichtsrat entsandten Mitgliedern Weisungen zu erteilen, zumindest bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele. Außerdem sieht § 104 Abs. 1 Satz 3 GO eine Auskunfts- und Unterrichtungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Stadt vor. In den Tochtergesellschaften Service GmbH und BeteiligungsGmbH findet sich mit dem § 9 Abs. 8 eine entsprechende Regelung, nicht jedoch in der Kombibad GmbH und in der Stadtwerke Wedel GmbH. Es empfiehlt sich, dieses über eine Ergänzung der Gesellschaftsverträge ausdrücklich zu verankern. Mit dieser Änderung sollte im Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Wedel GmbH auch der Verweis auf die §§ 394, 395 AktG angepasst werden (der Verweis auf § 395 AktG fehlt derzeit noch im Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke).

Empfehlung: § 9 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Wedel GmbH wird um einen Abs. 8 wie folgt ergänzt: „Die von der Stadt Wedel entsandten Aufsichtsratsmitglieder (Absatz 1 Satz 2 und 5) unterliegen den Weisungen der Stadt bezüglich der Steuerung der Gesellschaft zur Erreichung strategischer Ziele. Sie haben der Stadt auf Verlangen Auskunft zu erteilen und sie über Entscheidungen zur Steuerung der Gesellschaft zur Erreichung strategischer Ziele möglichst frühzeitig zu unterrichten. Die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend. (Anm.: Der Hinweis auf § 394 AktG in § 9 Abs. 7 S. 2 kann dann gestrichen werden). § 7 des Gesellschaftsvertrages der Kombibad GmbH wird ebenfalls um einen Abs. 8 wie folgt ergänzt: „Das auf Veranlassung der Stadt Wedel entsandte Mitglied hat bei seiner Tätigkeit das Interesse der Kommune im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft zu verfolgen. Es soll im Sinne der Beschlüsse der Gemeindevertretung handeln. Es ist der Stadt gegenüber auskunftspflichtig und weisungsgebunden.“

7. Berichtsverlangen einzelner AR-Mitglieder

Für die Berichterstattung an den Aufsichtsrat gilt gem. § 7 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates unter anderem die Regel, dass jedes einzelne Mitglied des Aufsichtsrates einen Bericht an den gesamten Aufsichtsrat verlangen kann. Diese Regelung basiert auf § 90 Abs. 3 S. 2 AktG, dessen Regelung grundsätzlich dispositiv ist. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsführung der letzten 7 Jahre war jedoch in einer kurzen Phase geprägt von sehr umfassenden Auskunftsverlangen eines einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes zu Fragen des operativen Tagesgeschäfts. Der Umfang dieser Fragen und deren Beantwortung nahm offensichtlich unverhältnismäßige Ausmaße an und führten zu Unmut nicht zuletzt auf Seiten der anderen Aufsichtsratsmitglieder. Vor diesem Hintergrund könnte eine Regelung zur Fokussierung der Berichtsverlangen auf strategisch relevante Fragstellungen hilfreich sein.

Empfehlung: § 11 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Wedel GmbH wird um einen Absatz 6 wie folgt ergänzt: „§ 90 Abs. 3 S.2 AktG ist nicht anzuwenden.“ Die Ergänzung der Gesellschaftsverträge der Service GmbH und der BeteiligungsGmbH (§ 11 um einen Abs. 6) sowie des Gesellschaftsvertrages der Kombibad GmbH (§ 10 um einen Abs. 6) erfolgt entsprechend. (Anmerkung: Auf dieser Basis könnte dann die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates wie folgt angepasst werden: „Lehnt die Geschäftsführung die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur verlangt werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder dieses Verlangen unterstützt.“).

8. Hybride Sitzungen

Die Gesellschaftsverträge der Stadtwerke Wedel GmbH und ihrer Beteiligungen behandeln die Möglichkeit, Beschlüsse außerhalb von klassischen Präsenzsitzungen zu fassen, sehr restriktiv. Gemäß der in allen Verträgen gleichlautenden Formulierung ist dies nur „in eiligen oder einfachen Angelegenheiten“ möglich. Beschlüsse können in diesen Fällen auch durch schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Abstimmung oder durch Telekopie gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen bzw. sich an der Abstimmung beteiligen. Diese Regelung hat sich in der Vergangenheit jedoch als zu eng erwiesen. So birgt die Voraussetzung der Stimmabgabe aller Mitglieder des Aufsichtsrates regelmäßig das Risiko mangelnder Beschlussfähigkeit gerade in eiligen Angelegenheiten. Zudem wird die bisherige Regelung der

fortschreitenden Digitalisierung unserer Gesellschaft nicht gerecht. Eine zeitgemäße Lösung läge in der Durchführung hybrider Sitzungen unter Nutzung von Videokonferenztechnik. Diese werden nach ganz herrschender Meinung bereits ohne besondere Regelung im Gesellschaftsvertrag für zulässig gehalten. Aus Gründen der Klarheit und Transparenz empfiehlt die Anwaltskanzlei jedoch, zunächst mit einer Neufassung des § 10 Abs. 7 eine eindeutige Grundlage für hybride Sitzungen zu schaffen. Die nähere Ausgestaltung kann dann der Geschäftsordnung überlassen werden. In diesem Zuge könnten dann auch die Regelungen über die Umlaufbeschlüsse modernisiert werden.

Empfehlung: § 10 Absatz 7 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Wedel GmbH wird durch die folgenden Absätze 7 und 7a ersetzt: „(7) Sitzungen des Aufsichtsrates werden als Präsenzitzung oder mittels Videokommunikation durchgeführt. Bei einer Durchführung mittels Videokommunikation können entweder sämtliche Personen mittels Videokommunikation an der Sitzung teilnehmen oder - bei einer so genannten hybriden Sitzung - eine oder mehrere Personen mittels Videokommunikation, die übrigen im Sitzungsraum. Das Nähere über die Durchführung einer Sitzung mittels Videokommunikation regelt die Geschäftsordnung. (7a) Beschlüsse des Aufsichtsrates können - insbesondere in eiligen oder einfachen Angelegenheiten - nach dem Ermessen der/des Vorsitzenden auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Dazu werden die Aufsichtsratsmitglieder in Textform (§ 126b BGB) über den zu treffenden Beschluss informiert und zur Abstimmung aufgefordert. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn dem jeweiligen Verfahren kein Mitglied widerspricht.“

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Durch die Anpassung und Harmonisierung der Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen kann ein einheitliches und effizienteres Verwaltungshandeln ermöglicht werden.

Gemäß § 108 GO SH ist die beabsichtigte Änderung der Gesellschaftsverträge spätestens sechs Wochen vor der Beschlussfassung des Rates der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Entscheidung des Rates ist der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen und wird erst wirksam, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Beschlussfassung widerspricht oder vor Ablauf der Frist erklärt, dass sie nicht widersprechen wird. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Frist im Einzelfall verlängern.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Gesellschaftsverträge können auch unverändert bestehen bleiben, an ihrer Rechtsgültigkeit ändert sich dadurch nichts. Die angestrebten Verbesserungen treten dann aber nicht ein.

Für den städtischen Haushalt ergeben sich unmittelbar keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
 Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
 Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
 Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
					in EURO	

*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge
 Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen

Fortsetzung der Vorlage Nr. BV/2025/103

Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						
Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
			in EURO			
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	

Geschäftszeichen 3-204/Bartels	Datum 17.11.2025	BV/2025/104
-----------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	01.12.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	11.12.2025

Prüfauftrag Gewinnausschüttung Stadtwerke Wedel GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Rat beauftragt die Verwaltung,

1. verschiedene Varianten für eine Ausschüttung bzw. Thesaurierung der Bilanzgewinne der Stadtwerke Wedel GmbH in den kommenden Jahren hinsichtlich ihrer Auswirkungen sowohl auf die finanzielle Situation der Stadt als auch auf die durch die Energiewende erforderliche Transformation der Energienetze zu prüfen und dabei alle beteiligten Institutionen (Verwaltungsleitung, Geschäftsführung, Haupt- und Finanzausschuss sowie Aufsichtsrat) einzubeziehen.
2. finanzielle Auswirkungen möglicher Änderungen der Gesellschaftsform der Stadtwerke Wedel GmbH, der Kombibad Wedel GmbH, der Stadtwerke Wedel Service GmbH und der Stadtwerke Wedel Beteiligungs-GmbH gemeinsam mit den Stadtwerken Wedel GmbH zu prüfen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Der Beschluss leistet einen Beitrag zum Strategischen Ziel „Wedel schützt Klima und Umwelt“ im Handlungsfeld 2 (Umwelt und Klimaschutz) sowie zum Strategischen Ziel „Wedel hat einen genehmigungsfreien Haushalt“ im Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit).

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Die Energiewende stellt die Stadtwerke Wedel GmbH aktuell vor sehr große Herausforderungen. Insgesamt sind Investitionen zur Transformation der Netze von rd. 120 Mio. € in den kommenden Jahren notwendig. Eine Thesaurierung der Jahresüberschüsse würde dazu beitragen, die Eigenkapitalquote der Stadtwerke bei über 30% zu halten. Eine niedrigere Quote könnte nicht nur zu höheren Finanzierungskosten führen, sondern langfristig auch die wirtschaftliche Sicherheit der Stadtwerke gefährden. Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Wedel GmbH empfiehlt in diesem Zusammenhang eine reduzierte Ausschüttungsquote von ca. 25% und den Verzicht auf eine Mindestausschüttung.

Dem steht die derzeitige finanzielle Situation der Stadt entgegen. Im Zuge der Haushaltssicherung ist die Stadt gehalten, alle erdenklichen Ertragsquellen auszuschöpfen. Dazu zählen auch die Jahresüberschüsse der Stadtwerke Wedel GmbH. Im Konzept zur Haushaltssicherung 2028 ist aktuell eine Gewinnausschüttung in Höhe von 50% des Gewinns des vorangegangenen Wirtschaftsjahres der Stadtwerke für die Jahre 2025 bis 2028 vorgesehen, wobei die jeweilige Ertragsbuchung als auch der dazugehörige Liquiditätszufluss stets im Folgejahr erfolgt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Um die sich aus diesem Sachverhalt ergebenden widerstreitenden Interessen gegeneinander abzuwagen - die letztlich einen Zielkonflikt im Sinne der o.g. Strategischen Ziele darstellen - sollte möglichst zeitnah ein Workshop mit der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der Stadtwerke, dem Leitungsteam sowie dem Haupt- und Finanzausschuss durchgeführt werden, um eine Strategie für die Transformation der Netze zu erarbeiten und mögliche Finanzierungswege zu ermitteln. Neben einer Thesaurierung der Gewinne in unterschiedlichem Umfang käme dabei auch eine Erhöhung des Eigenkapitals im Wege einer Einlage in Betracht. Gegebenenfalls müsste ein entsprechendes Arbeitsergebnis anschließend noch mit der Kommunalaufsicht abgestimmt werden.

Weiterhin sollte geprüft werden, ob die Rechtsformen der Stadtwerke und ihrer Tochterunternehmen als juristische Personen des Privatrechts noch sinnvoll sind, oder ob die entsprechenden Aufgaben besser durch städtische Eigenbetriebe oder durch Verwaltungsabteilungen in Form von Betrieben gewerblicher Art (BgA) wahrgenommen werden könnten.

Geprüft werden sollte auch ein mögliches Modell, die Stadtwerke in ihrer Rechtsform zu belassen und die städtische Beteiligung daran in einen steuerlichen Querverbund mit einem bestehenden BgA einzubringen. Die Jahresüberschüsse der Stadtwerke könnten dann vollständig an den BgA ausgeschüttet und mit dessen Verlusten verrechnet werden, sodass keine Körperschaftssteuer mehr anfiele. Anschließend könnte der Ausschüttungsbetrag ganz oder teilweise in Form einer Kapitalerhöhung an die Stadtwerke zurück geleistet werden.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Verschiedene Handlungsalternativen wurden unter den obigen Punkten bereits skizziert. Eine genauere Darstellung einschließlich der Konsequenzen und ihrer finanziellen Auswirkungen wird das Ergebnis dieses Prüfauftrages sein.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
 Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
 Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
 Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
<small>*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</small>						
<small>Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						
Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Nicht öffentliche Anlage zur BV-2025-104: Diese Anlage enthält vertrauliche Kennzahlen der Stadtwerke Wedel GmbH.

öffentlich

Verantwortlich:
Fachdienst Finanzen

MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen
3-204/Bartels

Datum
19.11.2025

MV/2025/117

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	01.12.2025
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	11.12.2025

Haushalterische Abwicklung Kombibad

Inhalt der Mitteilung:

Am 27.03.2025 hat der Rat beschlossen, für die Modernisierung der Badebucht Haushaltsmittel in den Haushalt 2025 (480.000 €) sowie Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2026 und 2027 (8.874.500 € bzw. 5.960.000 €) in die mittelfristige Finanzplanung aufzunehmen. Insgesamt werden für die Sanierung und den Umbau des Kombibades geschätzte Kosten in Höhe 15.314.500 € veranschlagt. Hiervon entfallen 623.000 € auf Planungskosten (480.000 € in 2025 und 143.000 € in den Folgejahren).

Vorgesehen ist aktuell eine Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren für das Förderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten 2025/2026“. In der 1. Phase dieses Verfahrens reicht bei Einreichung der Projektskizze die Angabe einer Kostenschätzung aus, wie sie in der Vorplanung (Leistungsphase 2 gem. HOAI) erfolgt. Erst im Rahmen der 2. Phase (Antragsverfahren) ist zum Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch ein detaillierter Ausgaben- und Finanzierungsplan vorzulegen, der ebenfalls ein Bestandteil des anschließend zu stellenden Zuwendungsantrags ist.

Sollten für das Interessenbekundungsverfahren seitens der Kombibad GmbH Mittel benötigt werden, die über den bisherigen Investitionszuschuss in Höhe von 480.000 € hinausgehen, wäre grundsätzlich ein neuer (weiterer) Beschluss nicht notwendig, da für die Gesamtinvestition Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 14.834.500 € im Haushalt 2025 eingestellt und von der Kommunalaufsicht genehmigt wurden. Diese Verpflichtungsermächtigung kann auch für die Planungskosten in Anspruch genommen werden, da die Verwaltung davon ausgeht, dass von den aktualisierten Planungskosten i.H.v. 623.000 € nur ein Teilbetrag von maximal 480.000 € noch in 2025 kassenwirksam werden wird. Der Restbetrag wird voraussichtlich erst 2026 fällig und ist dann von der Verpflichtungsermächtigung abgedeckt.

Sofern die aktuell erforderlichen Planungskosten bei der Kombibad GmbH zunächst als Aufwand gebucht und erst bei Realisierung der Maßnahme als investive Mittel umgebucht werden, könnte ein ggf. erhöhter Aufwand auch über die unbegrenzte Zusage des Defizitausgleichs für die Badebucht durch die Stadt abgedeckt werden.

Anlage/n

Keine

öffentlich

Verantwortlich:
Fachdienst Finanzen

BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen
3-204/Bartels

Datum
17.11.2025

BV/2025/105

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	01.12.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	11.12.2025

Fördermittelantrag Kombibad Wedel GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

1. Die Stadt Wedel nimmt am Förderprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten 2025/2026" des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) teil.
2. Für die Maßnahme "Sanierung und energetische Ertüchtigung der Badebucht Wedel" in der Variante 4a wird die Kombibad Wedel GmbH eine Projektskizze und mindestens eine Kostenschätzung gemäß der Förderrichtlinie erstellen und bis spätestens zum 09.01.2026 der Verwaltung vorlegen.
3. Die Stadt Wedel stellt die Haushaltsmittel zur Finanzierung des Eigenanteils der Maßnahme bereit. Die Förderquote beträgt im Regelfall 45% der zuwendungsfähigen Kosten, maximal jedoch 8 Mio. Euro.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Antragstellung und Umsetzung des Projekts zu veranlassen und die von der Kombibad Wedel GmbH erstellt Projektskizze bis zum 15.01.2026 auf der entsprechenden Online-Plattform einzureichen.
5. Die Verwaltung wird weiterhin beauftragt, im Falle einer Auswahl der Projektskizze durch den Haushaltausschuss des Deutschen Bundestages mit einer Förderung von mindestens 45% der zuwendungsfähigen Kosten, in der 2. Phase des Förderprogramms fristgerecht einen Zuwendungsantrag gem. Förderrichtlinie zu stellen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Der Beschluss leistet einen Beitrag zum Strategischen Ziel „Die Stadt hat ein vielfältiges Sportangebot“ im Handlungsfeld 1 (Bildung, Kultur und Sport) sowie zum Strategischen Ziel „Leistungserweiterungen sind haushalterisch gegenfinanziert“ im Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit).

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Der Rat der Stadt Wedel hat am 17.10.2024 beschlossen, das Kombibad Wedel zukünftig mit einer Konzentration des Angebotes auf den Schwimmsport und die Schwimmausbildung sowie einem optionalen Weiterbetrieb von Sauna und Gastronomie (Variante 4a) weiterzuführen. Am 27.03.2025 hat der Rat auf dieser Grundlage beschlossen, für die Modernisierung der Badebucht Haushaltssmittel in den Haushalt 2025 (480.000 €) sowie Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2026 und 2027 (8.874.500 € bzw. 5.960.000 €) in die mittelfristige Finanzplanung aufzunehmen. Insgesamt werden für die Sanierung und den Umbau des Kombibades geschätzte Kosten in Höhe 15.314.500 € veranschlagt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Eine Finanzierung im o.g. Umfang erscheint für die Stadt Wedel nur dann realistisch, wenn es gelingt aus dem zwischenzeitlich eingerichteten Förderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten 2025/2026“ einen höchstmöglichen Förderzuschuss zu erhalten.

Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt nach Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags. Anschließend werden alle ausgewählten Kommunen informiert und erhalten eine Aufforderung, einen Zuwendungsantrag zu stellen. Um an dem Interessenbekundungsverfahren teilzunehmen, ist ein Beschluss des Rates erforderlich. Antragsberechtigte Kommunen müssen ihre Interessenbekundung in Form einer Projektskizze bis zum 15. Januar 2026 über das Förderportal des Bundes einreichen. Der entsprechende Ratsbeschluss kann ggf. noch bis spätestens 31. Januar 2026 nachgereicht werden.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Förderung verringert den Kreditbedarf, im besten Fall um den Förderhöchstbetrag 8 Mio. €, die Differenz von 7,315 Mio. € wäre dann noch mit Darlehen zu finanzieren. Wird die Modernisierung der Badebucht nicht gefördert, wäre eine vollständige Finanzierung durch Darlehensaufnahme seitens der Stadt Wedel notwendig. Dann sollte ggf. das Konzept mit dem Ziel einer Kostenreduzierung noch einmal neu gedacht werden.

Insgesamt werden für die Sanierung und den Umbau des Kombibades geschätzte Kosten in Höhe 15.314.500 € veranschlagt. Hiervon entfallen 623.000 € auf Planungskosten (480.000 € in 2025 und 143.000 € in den Folgejahren).

Durch das Förderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten 2025/2026“ wäre ein maximaler Förderzuschuss in Höhe von 8 Mio. € möglich.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)

nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						
Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
in EURO						
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

1 Projektaufruf Bundesprogramm



Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“

Projektaufruf 2025/2026

1. Förderziele, Zuwendungszweck

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss des Bundeshaushalts 2025 in einer ersten Tranche Programmmittel in Höhe von 333 Mio. Euro für ein neues Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) bereitgestellt. Die Mittel sind im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität veranschlagt. Es sind Jahresraten über sechs Jahre vorgesehen. Mit den Mitteln soll eine Förderung überjähriger investiver Projekte der Kommunen für Sportstätten mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung ermöglicht werden. Die Projekte sind von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune sowie hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit.

Damit unterstützt der Bund die Kommunen beim Abbau des bestehenden Sanierungsstaus bei kommunalen Sportstätten.

Sollte der Haushaltsgesetzgeber wie geplant für den Bundeshaushalt 2026 neue Mittel für eine weitere Förderrunde bereitstellen, bleibt die ergänzende Projektauswahl aus den eingereichten Projektskizzen dieses Projektaufrufs vorbehalten.

2. Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt für die Durchführung der nach diesem Programm zu fördernden Projekte Zuwendungen vorbehaltlich der Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers nach Maßgabe dieses Projektaufrufs und folgender Regelungen – soweit anzuwenden – in der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils gültigen Fassung:

- §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltssordnung (BHO) sowie den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
- Jährliche Haushaltsgesetze des Bundes
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk); diese werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG)
- Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)
- Art. 106 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungsentscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind kommunale Sportstätten (gedeckt oder ungedeckt), d. h. bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Die zu fördernden Sportstätten müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Gefördert wird die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung der förderungsfähigen Sportstätten. Das umfasst auch Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit. Bestandsgebäude und -freianlagen sind grundsätzlich zu erhalten. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Das kann dann der Fall sein, wenn dies

im Vergleich zur Sanierung die nachweislich wirtschaftlichere Variante ist. Bauliche Erweiterungen von zu sanierenden Sportstätten können nur gefördert werden, wenn diese zur Erreichung der Förderziele gemäß Ziffer 1 zwingend notwendig sind.

Sofern Gebäude Fördergegenstand sind, die nach Baufertigstellung unter den Anwendungsbereich des aktuell gültigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen, müssen die nachfolgend aufgeführten energetischen Standards mindestens eingehalten werden. Notwendige Maßnahmen für das Erreichen darüberhinausgehender energetischer Standards sind förderfähig.

a) Anforderungen an bestehende Gebäude:

Die Gebäude müssen nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals die Effizienzgebäude-Stufe 85 oder bei Baudenkmälern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz im Sinne des § 105 GEG die Effizienzgebäude-Stufe „Denkmal“ gem. der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) erreichen. Das Erreichen der Effizienzgebäude-Stufe 70 oder besser wirkt sich positiv auf die Bewertung der Projektskizze aus.

b) Anforderungen an zu errichtende Gebäude:

Ersatzneubauten und Erweiterungen müssen nach Abschluss der Maßnahme die Effizienzgebäude-Stufe 55 gem. KfW-Förderprogramm Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment erreichen.

Bei Ersatzneubauten muss die Wärmeversorgung zu 100 Prozent mit Erneuerbaren Energien erfolgen. Der Anschluss an ein Wärmenetz ist – auch bei Sanierungen – förderfähig.

Im Rahmen der Sanierung von Sportfreianlagen ist die Umwandlung in bzw. Sanierung von Kunstrasenplätzen möglich. Dabei sind zertifizierte, nachhaltige Materialien zu verwenden, die eine angemessene Lebensdauer sicherstellen und recycelbar sind. Nicht förderfähig sind Kunststoffrasensysteme mit synthetischen Füllstoffen.

In Freibädern sind sowohl Maßnahmen zum Erreichen einer möglichst klimaneutralen Wärmeversorgung bzw. der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien als auch zur Reduzierung des Einsatzes von Ressourcen (Wasser, Chemikalien, etc.) förderfähig. In Hallenbädern sind ebenfalls Maßnahmen förderfähig, die den Wasserverbrauch reduzieren oder dazu führen, den Einsatz von Chemikalien, bspw. zur Desinfektion des Beckenwassers, zu senken.

Hinsichtlich der notwendigen Barrierefreiheit bietet der Leitfaden barrierefreies Bauen des Bundes eine grundsätzliche Orientierung.

Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Ausgaben. Dies schließt Ausgaben für energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen durch anerkannte Energieeffizienz-Expertinnen/Experten ein.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit werden Interessenbekundungen für interkommunale Projekte ausdrücklich begrüßt und sind förderfähig.

Gefördert werden können auch Objekte, die im Eigentum Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an.

Einzelne Fördermaßnahmen müssen klar definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

Gefördert werden nur neue Maßnahmen. Maßnahmen, die bereits in früheren Förderrunden des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) oder aus dem „Investitionspekt Sportstätten“ eine Zuwendung erhalten haben, kommen für eine erneute Förderung im Bundesprogramm SKS grundsätzlich nicht in Betracht.

Nicht gefördert werden ferner Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend

- dem Spitzensport (Nutzung durch Bundes- und/oder Landeskaderathletinnen und -athleten) oder dem professionellen Sport dienen oder
- gewerblich betrieben werden.

4. Antragsberechtigung / Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind nur Städte und Gemeinden (Kommunen), in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Dies umfasst auch Samtgemeinden (Niedersachsen), Verbandsgemeinden (Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Brandenburg) sowie rechtlich vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse. Landkreise sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie Eigentümer der Einrichtung sind. Die Stadtstaaten werden hierbei wie Kommunen behandelt. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune als alleiniger Zuwendungsempfänger die Federführung.

Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt im Eigentum Dritter (insbesondere Vereinseigentum) befindet.

Weiterleitungen der Zuwendung an Dritte nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 BHO sind zulässig.

5. EU-Beihilferecht, besondere Fördervoraussetzungen

Das EU-Beihilferecht, maßgeblich die Art. 106 bis 109 AEUV, ist zu beachten. Die antragstellenden Kommunen müssen eine entsprechende Eigenerklärung (Musterformular des BBSR) zur etwaigen Beihilferelevanz spätestens im Rahmen der Phase 2 bei Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen einreichen.

Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 20 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 25 Jahren.

6. Finanzierung

6.1 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, förderfähige Ausgaben

Die Zuwendung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss als Projektförderung grundsätzlich in Form der Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendungen werden bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Der Bundesanteil der Förderung beträgt mindestens 250.000 Euro. Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 8 Millionen Euro.

6.2. Komplementärfinanzierung

Die Projekte müssen von den Kommunen bzw. Landkreisen (bei Eigentum des Landkreises) mitfinanziert werden.

Der Bund beteiligt sich mit **bis zu 45 Prozent** an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; der Eigenanteil der Kommunen beträgt **mindestens 55 Prozent** der in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Bei Vorliegen einer **Haushaltsnotlage** beteiligt sich der Bund mit **bis zu 75 Prozent** an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; der kommunale Eigenanteil reduziert sich entsprechend **auf 25 Prozent**. Die Haushaltsnotlage ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu bestätigen. Maßgeblich für die Feststellung der Haushaltsnotlage ist der Zeitpunkt der Antragstellung (Ziff. 7.2 Phase 2).

Bei Objekten im Eigentum des Landkreises beträgt die Zuschusshöhe des Bundes maximal 45 Prozent der in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; in diesen Fällen ist eine Eigenbeteiligung des Landkreises in Höhe von 55 Prozent obligatorisch.

Kommunen und Landkreise müssen ihre Eigenanteile und eventuelle Drittmittelanteile anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der spätere Ausgleich mit kommunalen Mitteln sind nicht möglich. Die finanziellen Eigenanteile der Kommune bzw. des Landkreises sind für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen und durch Rats-/Kreistagsbeschluss bzw. Beschluss des entsprechenden Gremiums mit dem Zuwendungsantrag zu bestätigen.

6.3 Finanzielle Beteiligungen Dritter

Dritte können in die Finanzierung einbezogen werden. Der von der Kommune aufzubringende Eigenanteil beträgt jedoch in jedem Fall und unabhängig von einer finanziellen Beteiligung mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Beteiligte Dritte

Für grundsätzlich erwünschte finanzielle Beteiligungen privater, öffentlicher oder kirchlicher Eigentümer oder Nutznießer gilt: Diese können den Eigenanteil der Kommune

nicht ersetzen. Sie werden daher bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Abzug gebracht; deren Höhe bildet die Grundlage für die Berechnung des kommunalen Eigenanteils und der maximalen Zuschusshöhe des Bundes.

Sonderbedarfszuweisungen nach den Finanzausgleichsgesetzen der Länder gelten nicht als freiwillige Beteiligungen in diesem Sinne und können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden.

Unbeteiligte Dritte

Es ist ausdrücklich erwünscht, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z.B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Deren Finanzierungsbeiträge können den über 10 Prozent hinausgehenden Eigenanteil der Kommunen ersetzen.

6.4 Kumulierung mit anderen Förderungen

Eine Kumulierung der Förderung für dasselbe Projekt mit Mitteln anderer öffentlicher Fördergeber, insbesondere aus Landesförderprogrammen ist möglich. Eine Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) sowie der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie des Bundes zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, „Kommunalrichtlinie“ (siehe dort Nummer 8.5) sowie nach den Richtlinien für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Klimafreundlicher Neubau (KFN) und für die Bundesförderung Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment (KNN). Auch eine Kumulierung mit Mitteln aus den Programmen der Städtebauförderung des Bundes ist ausgeschlossen.

7. Verfahren

7.1 Zuständigkeit

Mit der Durchführung des Programms hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt.

7.2 Antragstellung

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektskizzen in der 1. Phase (Interessenbekundungsverfahren) beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte. Die 2. Phase umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) durch die ausgewählten Kommunen.

Phase 1: Einreichung von Projektskizzen (Interessenbekundungsverfahren)

In der 1. Phase ist die Projektskizze mit dem Rats- bzw. Kreistagsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektaufruf 2025 gebilligt wird, zum

15. Januar 2026

ausschließlich online einzureichen. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Mit Einreichung der Projektskizze muss die Gesamtfinanzierung des Projektes seitens des Antragstellers bestätigt werden. Die Skizze muss eine realistische Mittelabflussplanung enthalten.

Das Projektskizzenformular ist ab dem 10. November 2025 über das Förderportal des Bundes in **easy-Online** aufrufbar:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Der mittels **easy-Online** erstellten Projektskizze sind der Rats- bzw. Kreistagsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektaufruf 2025 gebilligt wird, sowie ggf. ergänzende Unterlagen digital beizufügen. Eine postalische Übermittlung der Skizzen ist nicht möglich.

Die eingereichten Projektskizzen werden den für die Städtebauförderung zuständigen Landesressorts nach Ablauf der Einreichfrist zur Kenntnisnahme digital zugänglich gemacht.

Ein noch nicht vorliegender Rats-/Kreistagsbeschluss kann im Förderportal **easy-Online** bis spätestens zum 31. Januar 2026 digital nachgereicht werden.

Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Projekte ist die Einhaltung der unter Ziff. 3 genannten Vorgaben zu den energetischen Anforderungen Voraussetzung. Eine Übererfüllung der unter Ziff. 3 genannten Standards, insbesondere das Erreichen der Effizienzgebäude-Stufe 70 oder besser bei Sanierungen von Gebäuden im Sinne des GEG sowie Interessenbekundungen für interkommunale Projekte werden bei der Bewertung positiv berücksichtigt.

Folgende Kriterien wirken sich ebenfalls positiv auf die Bewertung der Projektskizze aus:

- eine fortgeschrittene Projektreife von mindestens Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), die eine zügige Realisierung erwarten lässt
- bei der Sanierung von Freibädern das Erreichen eines Anteils erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme an der Wärmeversorgung von mindestens 75 Prozent.

Darüber hinaus werden bei der Bewertung folgende Kriterien berücksichtigt (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

- Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Barrierefreiheit,
- zügige Umsetzbarkeit, schlüssige Projektstruktur, langfristige Nutzbarkeit,
- bedeutender Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt,
- Verwendung von nachhaltigen Baumaterialien.

Phase 2: Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen (Antragsverfahren)

Die zu fördernden Kommunen werden nach Projektauswahl zu Beginn der 2. Phase durch das BBSR aufgefordert, einen Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen. Der Zuwendungsantrag umfasst insbesondere das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss/Kreistagsbeschluss)

sowie ggf. weiterer Mittelgeber. Der Zuwendungsantrag muss u. a. die Erklärung enthalten, dass mit dem beantragten Projekt noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (Leistungsphase 6 ff. HOAI) zu werten. Weitere Unterlagen können durch das BBSR jederzeit angefordert werden.

Vor Antragstellung wird jede ausgewählte Kommune zu einem kurzfristig durchzuführenden Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch eingeladen und dahingehend beraten. Spätestens vier Wochen nach dem Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch sind von den Kommunen die Zuwendungsanträge einzureichen.

Sofern 24 Monate nach dem verfahrenseinleitenden Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch keine Antragsunterlagen eingegangen sind, stehen die Mittel für eine Förderung dieses Projektes nicht mehr zur Verfügung. Soweit es auf Seiten des Zuwendungsempfängers zu Projektverzögerungen kommt, die dazu führen, dass 24 Monate nach erteiltem Zuwendungsbescheid kein Mittelabruf erfolgt, wird die Zuwendung regelmäßig wiederrufen.

7.3 Einbindung von Energieeffizienz-Expertinnen/Experten

Für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens muss bei Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden sowie bei Ersatzneubauten eine anerkannte Energieeffizienz-Expertin/ein anerkannter Energieeffizienz-Experte aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes, Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude“, eingebunden werden (www.energie-effizienz-experten.de/ in der Kategorie für Nichtwohngebäude geführte Personen). Bei der Sanierung von Baudenkmälern sind Energieeffizienz-Expertinnen/Experten der Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude Denkmal“ einzubinden.

Die/der Energieeffizienz-Expertin/Experte ist für das Bauvorhaben vorhabenbezogen unabhängig zu beauftragen.

Die Einbindung von Energieeffizienz-Expertinnen/Experten kann bereits für die Erarbeitung der Projektskizze erfolgen. Im Falle einer Projektauswahl sind die dafür angefallenen Ausgaben förderfähig.

7.4 Baufachliche Prüfung

Sofern die vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern für eine Maßnahme zusammen mindestens 6 Millionen Euro betragen, ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung (Bundesbauverwaltung) zu beteiligen. Das Verfahren richtet sich nach den „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“. Diese sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>

Bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro ist eine Einbeziehung der Bundesbauverwaltung grundsätzlich nicht verpflichtend. In diesen Fällen sind die zuständigen bautechnischen Dienststellen des Zuwendungsempfängers sowie ggf. deren Aufsichtsbehörden zu beteiligen.

Im Einzelfall kann das BBSR nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob eine Beteiligung der Bundesbauverwaltung auch bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro erfolgen soll.

Eine baufachliche Prüfung durch das BBSR erfolgt nicht.

7.5 Ausführungen zum Nachweis der Einhaltung der energetischen Anforderungen

Nach Abschluss des Vorhabens quantifiziert und bestätigt die/der Energieeffizienz-Expertin/Experte die Einhaltung der energetischen Vorgaben gemäß Ziffer 3 und die Einsparung von Primär- und Endenergie und CO₂-Emissionen.

Sie/er bestätigt auch die für die jeweiligen Maßnahmen angefallenen förderfähigen Ausgaben.

7.6 Informationspflicht, begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger verpflichten sich:

- dem Bund entsprechende Informationen über das Förderprojekt sowie über öffentlichkeits- und presserelevante Ereignisse zu erteilen und eine Beteiligung der Fördermittelgeber an solchen Ereignissen anzufragen und grundsätzlich vorzusehen sowie Termine abzustimmen,

- den Fördergeber bei seinen Berichterstattungspflichten projektbezogen zu unterstützen,
- bei der wissenschaftlichen Begleitung durch den Fördergeber mitzuwirken,
- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen und
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

8. Weiteres Verfahren

16. Oktober 2025	Veröffentlichung des Projektaufrufs 2025
10. November 2025	Freischaltung des Projektskizzenformulars in easy-Online
15. Januar 2026 23:59 Uhr	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen über easy-Online
31. Januar 2026	Fristende für die digitale Nachreichung von geforderten Unterlagen (z.B. Ratsbeschluss/Kreistagsbeschluss) ausschließlich über easy-Online
Bis Februar 2026	Sichtung und Vorprüfung der Projektskizzen durch den Zuwendungsgeber
Ende Februar 2026	Beschluss der zur Antragstellung vorzusehenden Projekte durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags und Pressemitteilung des BMWSB zum Beschluss
danach	Durchführung der Antrags- bzw. Koordinierungsgespräche Erstellung der Zuwendungsanträge durch die Kommunen in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber Erteilung Zuwendungsbescheide durch das BBSR

9. Kontakt

Projektskizzen sind über das Projektskizzenformular in **easy-Online** unter folgender URL bis zum 15. Januar 2026 einzureichen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Fragen zum Projektaufruf richten Sie bitte per E-Mail mit dem Betreff „Projektaufruf 2025/2026 – Sanierung kommunaler Sportstätten“ an: sks2025@pd-g.de

Telefon-Hotline ab 3. November 2025 montags bis freitags von 9:00 bis 15:00 Uhr unter: 030 / 257679 - 440

Fragen zu **easy-Online**: 030 / 257679 - 450

Es ist beabsichtigt, eine digitale Informationsveranstaltung zum Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Weitere Informationen zum Projektaufruf finden sich auf der Internetseite des BBSR www.bbsr.bund.de/SKS2025.

<u>öffentlich</u>	Antrag
-------------------	--------

Geschäftszeichen 3-103 gt.	Datum 03.12.2025	ANT/2025/025
-------------------------------	---------------------	---------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	11.12.2025

**Fördermittelantrag Sanierung kommunaler Sportstätten
Antrag der FDP-Fraktion**

Anlage/n

- 1 Antrag Fördermittel Sanierung kommunaler Sportstätten

Antrag der FDP-Ratsfraktion - TOP 5 - Ausbau und Sanierung der Sportstätten
Zur Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport am 25.11.2025

Die FDP Ratsfraktion beantragt, die Verwaltung der Stadt Wedel möge sich beim Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ Fördermittel für die geplanten Umbau-und Erneuerungsmaßnahmen der Sportplätze im Freizeitpark Elbmarschen bewerben

Begründung:

In den kommenden 3 Jahren ist ein Investitionsvolumen von 1.250.000 € für die Sanierung der kommunalen Sportstätten im städtischen Haushalt eingeplant.

Dieses Volumen kann durch Fördermittel in signifikanter Höhe bei maximal 75% Zuschuss Höhe reduziert werden. Im Idealfall wären das 937.500 €. Die Stadt Wedel befindet sich in einer desolaten Haushaltsslage und muss bei jeder Fördermöglichkeit versuchen Zuwendungen zu erhalten.

Wir bitten die Stadtverwaltung, die für die Beantragung der Fördermittel erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und eine Bewerbung abzugeben.

Wir bitten um Zustimmung.

Antje Hellmann-Kistler
25.11.2025

<u>öffentlich</u>	Antrag
-------------------	--------

Geschäftszeichen 3-103 gt.	Datum 21.11.2025	ANT/2025/023
-------------------------------	---------------------	---------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	01.12.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	11.12.2025

**Entschädigungssatzung
Antrag der CDU-Fraktion**

Anlage/n

1 Antrag_CDU_Entschädigungssatzung

Antrag der CDU-Ratsfraktion

Der Rat der Stadt Wedel möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Änderungssatzung zur „Satzung der Stadt Wedel über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamten und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger“ vorzulegen, mit der folgende Anpassungen vorgenommen werden:

1. § 1 Abs. 2 wird dahingehend geändert, dass die Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten künftig **85 % des Höchstsatzes nach § 4 EntschVO** beträgt (statt bisher 95 %).
2. § 1 Abs. 3 wird dahingehend geändert, dass die Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder künftig **85 % des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 a EntschVO** beträgt (statt bisher 95 %).
3. § 1 Abs. 4 (Fraktionsvorsitz) wird dahingehend geändert, dass die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden künftig **45 % der Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten** beträgt (statt bisher 50 %).

Begründung

Die derzeitigen Entschädigungssätze basieren auf der letzten Änderungssatzung aus dem Jahr 2018. Seitdem hat sich die Haushaltslage deutlich verschlechtert. Vor dem Hintergrund der erforderlichen Konsolidierung erscheint eine Reduzierung der pauschalen Entschädigungen als angebracht.

Die Aufwandsentschädigung des Stadtpräsidenten bildet die zentrale Berechnungsgrundlage. Viele Entschädigungen, etwa für stellvertretende Stadtpräsidenten, Ausschussvorsitzende, stellvertretende Ausschussvorsitzende oder Beiratsfunktionen, werden prozentual von diesem Basissatz abgeleitet. Eine Absenkung des Grundwertes führt daher automatisch zu einer Absenkung der entsprechenden Entschädigungen, ohne dass einzelne Positionen gesondert angepasst werden müssen.

Ein aktueller Vergleich mit anderen schleswig-holsteinischen Mittelstädten zeigt, dass Wedel in mehreren Bereichen deutlich über den dort üblichen Entschädigungssätzen liegt. Die nun vorgeschlagenen Werte (85 % für Stadtpräsident und Ratsmitglieder sowie 45 % für Fraktionsvorsitzende) orientieren sich an diesen kommunalen Vergleichszahlen und stellen eine sachgerechte und verantwortungsvolle Angleichung dar.

Diese Anpassung reduziert die laufenden Kosten der politischen Arbeit um ca. 20.000€ jährlich.

Wir bitten um Zustimmung.

Jan Lüchau
Fraktionsvorsitzender

Fraktionsvorsitzender
Jan Lüchau
Mobil 0170 - 4100317
jluechau@cdu-wedel.de

Stellvertr. Fraktionsvorsitzende
Torben Wunderlich
Anja Lembach
fraktion@cdu-wedel.de

öffentlich

Verantwortlich:
Fachdienst Interner Dienstbetrieb

BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen
3-103/dka

Datum
18.11.2025

BV/2025/106

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	01.12.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	11.12.2025

Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die in der Anlage angefügte Satzung der Stadt Wedel über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger. Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Handlungsfeld 8 - „Der städtische Haushalt ist dauerhaft genehmigungsfrei.“

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Ehrenbeamtinnen und -beamte, Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben Anspruch auf eine Entschädigung nach § 24 Gemeindeordnung S-H. Mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 29. März 2023 wurden die Anspruchsgrundlagen, Entschädigungssätze und spezielle Regelungsfälle weiter ausgeführt und reglementiert. Die Entschädigungen und somit die örtliche Anwendung der Entschädigungsverordnung sind zwingend in einer Satzung zu regeln (§ 24 Abs. 3 GO). Dies erfolgt im Geltungsbereich der Stadt Wedel mit der Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung).

Die derzeit geltende Entschädigungssatzung wurde am 22.06.2009 erlassen und per Änderungssatzung letztmalig am 14.12.2018 geändert. Die Satzung regelt einen prozentualen Anteil vom in der Entschädigungsverordnung des Landes definierten Höchstsatz der pauschalisierten Aufwandsentschädigungen, um die Aufwandsentschädigungen der kommunalen Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie der ehrenamtlich Tätigen zu berechnen. Aufgrund dieser Kopplung an den Höchstsätzen der Landesverordnung führt jede Veränderung der Höchstsätze auch zu einer Veränderung der tatsächlich auszuzahlenden Aufwandsentschädigungen.

Die Höchstsätze wurden nun mit Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 10. November 2025 deutlich verändert. Alle Entschädigungssätze wurden um 75 % angehoben. Mit dieser Anhebung sollen Gemeinden, Städte und Ämter in die Lage versetzt werden, den vor allem für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie anderer Funktionsträger im Ehrenamt gestiegenen Aufwand finanziell auszugleichen und monetäre Anreize zur Übernahme dieser Ehrenämter zu schaffen.

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) sowie der Städteverband Schleswig-Holstein weisen in einer begleitenden Kommunikation jedoch auch ausdrücklich darauf hin, dass die in der Landesverordnung geregelten Beträge Höchstsätze darstellen und jede Gemeinde, Stadt und Amtsverwaltung die Anwendung der Höchstsätze in ihren Satzungen selbst steuern und den örtlichen Rahmenbedingungen wie Funktionsaufwand und finanzielle Leistungsfähigkeit anpassen zu können.

Die Beibehaltung der Entschädigungssätze in bisheriger Form würde zu einer Erhöhung der Aufwandsentschädigungen führen. Da sich gemäß Entschädigungssatzung die Aufwandsentschädigungen aller ehrenamtlich Tätigen an der Entschädigung für den Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin orientieren, führt die Anhebung der Entschädigungssätze für den Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin (§ 4 EntschVO) in Wedel auch zu einer analogen Erhöhung der übrigen Entschädigungen. Die finanziellen Auswirkungen können der Anlage „2025-11-25_Kalkulation_Entschädigungssätze+Mehraufwand2026“ auf Seite 3 entnommen werden.

Insgesamt führt die Anhebung der Höchstsätze bei Beibehaltung der bisherigen Entschädigungssätze in der Entschädigungssatzung der Stadt Wedel zu jährlichen Mehrausgaben von 131.416,86 € im Verhältnis zu den Aufwandsentschädigungen 2025.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Zu § 1 Abs. 2, 3 und 4

Die Verwaltung schlägt daher vor die maßgeblichen Entschädigungssätze für Ratsmitglieder und dem Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin auf 55 von Hundert zu reduzieren. Dadurch würden die Auswirkungen der Änderung der Landesverordnung auf den städtischen Haushalt deutlich reduziert. Die Entschädigungen würden im Verhältnis zu den bis 31.12.2025 ausgezahlten Beträgen nur minimal steigen. Die Veränderungen können der Anlage „2025-11-25_Kalkulation_Entschädigungssätze+Mehraufwand2026“ auf Seite 4 entnommen werden.

Die monatliche Entschädigung für Ratsmitglieder würde monatlich um 2,50 € sowie für den Stadtpräsidenten um 9,75 € steigen.

Der zur Beschlussfassung vorgelegte Satzungsentwurf enthält bereits die von der CDU - Ratsfraktion Wedel beantragte Änderung des Entschädigungssatzes für Fraktionsvorsitzende von 50 % auf 45 % der Entschädigung des Stadtpräsidenten. Die monatliche Aufwandsentschädigung würde sich in Abhängigkeit vom Entschädigungssatz für den Stadtpräsidenten von 370,50 € auf 583,54 € (bei 95 % f. StP) bzw. 337,84 € (bei 55 % f. StP) erhöhen oder verringern.

Zu § 1 Abs. 9

Der vorgelegte Satzungsentwurf enthält außerdem eine Änderung des Abrechnungszeitraums für Aufwandsentschädigungen. Bislang regelt § 1 Abs. 9 der Entschädigungssatzung eine quartalsweise Auszahlung der Aufwandsentschädigungen im Voraus. In der Vergangenheit kam es daher häufiger zu erheblichen Rückforderungen, wenn Ratsmitglieder kurzfristig aus dem Rat ausschieden. Ebenso verhält es sich bei Veränderung in der Besetzung der Ausschüsse, der Beiräte und den Fraktionsvorsitzen. Auch bei Nichtausübung des Ehrenamtes über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten sind die Aufwandsentschädigungen einzubehalten und auch dies führte bereits zu Rückforderungen.

Die Durchführung der Rückforderung zählt zum öffentlich-rechtlichen Verwaltungshandeln und folgt bestimmten Verfahrens- und Formerfordernissen. Der Aufwand zur Durchführung der Rückforderung ist dadurch erheblich und wäre bislang in nahezu jedem Fall durch Umstellung des Auszahlungsintervalls auf monatliche Zahlweise vermeidbar gewesen.

Zu § 4 (Neu)

Nach Maßgabe der Regelungen im Datenschutzrecht erfordert jede Datenverarbeitung eine Legitimation. Bei Erlass neuer Satzungen ist daher zu regeln, dass die Datenerhebung zulässig ist, welche Daten verarbeitet werden, aus welchen Quellen die zu verarbeitenden Daten herangezogen werden und ob ein Verarbeitungsverzeichnis geführt wird.

Die bisherige Satzung vom 22.06.2009 enthielt eine solche Regelung zur Verarbeitung personenbezogener Daten noch nicht. Dies erfolgt nun mit vorliegendem Satzungsentwurf erstmalig.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Gemäß § 24 Abs. 6 GO darf auf die Entschädigungen nicht verzichtet werden. Eine Reduzierung der Aufwandsentschädigung auf 0 ist unzulässig. Ebenso regelt der Gesetzgeber durch § 24 Abs. 3 + 6 GO die Verpflichtung zum Erlass der Satzung. Die Stadt Wedel muss also eine Entschädigungssatzung besitzen.

Zum vorgelegten Satzungsbeschluss gibt es folgende alternative Szenarien:

1. Ablehnung des Satzungsbeschlusses ohne Änderung der bestehenden Regelung

Der Rat der Stadt Wedel könnte die Beschlussfassung zum vorgelegten Satzungsentwurf ablehnen oder vertagen. In diesem Fall würde die bisher geltende Satzung vom 22.06.2009 weiterhin Rechtskraft entfalten. In der Folge würden die bisher geltenden Entschädigungssätze weiterhin Anwendung finden.

Bei Anhebung der Höchstbeträge in der Landesverordnung über Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern gelten gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 und 3 der Entschädigungssatzung die zum Ende der laufenden Wahlzeit des Rates die bisherigen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder weiter fort. Erst mit Beginn der nächsten Wahlzeit wären die dann aktuellen Höchstbeträge der EntschVO anzuwenden. Würde also der Beschluss einer neuen Entschädigungssatzung nicht vorgenommen werden, so würde die bisherige Satzung fortbestehen und erst der nächste Rat, welcher 2028 gewählt wird, würde die höheren Entschädigungssätze erhalten.

Auswirkungen auf den Haushalt 2026 ergäben sich dadurch nicht.

Ab 2028 würden die neuen Höchstbeträge für den neuen Rat Anwendung finden. Der jährliche Aufwand für Aufwandsentschädigungen würde um 131.500,00 € auf insgesamt 317.000,00 € ansteigen.

2. Ablehnung des Satzungsbeschlusses und Änderung der Entschädigungssätze (siehe Antrag CDU)

Der Rat der Stadt Wedel könnte die Beschlussfassung zum vorgelegten Satzungsentwurf ablehnen und aufgrund einer vierten Änderungssatzung die Sätze zur Berechnung der Aufwandsentschädigungen anpassen. In diesem Fall würde die bisher geltende Satzung vom 22.06.2009 weiterhin Rechtskraft entfalten und nur die Entschädigungssätze würden der Höhe nach geändert.

Bei Anhebung der Höchstbeträge in der Landesverordnung über Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern gelten auch hier gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 und 3 der Entschädigungssatzung die zum Ende der laufenden Wahlzeit des Rates die bisherigen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder weiter fort. Erst mit Beginn der nächsten Wahlzeit wären die dann aktuellen Höchstbeträge der EntschVO anzuwenden.

Bei Änderung der Entschädigungssätze in § 1 Abs. 2 auf 85 %, in § 1 Abs. 3 auf 85 % sowie in § 1 Abs. 4 für die Fraktionsvorsitzenden auf 45 % würden sich die Aufwandsentschädigungen wie in Anlage „2025-11-25_Kalkulation_Entschädigungssätze+Mehraufwand2026“ Seite 2 entwickeln.

Der Aufwand für Aufwandsentschädigungen würde sich voraussichtlich um rund 20.000,00 € ab 2026 reduzieren. Jedoch setzt diese Änderung den Beschluss und anschließenden Erlass einer vierten Änderungssatzung voraus. Mit Beginn der neuen Wahlzeit in 2028 wären dann die neuen Höchstbeträge der EntschVO anzuwenden. Ab 2028 würden die jährlichen Aufwendungen für Aufwandsentschädigungen dann um 98.400,00 € auf insgesamt 283.900,00 € pro Jahr ansteigen.

3. Durchführung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Wedel könnte die Beschlussfassung zum vorgelegten Satzungsentwurf durchführen und im Rahmen der Beschlussfassung andere, als die vorgeschlagenen Entschädigungssätze berücksichtigen.

Mit Erlass der zur Beschlussfassung vorgelegten Satzung würde die Entschädigungssatzung vom 22.06.2009 außer Kraft gesetzt werden. Die neue Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft und bezieht sich ausdrücklich auf den aktuellen Stand der Entschädigungsverordnung. Mit Erlass der neuen Entschädigungssatzung sind in der Folge auch die neuen Höchstsätze anzuwenden. Würden in § 1 Abs. 2 und 3 der Entschädigungssatzung die Sätze zur Berechnung der Aufwandsentschädigung größer als 55 von Hundert festgesetzt, würden sich in Abhängigkeit vom Prozentsatz deutliche Steigerungen für Aufwandsentschädigungen ergeben. Die Aufwandssteigerungen würden dann sofort ab 01.01.2026 greifen mit entsprechender Auswirkung auf den Haushalt 2026 und Folgejahre.

Bei Erlass der neuen Satzung und Festlegung der Entschädigungssätze auf 85 % wie im Antrag der CDU-Fraktion dargestellt, würden die jährlichen Aufwendungen ab 2026 um rund 98.400,00 € auf insgesamt 283.900,00 € steigen.

4. Durchführung des Satzungsbeschlusses mit Reduzierung der Entschädigungssätze

Der Rat der Stadt Wedel könnte die Beschlussfassung zum vorgelegten Satzungsentwurf durchführen und im Rahmen der Beschlussfassung noch geringere, als die vorgeschlagenen Entschädigungssätze berücksichtigen.

Wie auch bereits bei Variante 3 dargestellt, würde mit Erlass der zur Beschlussfassung vorgelegten Satzung die Entschädigungssatzung vom 22.06.2009 außer Kraft gesetzt werden und die neue Entschädigungssatzung würde zum 01.01.2026 mit Bezug zum aktuellen Stand der Entschädigungsverordnung in Kraft treten. Die neuen Höchstsätze wären anzuwenden.

Würden in § 1 Abs. 2 und 3 der Entschädigungssatzung die Sätze zur Berechnung der Aufwandsentschädigung auf 48 von Hundert festgesetzt, würden sich ab 01.01.2026 mit entsprechender Auswirkung auf den Haushalt 2026 und Folgejahre die Aufwandsentschädigungen um rund 23.000,00 € reduzieren. Die ausführliche Darstellung der Aufwandsentschädigungen dieser Variante kann der Anlage „2025-11-25_Kalkulation_Entschädigungssätze+Mehraufwand2026“ Seite 5 entnommen werden.

Die finanziellen Auswirkungen auf den Ergebnisplan des Haushalts 2026 und Folgejahre aller Entscheidungsalternativen stellen sich wie folgt dar:

	Plan 2025	Auswirkung auf Haushalt/ Aufwandsveränderung			
		2026	2027	2028	2029
BV	185.600,00 €	186.000,00 €	186.000,00 €	186.000,00 €	186.000,00 €
		185.600,00 €	185.600,00 €	317.000,00 €	317.000,00 €
		165.800,00 €	165.800,00 €	283.900,00 €	283.900,00 €
		283.900,00 €	283.900,00 €	283.900,00 €	283.900,00 €
		162.700,00 €	162.700,00 €	162.700,00 €	162.700,00 €

Dargestellt sind die voraussichtlichen Aufwendungen im Produkt 1110000100 (Betreuung politischer Gremien) / Kto 5421100 ohne abzurechnende Sitzungsgelder und Auslagenersatz.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
 Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
 Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
 Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
in EURO						
Investive Einzahlungen						

Investive Auszahlungen					
Saldo (E-A)					

Anlage/n

- 1 2025-11-25_Entschaedigungssatzung 2025
- 2 2025-11-25_Gegenüberstellung der Veränderung_qf
- 3 20181214_Lesefassung_Entschaedigungssatzung_3_Aenderung
- 4 2025-11-25_Kalkulation_Entschaedigungssatze+Mehraufwand2026
- 5 Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung ab 01-01-2026

Satzung

der Stadt Wedel über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger vom 11.12.2025

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBL. 2025 Nr. 121), und § 32 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG) sowie der Landesverordnung über Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern vom 29. März 2023 (Entschädigungsverordnung - EntschVO), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 10. November 2025 (GVOBL. Schl.-H. 2025/156) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) vom 12. November 2024 wird nach Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom 11.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Mitglieder städtischer Gremien

(1) Nach Maßgabe der EntschVO erhalten

1. die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident, die Stellvertretenden der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten, die Fraktionsvorsitzenden, die Stellvertretenden der Fraktionsvorsitzenden, die Ausschussvorsitzenden, die Stellvertretenden der Ausschussvorsitzenden, die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter/innen, die Vorsitzenden und die Mitglieder der Beiräte und ihre Stellvertreter/innen gemäß § 47 d GO eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale,
2. die Stellvertreterinnen und die Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die besondere Tätigkeit bei der Verhinderung der oder des Vertretenen für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung je Tag der Vertretung.

(2) Die Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten beträgt 55 v. H. des Höchstsatzes nach § 4 EntschVO.

(3) Die Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder beträgt 55 v. H. des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 a EntschVO.

(4) Die Aufwandsentschädigung der weiteren in Abs. 1 Nr. 1 genannten Mitglieder städtischer Gremien beträgt für

die/ den Erste/n Stellvertreter/in der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten	20 v. H.
die/den Zweite/n Stellvertreter/in der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten	10 v. H.
Fraktionsvorsitzende	45 v. H.
stellvertretende Fraktionsvorsitzende (höchstens zwei) jeweils	10 v. H.

der Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten.

(5) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der unter § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung fallenden Ausschüsse beträgt für

die / den Ausschussvorsitzende/n	25 v. H.
----------------------------------	----------

Stellvertretende Vorsitzende	10 v. H.
------------------------------	----------

nicht dem Rat angehörende ständige Mitglieder	10 v. H.
---	----------

der Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten.

Nicht dem Rat angehörende stellvertretende Ausschussmitglieder erhalten für jede Sitzung, an der sie als solche teilgenommen haben, Sitzungsgeld nach § 12 Abs. 1 EntschVO.

Für die Dauer des Bestehens projektbezogen gebildeter Sonderausschüsse werden deren Mitgliedern die gleichen Entschädigungen wie den Mitgliedern der unter § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung fallenden Ausschüsse gewährt.

(6) Entschädigungen für Mitglieder anderer Ausschüsse und Beiräte:

Vorsitzende von Beiräten nach § 47 d GO erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von	4 v. H.
--	---------

Mitglieder von Beiräten nach § 47 GO eine von	4 v. H.
---	---------

stellvertretende Mitglieder solcher Beiräte eine von	2 v. H.
--	---------

der Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten.

Für die Leitung eines nicht unter Abs. 5 fallenden Ausschusses wird eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung gewährt, die in der Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung einer/eines Beiratsvorsitzenden entspricht.

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder eines Ausschusses, der nicht unter Abs. 5 fällt, und ihre Stellvertreter/innen erhalten für jede Sitzung, an der sie als solche teilgenommen haben, Sitzungsgeld nach § 12 Abs. 1 EntschVO.

(7) Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält für jeden Tag der Vertretung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung von 9 v. H. der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 2, höchstens jedoch 6.200,- € pro Jahr.

(8) Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger/innen und deren Stellvertreter/innen (Vorsitzende, Sitzungsleiter/innen) werden zusätzlich zur Mitgliedsentschädigung gezahlt.

(9) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen sind jeweils im Voraus zum 1. eines Monats zu zahlen, die Sitzungsgelder jeweils im Nachhinein zum Ende des jeweiligen Quartals.

- (10) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ratsmitgliedern, den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte sowie deren Stellvertretungen wird auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit sowie der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, soweit dieser zu ihren Lasten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird, nach Maßgabe der EntschVO erstattet. Selbständige erhalten auf Antrag für den entstandenen Verdienstausfall nach Maßgabe der EntschVO eine Verdienstausfallentschädigung. Der Höchststundensatz der Verdienstausfallentschädigung beträgt 35,-- €.

Die Leistungen werden nur gewährt, soweit die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist.

- (11) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ratsmitgliedern, den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte sowie deren Stellvertretungen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten auf Antrag nach Maßgabe der EntschVO für jede volle Stunde der durch das Ehrenamt bedingten Abwesenheit eine Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt.

Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 5,-- €.

- (12) Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die anfallenden notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (13) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ratsmitgliedern, den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte sowie deren Stellvertretungen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger nach Maßgabe der EntschVO erstattet, soweit nicht eine Entschädigung nach Abs. 10 bis 12 gewährt wird.
- (14) Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder der Beiräte sowie deren Stellvertretungen erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

§ 2

Aufwandsentschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Nach Maßgabe der EntschVOFF erhalten die Gemeindewehrführung und deren Vertretung für Ihre Tätigkeit als Ehrenbeamte eine angemessene Aufwandsentschädigung. Als monatliche Aufwandsentschädigung für die Wehrführung wird der in § 2 Abs. 2 Ziffer 3 EntschVOFF vorgesehene Höchstbetrag gewährt. Als monatliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Wehrführungen wird der in § 2 Abs. 4 EntschVOFF vorgesehene Höchstbetrag gewährt.

(2) Nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) werden für den Ersatz von Auslagen folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:

- | | |
|--|--|
| 1. Fahrkosten und Verpflegungen je Einsatz | nach dem Höchstsatz in Ziffer 4.3
erster Spiegelstrich
EntschRichtl-fF |
| 2. Tätigkeiten im Rahmen der Feuersicherheitswache je angefangene Stunde für die Zeit der dienstlichen Tätigkeit | i. H. d. Höchstsatzes nach Ziffer 7 EntschRichtl-fF |
| 3. Zugführerinnen und -führer monatlich | i. H. d. Höchstsatzes nach Ziffer 2.3 EntschRichtl-fF |
| 4. Jugendfeuerwehrwartin oder -wart monatlich | i. H. d. Höchstsatzes nach Ziffer 2.5 EntschRichtl-fF |

(3) Bei durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingter Abwesenheit wird Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 11 gewährt.

§ 3 Anpassung an geänderte Rechtsgrundlagen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, die sich nach § 1 aus einem in der Landesverordnung über Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern angegebenen Höchstbetrag errechnen, gelten bei einer Anhebung dieser Höchstbeträge bis zum Ende der laufenden Wahlzeit (§ 1 Abs. 1 GKWG SH) des Rates weiter fort. Bei einer rückwirkenden Änderung der EntschVO werden die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder rückwirkend zum Beginn der laufenden Wahlzeit neu berechnet, wenn dieser Tag von der Änderung der EntschVO umfasst wird. Tritt die Änderung erst während der laufenden Wahlzeit in Kraft, so richten sich die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder vom Beginn der nächsten Wahlzeit an nach den aktuell geltenden Höchstbeträgen.
- (2) Bei einer Anhebung der in § 2 aufgeführten Höchstbeträge werden die Aufwandsentschädigungen sofort neu berechnet und gelten, ggf. rückwirkend, ab Inkrafttreten der geänderten Rechtsgrundlagen.

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen Daten gemäß Art. 6 Absatz 1 e) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) - (DSGVO) in Verbindung mit § 3 und § 4 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Wedel erhoben und verarbeitet werden. Dazu gehören folgende personenbezogene Daten:

- a) Name, Vorname
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Bankverbindung zur Auszahlung der Aufwandsentschädigung
- e) Name und Anschrift einer oder eines evtl. abweichenden Kontoinhaberin oder Kontoinhabers zu d)
- f) Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Entschädigungshöhe

Daten nach Abs. 1 werden unter anderem erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

1. aus Erhebung mittels Datenerfassungsbogen,
2. aus den Einwohnermelderegistern (§ 5 Landesmeldegesetz)
3. aus Bekanntmachungen und sonstigen Mitteilungen der Gemeindewahlbehörde und
3. aus Meldungen der Fraktionsvorsitzenden

(2) Die Daten dürfen von der zuständigen datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und anderer Kostenerstattungen nach dieser Satzung verarbeitet werden.

(3) Die Stadt Wedel ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Satzung ein Verzeichnis zum Zwecke der Datenerhebung und -verarbeitung zu führen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

(4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wedel über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamten und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger vom 22.06.2009 i. d. F. der 3. Änderungssatzung vom 14.12.2018 außer Kraft.

Wedel, __. __. 2025

STADT WEDEL
Die Bürgermeisterin

J. Fisauli-Aalto

Anlage 2 -
Gegenüberstellung

- der Entschädigungssatzung vom 22.06.2009 i. d. F. der 3. Änderung vom 14.12.2018
- des Entwurfs der Entschädigungssatzung vom 11.12.2025

	Alte Fassung Entschädigungssatzung 3. Änderung v. 14.12.2018	Neue Fassung Entschädigungssatzung v. 11.12.2025	Änderungsgrund
	<p>Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und § 32 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG) sowie der Landesverordnung über Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) wird nach Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom 18.06.2009 folgende Satzung erlassen</p>	<p>Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 121). und § 32 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG) sowie der Landesverordnung über Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern vom 29. März 2023 (Entschädigungsverordnung - EntschVO), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 10. November 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/156) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) vom 12. November 2024 wird nach Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom 11.12.2025 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Anpassung/ Änderung aufgrund geänderter Ermächtigungsgrundlagen</p>

§ 1 Abs. 2	Die Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten beträgt 95 v. H. des Höchstsatzes nach § 4 EntschVO	Die Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten beträgt 55 v. H. des Höchstsatzes nach § 4 EntschVO	Durch Reduzierung des Entschädigungssatzes von 95 % auf 55 % wird die Anhebung des Höchstsatzes nach § 4 EntschVO annähernd ausgeglichen. In der Folge beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 750,75 € ab 01.01.2026. Bis 31.12.2025 beträgt die monatliche Pauschale 741,00 €.
§ 1 Abs. 3	Die Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder beträgt 95 v. H. des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 a EntschVO	Die Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder beträgt 55 v. H. des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 a EntschVO	Durch Reduzierung des Entschädigungssatzes von 95 % auf 55 % wird die Anhebung des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 a EntschVO annähernd ausgeglichen. In der Folge beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 171,60 € ab 01.01.2026. Bis 31.12.2025 beträgt die monatliche Pauschale 169,10 €.
§ 1 Abs. 4	Die Aufwandsentschädigung der weiteren in Abs. 1 Nr. 1 genannten Mitglieder städtischer Gremien beträgt für ... Fraktionsvorsitzende 50 v. H.	Die Aufwandsentschädigung der weiteren in Abs. 1 Nr. 1 genannten Mitglieder städtischer Gremien beträgt für ... Fraktionsvorsitzende 45 v. H. ...	Reduzierung gemäß Nr. 3 des Antrags der CDU-Ratsfraktion Wedel zum Haupt- und Finanzausschuss am 01.12.2025 Bis 31.12.2025 beträgt die monatliche Aufwandspauschale 370,05 €. Ab 01.01.2026 würde die Aufwandsentschädigung 648,38 €, sofern keine Reduzierung des Satzes erfolgt. Bei Reduzierung auf 45 v. H. beträgt die monatliche Pauschale 583,54 €. In Kombination mit der vorgeschlagenen Absenkung des Entschädigungssatzes nach § 1 Abs. 2 auf 55 v. H. ergäbe sich eine monatliche Pauschale i. H. v. 337,84 €.

§ 1 Abs. 9	Die monatlichen Aufwandsentschädigungen sind jeweils im Voraus zum 1. eines Quartals zu zahlen,	Die monatlichen Aufwandsentschädigungen sind jeweils im Voraus zum 1. eines Monats zu zahlen,	Die quartalsweise Abrechnung wurde seit 2009 praktiziert, um den Verwaltungsaufwand zur Abrechnung der Aufwandsentschädigungen zu reduzieren. Zwischenzeitlich wurde die Gremiensoftware Allris eingeführt. Seither erfolgen Berechnung, Festsetzung und Buchung der Aufwandsentschädigungen mit diesem Fachverfahren im teilautomatisierten Verfahren. Der Vorteil einer quartalsweisen Abrechnung ist für die Stadt Wedel seither nicht mehr gegeben. Die quartalsweise Auszahlung im Voraus führte in der Vergangenheit jedoch häufig zu Rückforderungsverfahren bei personellen Veränderungen der Gremien und Beiräte. Die Änderung auf monatliche Berechnung und Auszahlung soll die Anzahl der Rückrechnungen und -forderungen erheblich reduzieren und somit zu einer Aufwandssenkung beitragen.
Neu § 4		(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen Daten gemäß Art. 6 Absatz 1 e) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,	§ 4 wurde neu aufgenommen zur Legitimierung der Datenverarbeitung nach DSGVO und LDSG.

	<p>zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) - (DSGVO) in Verbindung mit § 3 und § 4 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Wedel erhoben und verarbeitet werden. Dazu gehören folgende personenbezogene Daten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Name, Vornameb) Anschriftc) Geburtsdatumd) Bankverbindung zur Auszahlung der Aufwandsentschädigunge) Name und Anschrift einer oder eines evtl. abweichenden Kontoinhaberin oder Kontoinhabers zu d)f) Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Entschädigungshöhe <p>Daten nach Abs. 1 werden unter anderem erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung</p> <ol style="list-style-type: none">1. aus Erhebung mittels Datenerfassungsbogen,2. aus den Einwohnermelderegistern (§ 5 Landesmeldegesetz)3. aus Bekanntmachungen und sonstigen Mitteilungen der Gemeindewahlbehörde und3. aus Meldungen der Fraktionsvorsitzenden	
--	--	--

		<p>(2) Die Daten dürfen von der zuständigen datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und anderer Kostenerstattungen nach dieser Satzung verarbeitet werden.</p> <p>(3) Die Stadt Wedel ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Satzung ein Verzeichnis zum Zwecke der Datenerhebung und -verarbeitung zu führen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.</p> <p>(4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.</p>	
§ 4 Neu § 5	Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.	Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wedel über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger vom 22.06.2009 i. d. F. der 3. Änderungssatzung vom 14.12.2018 außer Kraft.	

Satzung

der Stadt Wedel über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamten und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger vom 22.06.2009

in der Fassung der 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wedel über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamten und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger vom 14.12.2018

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und § 32 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG) sowie der Landesverordnung über Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) wird nach Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom 18.06.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Mitglieder städtischer Gremien

(1) Nach Maßgabe der EntschVO erhalten

1. die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident, die Stellvertretenden der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten, die Fraktionsvorsitzenden, die Stellvertretenden der Fraktionsvorsitzenden, die Ausschussvorsitzenden, die Stellvertretenden der Ausschussvorsitzenden, die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter/innen, die Vorsitzenden und die Mitglieder der Beiräte und ihre Stellvertreter/innen gemäß § 47 d GO eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale,
2. die Stellvertreterinnen und die Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die besondere Tätigkeit bei der Verhinderung der oder des Vertretenen für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung je Tag der Vertretung.

(2) Die Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten beträgt 95 v. H. des Höchstsatzes nach § 4 EntschVO.

(3) Die Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder beträgt 95 v. H. des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 a EntschVO.

(4) Die Aufwandsentschädigung der weiteren in Abs. 1 Nr. 1 genannten Mitglieder städtischer Gremien beträgt für

die/den Erste/n Stellvertreter/in der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten	20 v. H.
--	----------

die/den Zweite/n Stellvertreter/in der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten	10 v. H.
---	----------

Fraktionsvorsitzende	50 v. H.
----------------------	----------

stellvertretende Fraktionsvorsitzende (höchstens zwei) jeweils	10 v. H.
--	----------

der Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten.

- (5) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der unter § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung fallenden Ausschüsse beträgt für

die / den Ausschussvorsitzende/n	25 v. H.
Stellvertretende Vorsitzende	10 v. H.
nicht dem Rat angehörende ständige Mitglieder	10 v. H.

der Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten.

Nicht dem Rat angehörende stellvertretende Ausschussmitglieder erhalten für jede Sitzung, an der sie als solche teilgenommen haben, Sitzungsgeld nach § 12 Abs. 1 EntschVO.

Für die Dauer des Bestehens projektbezogen gebildeter Sonderausschüsse werden deren Mitgliedern die gleichen Entschädigungen wie den Mitgliedern der unter § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung fallenden Ausschüsse gewährt.

- (6) Entschädigungen für Mitglieder anderer Ausschüsse und Beiräte:

Vorsitzende von Beiräten nach § 47 d GO erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von	4 v. H.,
Mitglieder von Beiräten nach § 47 GO eine von	4 v. H.,
stellvertretende Mitglieder solcher Beiräte eine von	2 v. H.

der Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten.

Für die Leitung eines nicht unter Abs. 5 fallenden Ausschusses wird eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung gewährt, die in der Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung einer/eines Beiratsvorsitzenden entspricht.

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder eines Ausschusses, der nicht unter Abs. 5 fällt, und ihre Stellvertreter/innen erhalten für jede Sitzung, an der sie als solche teilgenommen haben, Sitzungsgeld nach § 12 Abs. 1 EntschVO.

- (7) Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält für jeden Tag der Vertretung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung von 9 v. H. der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 2, höchstens jedoch 6.200,- € pro Jahr.

- (8) Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger/innen und deren Stellvertreter/innen (Vorsitzende, Sitzungsleiter/innen) werden zusätzlich zur Mitgliedsentschädigung gezahlt.

- (9) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen sind jeweils im Voraus zum 1. eines Quartals zu zahlen, die Sitzungsgelder jeweils im Nachhinein zum Ende des jeweiligen Quartals.

- (10) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ratsmitgliedern, den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte sowie deren Stellvertretungen wird auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit sowie der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, soweit dieser zu ihren Lasten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird, nach Maßgabe der EntschVO erstattet. Selbständige erhalten auf Antrag für den entstandenen Verdienstausfall nach Maßgabe der EntschVO eine Verdienstausfallentschädigung. Der Höchststundensatz der Verdienstausfallentschädigung beträgt 35,-- €.

Die Leistungen werden nur gewährt, soweit die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist.

- (11) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ratsmitgliedern, den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte sowie deren Stellvertretungen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten auf Antrag nach Maßgabe der EntschVO für jede volle Stunde der durch das Ehrenamt bedingten Abwesenheit eine Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt.

Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 5,-- €.

- (12) Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die anfallenden notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (13) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ratsmitgliedern, den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte sowie deren Stellvertretungen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger nach Maßgabe der EntschVO erstattet, soweit nicht eine Entschädigung nach Abs. 10 bis 12 gewährt wird.

- (14) Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder der Beiräte sowie deren Stellvertretungen erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

§ 2

Aufwandsentschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Nach Maßgabe der EntschVOFF erhalten die Gemeindewehrführung und deren Vertretung für Ihre Tätigkeit als Ehrenbeamte eine angemessene Aufwandsentschädigung. Als monatliche Aufwandsentschädigung für die Wehrführung wird der in § 2 Abs. 2 Ziffer 3 EntschVOFF vorgesehene Höchstbetrag gewährt. Als monatliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Wehrführungen wird der in § 2 Abs. 4 EntschVOFF vorgesehene Höchstbetrag gewährt.
- (2) Nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) werden für den Ersatz von Auslagen folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:

1. Fahrkosten und Verpflegungen je Einsatz	nach dem Höchstsatz in Ziffer 4.3 erster Spiegelstrich EntschRichtl-ff
2. Tätigkeiten im Rahmen der Feuersicherheitswache je angefangene Stunde für die Zeit der dienstlichen Tätigkeit	i. H. d. Höchstsatzes nach Ziffer 7 EntschRichtl-ff
3. Zugführerinnen und -führer monatlich	i. H. d. Höchstsatzes nach Ziffer 2.3 EntschRichtl-ff
4. Jugendfeuerwehrwartin oder -wart monatlich	i. H. d. Höchstsatzes nach Ziffer 2.5 EntschRichtl-ff
(3) Bei durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingter Abwesenheit wird Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 11 gewährt.	

§ 3 Anpassung an geänderte Rechtsgrundlagen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, die sich nach § 1 aus einem in der Landesverordnung über Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern angegebenen Höchstbetrag errechnen, gelten bei einer Anhebung dieser Höchstbeträge bis zum Ende der laufenden Wahlzeit (§ 1 Abs. 1 GKWG SH) des Rates weiter fort. Bei einer rückwirkenden Änderung der EntschVO werden die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder rückwirkend zum Beginn der laufenden Wahlzeit neu berechnet, wenn dieser Tag von der Änderung der EntschVO umfasst wird. Tritt die Änderung erst während der laufenden Wahlzeit in Kraft, so richten sich die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder vom Beginn der nächsten Wahlzeit an nach den aktuell geltenden Höchstbeträgen.
- (2) Bei einer Anhebung der in § 2 aufgeführten Höchstbeträge werden die Aufwandsentschädigungen sofort neu berechnet und gelten, ggf. rückwirkend, ab Inkrafttreten der geänderten Rechtsgrundlagen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Wedel, 22.06.2009
STADT WEDEL

Der Bürgermeister
gez. Schmidt

Berechnung bis 31.12.2025

Bezeichnung	Regelung EntschVO	Höchstbetrag nach EntschVO	Satzungsregelung aktuell	Betrag p. M.	Anzahl	Beträge p.a. gesamt
Ratsmitglied	§ 2 Abs. 2 Nr. 1 a	178,00 €	95 % § 2 Abs. 2 a EntschVO	169,10 €	40	81.168,00 €
Stadtpräsident (StP)	§ 4	780,00 €	95 % § 4 EntschVO	741	1	8.892,00 €
1. Stellv. StP	§ 9 Abs. 1 Nr. 11		20 % d. StP	148,2	1	1.778,40 €
2. Stellv. StP	§ 9 Abs. 1 Nr. 11		10 % d. StP	74,1	1	889,20 €
Fraktionsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 7		50 % d. StP	370,5	5	22.230,00 €
1. Stellv. Fraktionsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 7		10 % d. StP	74,1	5	4.446,00 €
2. Stellv. Fraktionsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 7		10 % d. StP	74,1	5	4.446,00 €
Ausschussvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 2		25 % d. StP	185,25	6	13.338,00 €
stellv. Ausschussvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 2		10 % d. StP	74,1	6	5.335,20 €
Ausschussmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 6		in Pauschale für Ratsmitglied abgedeckt	0		0,00 €
Bürgerliches Ausschussmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 6		10 % § 4 EntschVO	74,1	18	16.005,60 €
stellv. bürgerl. Ausschussmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 12		Sitzungsgeld § 12 EntschVO	35	33	13.860,00 €
Beiratsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 8		4 % d. StP zusätzl. Zur AWE Beiratsmitglied (insgesamt 8 %)	59,28	3	2.134,08 €
Beiratsmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 10		4 % d. StP	29,64	31	11.026,08 €
stellv. Beiratsmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 10		2 % d. StP	14,82		0,00 €
Sonderregelung	---		---	---	---	---
Summen						185.548,56 €

Kalk. Reduzierung Aufwandsentschädigungen 10 % (Ratsmitgl., Stadtpräsident, Fraktionsvorsitz)

Berechnung bis 31.12.2025

Bezeichnung	Regelung EntschVO	Höchstbetrag nach EntschVO	Satzungsregelung aktuell	Betrag p. M.	Anzahl	Beträge p.a. gesamt	Reduktion
Ratsmitglied	§ 2 Abs. 2 Nr. 1 a	178,00 €	85 % § 2 Abs. 2 a EntschVO	151,30 €	40	72.624,00 €	-8.544,00 €
Stadtpräsident (StP)	§ 4	780,00 €	85 % § 4 EntschVO	663,00 €	1	7.956,00 €	-936,00 €
1. Stellv. StP	§ 9 Abs. 1 Nr. 11		20 % d. StP	132,60 €	1	1.591,20 €	-187,20 €
2. Stellv. StP	§ 9 Abs. 1 Nr. 11		10 % d. StP	66,30 €	1	795,60 €	-93,60 €
Fraktionsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 7		50 % d. StP	331,50 €	5	19.890,00 €	-2.340,00 €
1. Stellv. Fraktionsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 7		10 % d. StP	66,30 €	5	3.978,00 €	-468,00 €
2. Stellv. Fraktionsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 7		10 % d. StP	66,30 €	5	3.978,00 €	-468,00 €
Ausschussvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 2		25 % d. StP	165,75 €	6	11.934,00 €	-1.404,00 €
stellv. Ausschussvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 2		10 % d. StP	66,30 €	6	4.773,60 €	-561,60 €
Ausschussmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 6		in Pauschale für Ratsmitglied abgedeckt	0		0,00 €	0,00 €
Bürgerliches Ausschussmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 6		10 % § 4 EntschVO	66,30 €	18	14.320,80 €	-1.684,80 €
stellv. bürgerl. Ausschussmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 12		Sitzungsgeld § 12 EntschVO	32	33	12.672,00 €	-1.188,00 €
Beiratsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 8		4 % d. StP zusätzl. Zur AWE Beiratsmitglied (insgesamt 8 %)	53,04 €	3	1.909,44 €	-224,64 €
Beiratsmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 10		4 % d. StP	26,52 €	31	9.865,44 €	-1.160,64 €
stellv. Beiratsmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 10		2 % d. StP	13,26 €		0,00 €	0,00 €
Sonderregelung	---		---	---	---	---	
Summen						166.288,08 €	-19.260,48 €

Kalkulation neue AWE-Sätze nach Anpassung EntschVO

Berechnung ab 01.01.2026							
Bezeichnung	Regelung EntschVO	Höchstbetrag nach EntschVO	Satzungsregelung aktuell	Betrag p. M.	Anzahl	Beträge p.a. gesamt	Erhöhung zu 2025
Ratsmitglied	§ 2 Abs. 2 Nr. 1 a	312,00 €	95 % § 2 Abs. 2 a EntschVO	296,40 €	40	142.272,00 €	61.104,00 €
Stadtpräsident (StP)	§ 4	1.365,00 €	95 % § 4 EntschVO	1.296,75 €	1	15.561,00 €	6.669,00 €
1. Stellv. StP	§ 9 Abs. 1 Nr. 11		20 % d. StP	259,35 €	1	3.112,20 €	1.333,80 €
2. Stellv. StP	§ 9 Abs. 1 Nr. 11		10 % d. StP	129,68 €	1	1.556,10 €	666,90 €
Fraktionsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 7		50 % d. StP	648,38 €	5	38.902,50 €	16.672,50 €
1. Stellv. Fraktionsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 7		10 % d. StP	129,68 €	5	7.780,50 €	3.334,50 €
2. Stellv. Fraktionsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 7		10 % d. StP	129,68 €	5	7.780,50 €	3.334,50 €
Ausschussvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 2		25 % d. StP	324,19 €	6	23.341,50 €	10.003,50 €
stellv. Ausschussvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 2		10 % d. StP	129,68 €	6	9.336,60 €	4.001,40 €
Ausschussmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 6		in Pauschale für Ratsmitglied abgedeckt	- €		0,00 €	0,00 €
Bürgerliches Ausschussmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 6		10 % § 4 EntschVO	129,68 €	18	28.009,80 €	12.004,20 €
stellv. bürgerl. Ausschussmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 12		Sitzungsgeld § 12 EntschVO	62,00 €	33	24.552,00 €	10.692,00 €
Beiratsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 8		4 % d. StP zusätzl. Zur AWE Beiratsmitglied (insgesamt 8 %)	103,74 €	3	3.734,64 €	1.600,56 €
Beiratsmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 10		4 % d. StP	29,64 €	31	11.026,08 €	0,00 €
stellv. Beiratsmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 10		2 % d. StP	25,94 €		0,00 €	0,00 €
Sonderregelung	---		---	---	---	---	
Summen						316.965,42 €	131.416,86 €

Kalkulation neue AWE-Sätze nach Anpassung EntschVO / Reduktion EntschSatzung auf Niveau 2025

Berechnung ab 01.01.2026							
Bezeichnung	Regelung EntschVO	Höchstbetrag nach EntschVO	Satzungsregelung aktuell	Betrag p. M.	Anzahl	Beträge p.a. gesamt	Erhöhung zu 2025
Ratsmitglied	§ 2 Abs. 2 Nr. 1 a	312,00 €	55 % § 2 Abs. 2 a EntschVO	171,60 €	40	82.368,00 €	1.200,00 €
Stadtpräsident (StP)	§ 4	1.365,00 €	55 % § 4 EntschVO	750,75 €	1	9.009,00 €	117,00 €
1. Stellv. StP	§ 9 Abs. 1 Nr. 11		20 % d. StP	150,15 €	1	1.801,80 €	23,40 €
2. Stellv. StP	§ 9 Abs. 1 Nr. 11		10 % d. StP	75,08 €	1	900,90 €	11,70 €
Fraktionsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 7		45 % d. StP	337,84 €	5	20.270,25 €	-1.959,75 €
1. Stellv. Fraktionsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 7		10 % d. StP	75,08 €	5	4.504,50 €	58,50 €
2. Stellv. Fraktionsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 7		10 % d. StP	75,08 €	5	4.504,50 €	58,50 €
Ausschussvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 2		25 % d. StP	187,69 €	6	13.513,50 €	175,50 €
stellv. Ausschussvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 2		10 % d. StP	75,08 €	6	5.405,40 €	70,20 €
Ausschussmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 6		in Pauschale für Ratsmitglied abgedeckt	- €		0,00 €	0,00 €
Bürgerliches Ausschussmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 6		10 % § 4 EntschVO	75,08 €	18	16.216,20 €	210,60 €
stellv. bürgerl. Ausschussmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 12 (Absenkung nach § 1 Abs. 4)		Sitzungsgeld § 12 EntschVO	35,00 €	33	13.860,00 €	0,00 €
Beiratsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 8		4 % d. StP zusätzl. Zur AWE Beiratsmitglied (insgesamt 8 %)	60,06 €	3	2.162,16 €	28,08 €
Beiratsmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 10		4 % d. StP	30,03 €	31	11.171,16 €	145,08 €
stellv. Beiratsmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 10		2 % d. StP	15,02 €		0,00 €	0,00 €
Sonderregelung	---		---	---	---	---	
Summen						185.687,37 €	138,81 €

Kalkulation neue AWE-Sätze nach Anpassung EntschVO / Reduktion auf Niveau 2025 - 10 %

Berechnung ab 01.01.2026							
Bezeichnung	Regelung EntschVO	Höchstbetrag nach EntschVO	Satzungsregelung aktuell	Betrag p. M.	Anzahl	Beträge p.a. gesamt	Erhöhung zu 2025
Ratsmitglied	§ 2 Abs. 2 Nr. 1 a	312,00 €	48 % § 2 Abs. 2 a EntschVO	149,76 €	40	71.884,80 €	-9.283,20 €
Stadtpräsident (StP)	§ 4	1.365,00 €	48 % § 4 EntschVO	655,20 €	1	7.862,40 €	-1.029,60 €
1. Stellv. StP	§ 9 Abs. 1 Nr. 11		20 % d. StP	131,04 €	1	1.572,48 €	-205,92 €
2. Stellv. StP	§ 9 Abs. 1 Nr. 11		10 % d. StP	65,52 €	1	786,24 €	-102,96 €
Fraktionsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 7		45 % d. StP	294,84 €	5	17.690,40 €	-4.539,60 €
1. Stellv. Fraktionsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 7		10 % d. StP	65,52 €	5	3.931,20 €	-514,80 €
2. Stellv. Fraktionsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 7		10 % d. StP	65,52 €	5	3.931,20 €	-514,80 €
Ausschussvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 2		25 % d. StP	163,80 €	6	11.793,60 €	-1.544,40 €
stellv. Ausschussvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 2		10 % d. StP	65,52 €	6	4.717,44 €	-617,76 €
Ausschussmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 6		in Pauschale für Ratsmitglied abgedeckt	- €		0,00 €	0,00 €
Bürgerliches Ausschussmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 6		10 % § 4 EntschVO	65,52 €	18	14.152,32 €	-1.853,28 €
stellv. bürgerl. Ausschussmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 12 (Absenkung nach § 1 Abs. 4)		Sitzungsgeld § 12 EntschVO	32,00 €	33	12.672,00 €	-1.188,00 €
Beiratsvorsitz	§ 9 Abs. 1 Nr. 8		4 % d. StP zusätzl. Zur AWE Beiratsmitglied (insgesamt 8 %)	52,42 €	3	1.886,98 €	-247,10 €
Beiratsmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 10		4 % d. StP	26,21 €	31	9.749,38 €	-1.276,70 €
stellv. Beiratsmitglied	§ 9 Abs. 1 Nr. 10		2 % d. StP	13,10 €		0,00 €	0,00 €
Sonderregelung	---		---	---	---	---	
Summen						162.630,43 €	-22.918,13 €

**Gesetz- und Verordnungsblatt
für Schleswig-Holstein**

Nummer 2025/156
Kiel, 11. November 2025

**Landesverordnung
zur Änderung der Entschädigungsverordnung ^{*)}**

Vom 10. November 2025

Aufgrund des § 135 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVOBI. Schl.-H. 2025/121 S. 1), des § 73 Satz 1 Nummer 4 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVOBI. Schl.-H. 2025/121 S. 3), des § 26 Satz 1 Nummer 3 der Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBI. Schl.-H. 2025/27 S. 6), und des § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBI. Schl.-H. 2025/27 S. 7), in Verbindung mit § 135 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Gemeindeordnung verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Artikel 1

Die Entschädigungsverordnung vom 29. März 2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 215) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „32“ wird durch die Angabe „56“ ersetzt.

^{*)} Ändert LVO vom 29. März 2023, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-43

- bbb) Die Angabe „87“ wird durch die Angabe „153“ ersetzt.
 - ccc) Die Angabe „117“ wird durch die Angabe „205“ ersetzt.
 - ddd) Die Angabe „131“ wird durch die Angabe „230“ ersetzt.
 - eee) Die Angabe „146“ wird durch die Angabe „256“ ersetzt.
 - fff) Die Angabe „178“ wird durch die Angabe „312“ ersetzt.
 - ggg) Die Angabe „295“ wird durch die Angabe „517“ ersetzt.
 - hhh) Die Angabe „353“ wird durch die Angabe „618“ ersetzt.
 - iii) Die Angabe „412“ wird durch die Angabe „721“ ersetzt.
- bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „24“ wird jeweils durch die Angabe „42“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „11“ wird durch die Angabe „20“ ersetzt.
 - ccc) Die Angabe „32“ wird durch die Angabe „56“ ersetzt
 - ddd) Die Angabe „40“ wird durch die Angabe „70“ ersetzt.
 - eee) Die Angabe „43“ wird durch die Angabe „76“ ersetzt.
 - fff) Die Angabe „48“ wird durch die Angabe „84“ ersetzt.
 - ggg) Die Angabe „58“ wird durch die Angabe „102“ ersetzt.
 - hhh) Die Angabe „98“ wird durch die Angabe „172“ ersetzt.
 - iii) Die Angabe „117“ wird durch die Angabe „205“ ersetzt.
 - jjj) Die Angabe „136“ wird durch die Angabe „238“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a wird die Angabe „412“ wird durch die Angabe „721“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „136“ wird durch die Angabe „238“ und die Angabe „24“ durch die Angabe „42“ ersetzt.

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a wird die Angabe „32“ wird durch die Angabe „56“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „11“ wird durch die Angabe „20“ und die Angabe „24“ durch die Angabe „42“ ersetzt.

d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a wird die Angabe „15“ durch die Angabe „27“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „10“ durch die Angabe „18“ und die Angabe „24“ durch die Angabe „42“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „394“ wird durch die Angabe „690“ ersetzt.
- b) Die Angabe „547“ wird durch die Angabe „958“ ersetzt.
- c) Die Angabe „621“ wird durch die Angabe „1 087“ ersetzt.
- d) Die Angabe „780“ wird durch die Angabe „1 365“ ersetzt.
- e) Die Angabe „857“ wird durch die Angabe „1 500“ ersetzt.
- f) Die Angabe „935“ wird durch die Angabe „1 637“ ersetzt.
- g) Die Angabe „1.016“ wird durch die Angabe „1 778“ ersetzt.
- h) Die Angabe „1.557“ wird durch die Angabe „2 725“ ersetzt.

3. In § 5 wird die Angabe „1.557“ wird durch die Angabe „2 725“ ersetzt.
4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „492“ wird durch die Angabe „861“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „740“ wird durch die Angabe „1 295“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „922“ wird durch die Angabe „1 614“ ersetzt.
 - d) Die Angabe „1.116“ wird durch die Angabe „1 953“ ersetzt.
 - e) Die Angabe „1.170“ wird durch die Angabe „2 048“ ersetzt.
 - f) Die Angabe „1.246“ wird durch die Angabe „2 181“ ersetzt.
 - g) Die Angabe „1.327“ wird durch die Angabe „2 323“ ersetzt.
 - h) Die Angabe „1.400“ wird durch die Angabe „2 450“ ersetzt.
 - i) Die Angabe „1.482“ wird durch die Angabe „2 594“ ersetzt.
 - j) Die Angabe „1.557“ wird durch die Angabe „2 725“ ersetzt.
 - k) Die Angabe „1.632“ wird durch die Angabe „2 856“ ersetzt.
5. § 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „1.037“ wird durch die Angabe „1 815“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „1.431“ wird durch die Angabe „2 505“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „1.557“ wird durch die Angabe „2 725“ ersetzt.
 - d) Die Angabe „1.684“ wird durch die Angabe „2 947“ ersetzt.
6. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „von 345“ durch die Angabe „bis zu 604“ ersetzt.

7. In § 9 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „2.831“ durch die Angabe „4 955“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „252“ wird durch die Angabe „441“ ersetzt.

bb) Die Angabe „314“ wird durch die Angabe „550“ ersetzt.

cc) Die Angabe „376“ wird durch die Angabe „658“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „42“ ersetzt.

9. In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „62“ ersetzt.

10. In § 17 Satz 1 wird die Angabe „532“ durch die Angabe „931“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. November 2025

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	

Geschäftszeichen 1-403	Datum 12.11.2025	BV/2025/098
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Vorberatung	26.11.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	11.12.2025

Kindertagesstätten in Wedel; Städtischer Zuschuss für die Sanierung des Daches der kath. Kita „St. Marien“ (Altbau) in Wedel (Feldstraße 10)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt, der kath. Pfarrei Heiliger Martin als Träger der kath. Kita „St. Marien“ in Wedel einen Zuschuss für die Sanierung des Daches in Höhe von 640.000 € zu gewähren.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Der Beschluss leistet einen Beitrag zum Handlungsfeld 1: „Wedel hat Bildungseinrichtungen entsprechend des Bedarfs.“

- 1.2. „Es soll ein nachfragegerechtes, bezahlbares und verlässliches Betreuungsangebot für Kinder vorgehalten werden.“

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Durch die finanzielle Unterstützung wird der Träger in die Lage versetzt, das Dach zu sanieren. Somit wird das Gebäude in diesem Punkt instandgesetzt und kann weiterhin für den Betrieb als Kindertagesstätte genutzt werden.

Darstellung des Sachverhaltes

Der Träger der kath. Kita „St. Marien“ beantragte 2024 für den Haushalt 2025 investive Mittel für die Sanierung des Daches des Bestandsgebäudes (Feldstraße 10). Gemäß Architektin besteht das Gebäude in Bezug auf die Dachflächen aus drei Bauabschnitten aus den Jahren 1955, 1988 und 1990. Eine Sanierung der Dachflächen der Kindertagesstätte ist notwendig, da sie nicht mehr den energetischen Anforderungen entsprechen und es teilweise bereits zu Wassereintragungen in die Konstruktion kommt.

Am 16.07.2024 legt der Träger die Kostenberechnung in Höhe von 590.000 € vor. Nach der Prüfung des Angebotes durch den Fachdienst Gebäudemanagement bestehen Fragen zum Angebot, die durch die Architektin beantwortet werden.

Am 07.07.2025 reicht die Architektin überarbeitete Unterlagen (Kostenstand nach Bepreisung des Leistungsverzeichnisses) ein (siehe Anlage). Die Kosten belaufen sich lt. Leistungsverzeichnis vom 17.04.2025 auf 640.000 €. Der Fachdienst Gebäudemanagement teilt am 12.08.2025 mit, dass zum Leistungsverzeichnis keine weiteren Fragen bestehen. Das Leistungsverzeichnis scheint stimmig.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die Umsetzung der Maßnahme zu genehmigen, um weitere Folgeschäden und eine Gefährdung des Kitabetriebes zu vermeiden. Im Kuratorium am 23.09.2024 berichtete der Träger von der Notwendigkeit der Sanierungsmaßnahme. Der Träger beantragte für das Haushaltsjahr 2025 für die Sanierung des Daches 590.000 €. Diese Mittel wurden im Haushalt 2025 vom BKS am 04.12.2024 dem Rat empfohlen und mit dem Haushalt am 27.03.2025 beschlossen. Die Verwaltung empfiehlt, dem Träger aus dem Haushalt 2025 die bereits genehmigten Mittel in Höhe von 590.000 € zur Verfügung zu stellen. Zur Deckung der fehlenden Mittel in Höhe von 50.000 € können in 2025 nicht abgerufene investive Mittel anderer Kitas zur Verfügung gestellt werden, um die Kosten von 640.000 € decken zu können.

Die Prüfung einer dinglichen Sicherung des Zuschusses gemäß § 2 I Nr. 7 der städtischen Zuschussrichtlinie konnte in diesem Fall aufgrund der derzeitigen Arbeitsbelastung im Sachgebiet Kita durch die Insolvenz eines Trägers mit Betrieb von vier Wedeler Kindertageseinrichtungen und dem Wegfall der Sachgebietsleitung Anfang September 2025 nicht mehr erfolgen.

Die Zuschussbescheide im Sachgebiet Kita enthalten grundsätzlich folgende Regelung: „Die Zuwendung ist anteilig zurückzuzahlen, wenn vor Ablauf der Abschreibungsfrist die Einrichtung aufgegeben, der Zweck der Einrichtung ohne Zustimmung der Stadt verändert wird oder der Eigentümer ohne Zustimmung der Stadt wechselt oder ein von der Stadt Wedel bezuschusster noch nicht vollständig abgeschriebener Vermögensgegenstand ersetzt wird.“

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Würde auf eine Sanierung des Daches verzichtet, fielen Ausgaben für Reparaturen an, die

Folgekosten oder sogar eine Gefährdung des Kitabetriebes nach sich ziehen könnten.

Im Falle der Mittelgewährung in 2025 sinkt der investive Ansatz der kath. Kita für 2026 um 640.000 €.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
- teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
- nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan

Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
in EURO						
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen		640.000 €				
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 2025 07 07 07_55.1 LV_Dachdeckerarbeiten_040725
- 2 2025 07 07 07_55.2 NKWD_001_Dachaufsicht_170425
- 3 2025 07 07 07_55.3 NKWD_Kostenstand_280525

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	

Geschäftszeichen FBL 1	Datum 03.12.2025	BV/2025/101-1
---------------------------	---------------------	----------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	11.12.2025

Nutzung des Reepschlägerhauses in Wedel

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Förderkreis Reepschlägerhaus e.V. und möglichen Nutzenden Verhandlungen über die Nutzung des Reepschlägerhauses nach dem 31.12.2025 zu führen. Die Ergebnisse sind im zuständigen Ausschuss und im Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Zur Nutzung des Reepschlägerhauses besteht ein Pachtvertrag zwischen der Stadt Wedel und dem Förderkreis Reepschlägerhaus e.V. aus dem Jahr 1977. Der Förderkreis ist als Pächter u.a. dazu verpflichtet, eine Teestube im Reepschlägerhaus einzurichten und diese für die Öffentlichkeit offenzuhalten.

Ergänzend zum Pachtvertrag von 1977 wurden dem Förderkreis mit dem Änderungsvertrag vom 20.04.2020 auch die zu übernehmenden Betriebskosten benannt.

Am 03.06.2025 und 26.06.2025 führten die Verwaltung und der Vorstand des Förderkreises Gespräche über die Nutzung des Reepschlägerhauses und über die angespannte finanzielle Situation des Förderkreises. Insbesondere die vorliegende Nebenkostenabrechnungen der letzten Jahre überlasten den Verein. Das Ergebnis des Gespräches war u.a., dass der Fachdienst Gebäudemanagement seine Unterstützung bei der Auswertung der Nebenkosten anbot mit dem Ziel einer möglichen Verringerung.

Die Vorsitzende des Förderkreises meldete sich mit weiteren Informationen bei der Verwaltung am 04.08.2025. Sie teilte mit, dass das Reepis Café zum 31.12.2025 schließen werde und eine anschließende Suche nach einem neuen Gastronomen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten aussichtslos sei. Der Förderkreis werde das Reepschlägerhaus ab 01.01.2026 nicht alleine unterhalten können und somit sei die Stadt als Eigentümerin zu diesem Zeitpunkt gefragt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Da der Förderkreis als Pächter seinen vertraglichen Pflichten nicht mehr nachkommen könnte, schlägt die Verwaltung vor, dass zukünftig eine städtische Einrichtung das Reepschlägerhaus als Hauptnutzer übernimmt. Wenn die Rahmenbedingungen einer solchen Nutzung vorliegen, werden die Stadt und der Förderkreis mögliche Kooperationen zur gemeinsamen Nutzung des Reepschlägerhauses prüfen und einen gemeinsamen Vorschlag dem Rat vorlegen.

Bei der zukünftigen Nutzung wird auch der Vorschlag geprüft, das Reepschlägerhaus als sogenannte Außenstelle des Standesamtes zu führen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Alternativen könnten sich aus der weiteren Prüfung der Gebäudenutzung ergeben.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
- teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
- nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
					in EURO	

Fortsetzung der Vorlage Nr. BV/2025/101-1

*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine